

Grüne Beute

Biopiraterie und Widerstand

Trotzdem Verlagsgenossenschaft

Impressum

Grüne Beute – Biopiraterie und Widerstand

Beiträge und Redaktion:

Andreas Riekeberg, Christiane Gerstetter, Gregor Kaiser, Jutta Sundermann

Weitere Beiträge von

Christian Wagner, Franziska Müller, Klaus Petersen und Sandra Blessin

Mit Bildern und Graphiken von

Nicole Jansen (S. 18, 30, 55, 59, 103, 120, 147), BUKO Kampagne gegen Biopiraterie (S. 22, 130, 132, 135), Corporate Watch (S. 49), Joscha Wullweber (S. 82), Evangelischer Entwicklungsdienst/Deccan Development Society (S. 134, 137), ETC-Group (S. 150), Infobüro Nicaragua (S. 28), Silvia Stockum (S. 93), Jutta Sundermann (37, 72), Ya Basta Netzwerk (111)

Satz: Ingo Thiel, Volker Goll/lui-medien@gmx.de, Offenbach

Umschlag: Kai Twelbeck/beluga-Design, Stuttgart

Trotzdem Verlagsgenossenschaft

Mainzer Landstr. 107

60329 Frankfurt

Tel.: 069 238 02876

Fax: 069 238 02874

info@trotzdem-verlag.de

www.trotzdem-verlag.de

Dezember 2005

Der Druck dieses Buches wurde durch die finanzielle Unterstützung des Evangelischen Entwicklungsdienstes (EED) und der Bewegungstiftung ermöglicht. Die Inhalte geben nicht unbedingt die Meinung der Förderer wieder. Wir bedanken uns für die Unterstützung.



Dieses Buch wird unter den Bedingungen einer Creative Commons License veröffentlicht, s. www.creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/.

Nach dieser Lizenz dürfen Sie den Inhalt für nichtkommerzielle Zwecke vervielfältigen, verbreiten und öffentlich aufführen und Bearbeitungen anfertigen unter der Bedingung, dass die Namen der Autoren und der Buchtitel inkl. Verlag und ISBN genannt werden und Sie die auf diesem Werk basierenden Inhalte unter gleichen Lizenzbedingungen weitergeben. Alle anderen Nutzungsformen, die nicht durch diese Creative Commons Lizenz oder das Urheberrecht gestattet sind, bleiben vorbehalten.

Ausgenommen von dieser Lizenz sind die Abbildungen, die nur in der unveränderten Fassung dieses Buches weitergegeben werden dürfen. Die Urheberrechte liegen bei den GestalterInnen (s. o.).

Der Trotzdem-Verlag hat das alleinige Recht der kommerziellen Nutzung in Form von Druckergebnissen.

ISBN 3-931786-40-4

Zu diesem Buch

In immer größerem Ausmaß werden Pflanzen und Tiere bzw. ihre Bestandteile zur handelbaren Ware gemacht. Für diese private Aneignung von Leben hat sich in jüngster Zeit der Begriff Biopiraterie herausgebildet. Im Zentrum der Privatisierungsbestrebungen stehen das Leben an sich, sowie das Wissen über seine Nutzung, das in vielen Kulturen der Welt über Jahrtausende hinweg entwickelt und bewahrt worden ist. Ermöglicht wird Biopiraterie durch sogenannte geistige Eigentumsrechte. Derartige Rechte (wie z. B. Patente) können einer Privatperson oder einem Unternehmen, einer Forschungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person auf Antrag zugesprochen werden, um eine Erfindung, eine kreative Leistung oder einen Namen für ein Produkt zu „schützen“. Sie berechtigen dazu, andere von der Nutzung auszuschließen, und privatisieren damit das zu Grunde liegende Wissen bzw. die kreative Leistung. Beim Thema Biopiraterie geht es jedoch nicht nur um die Privatisierung von Natur und Wissen, sondern vor allem auch um Menschen, die ausgebeutet und instrumentalisiert werden – zur Profitmaximierung der Konzerne in den Industrieländern.

Pharma-, Agrar- und Lebensmittelkonzerne sind weltweit auf der Jagd nach grüner Beute, nach verwertbaren Pflanzen, Tieren und Genen. Die „Biopiraten“ sitzen dabei häufig im Norden, die Vielfalt an Nutzpflanzen, Heilpflanzen und das Wissen über ihre Nutzung findet sich dagegen zumeist in den Ländern des Südens. Dieses Buch stellt Formen und Akteure von Biopiraterie vor und beschreibt die rechtlichen Rahmenbedingungen auf internationaler Ebene sowie den Widerstand und den Protest gegen Biopiraterie: Wer ist gegen Biopiraterie aktiv? Welche alternativen Perspektiven gibt es? Wie stellen sich Positionen von Menschen aus dem globalen Süden und von indigenen Gruppen dar? Kapitel zu Biopiraterie und Geschlechterverhältnissen und Auseinandersetzungen innerhalb Deutschlands und Europas runden das Buch ab.

Gemeinsam verfasst wurde das Buch von AutorInnen, die in der „BUKO-Kampagne gegen Biopiraterie“ aktiv sind. Es beruht auf Erfahrungen, die in den letzten Jahren in der Bildungsarbeit und bei Aktionen zum Thema Biopiraterie gesammelt wurden. Es soll zur Entfaltung eigener Aktivitäten gegen Biopiraterie ermuntern.

Inhalt

Einleitung

Grüne Beute – der große Raub an der biologischen Vielfalt	9
Was ist Biopiraterie?	10
Geistige Eigentumsrechte werden immer wichtiger	12
Wegweiser durch den Dschungel der Biopiraterie-Problematik	13

Kapitel 1

Biopiraten auf der Pirsch: Formen von Biopiraterie	15
ICBG – ein Beispiel für Bioprospektion	16
Heilmittel	19
Futter- und Nahrungspflanzen	21
Naturschutz und Biopiraterie – enge Verwandte?	27

Kapitel 2

Den Biopiraten auf der Spur	33
Pharmakonzernen über die Schultern geschaut	33
Ein neues Medikament entsteht	34
Wie wird man Biopirat?	38
Wem schadet Heilpflanzenforschung?	39
Beobachtungen im Agrobusiness	41
Wildwestmethoden und Nadelstreifen	43
Fusionitis und Übernahmen	47

Kapitel 3

„Recht und billig?“ – die Regelwerke rund um Biopiraterie	53
Legitimation von Patenten	56
Eine besondere Art von Patenten: Patente auf Leben	58
Patentrecht wird international: TRIPS	60
Die Biodiversitätskonvention (CBD)	65

Vorteilsausgleich (benefit sharing).....	67
Die CBD – Wirkungen und Nebenwirkungen.....	67
Der internationale Saatgutvertrag.....	68
Bilaterale und regionale Verträge.....	71
Die Weltorganisation für geistiges Eigentum WIPO.....	76
Moderne Kaperbriefe.....	78

Kapitel 4

Konflikte vor der Haustür.....	79
Alles patentiert? Die Biopatent-Richtlinie der EU.....	79
Umstrittenes Regelwerk.....	84
Nachbaugebühren und Sortenschutz.....	85
UPOV im Aufwind.....	94
Mehr Protest vor der Haustür!.....	94

Kapitel 5

Gegen den Biokolonialismus: Stimmen aus dem Süden.....	97
Die Megadiversitäts-Staaten.....	98
„Unsere Waffe wird das Schweigen sein“: Positionen indigener Gruppen.....	100
Die Souveränitätsfrage: Selbstbestimmungsrechte über Territorium, genetische Ressourcen und traditionelles Wissen.....	103
Vorteilsausgleich und indigenes Wissen.....	107
Indigene sagen Nein zu geistigen Eigentumsrechten an Natur.....	110
Bauernbewegungen.....	112
Karawanen und Demonstrationen.....	113
La Via Campesina.....	114
Indien.....	115
KRRS.....	115

Kapitel 6

Viel zu tun und wenig zu sagen: Frauen und Biopiraterie.....	117
Kritische Fragen zur Rolle von Frauen.....	119

Kapitel 7

Am Verhandlungstisch und auf der Straße: Widerstand und Protest gegen Biopiraterie	125
Protest fängt unten an – Basisgruppen gegen Biopiraterie	
Kritische Öffentlichkeitsarbeit und juristische Spielräume	127
Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Biopiraterie	132
Naturschutz-Organisationen	132
Entwicklungspolitische Nichtregierungsorganisationen	134
GRAIN und ETC-Group – die kritischeren NGOs	135
Der Widerstand ist global	136

Kapitel 8

Auf der Suche nach Alternativen und Gegenmodellen	139
Kollektives Wissen – nicht kommerzialisierbar!	
Die Debatte um kollektive Rechte	139
Datenbanken und Register	141
Problemlösung durch vorherige Absprachen?	143

Kapitel 9

Der Blick über den Tellerrand	145
Jenseits der Pflanzen	145
Biopiraterie und Tiere	145
Biopiraterie und Menschen	146
Patente und Software	147
Technologische Kontrolle	148
Perspektiven des gemeinsamen Widerstands	151
Zum Weiterlesen und Aktivwerden	154
Das Who is Who des Protests gegen Biopiraterie:	
Gruppen und Websites	156
Websites der wichtigen internationalen Organisationen	157
Zum Weiterlesen – die klassische Papiervariante	158
Zum Weitergucken – Filme zum Thema	159

Einleitung:

Grüne Beute – der große Raub an der biologischen Vielfalt

Azad Diracht – zu deutsch „freier Baum“ – ist der persische Name für den indischen Neembaum, dessen heilkräftige Blätter und Zweige, Früchte und Samen seit Jahrhunderten vielfach genutzt werden. Seine desinfizierende und entzündungshemmende Wirkung und die Einsetzbarkeit des Öls zur Ungezieferbekämpfung oder als Lampenöl werden von Millionen Menschen geschätzt. Der Neembaum gilt als heiliger Baum und spielt eine wichtige Rolle in der indischen Kultur. Die Bezeichnung „freier Baum“ bekam 2005 eine neue Bedeutung. Die Freiheit des Baumes war in Frage gestellt worden, als 1994 bekannt wurde, dass eine Firma aus den USA ein Patent auf die Nutzung der Neemsamen erhalten hatte. Nach dem Beschluss der Patentämter in Europa und den USA hätte dort nur noch die Firma *Grace* das Recht haben sollen, das Öl der Samen gewerblich zu verwenden und die Produkte daraus, insbesondere ein Pflanzenschutzmittel, zu verkaufen.

Wütend machten sich die InderInnen an den Widerstand und fanden Unterstützung in Europa. Die international bekannte indische Wissenschaftlerin Vandana Shiva und die von ihr gegründete Organisation *Research Foundation for Science, Technology and Ecology*, sowie die *International Federation of Organic Agriculture Movements (IFOAM)* und andere erhoben Einspruch gegen das Patent. Im Jahr 2000 entschied das Europäische Patentamt gegen die Patentinhaberin. Diese legte Widerspruch ein, der erst im Frühjahr 2005 endgültig abgelehnt wurde. Die Kampagne „free the tree“ hatte einen wichtigen Erfolg errungen.

Der Neembaum ist kein Einzelfall. Ähnliche Fälle gibt es weltweit. Menschen und Organisationen, die in solchen Fällen mit Informationen und Protest an die Öffentlichkeit gehen, sprechen von Biopiraterie. Mit diesem Begriff soll derartige Handeln als eine Art Raub gekennzeichnet und auf die Systematik hinter den verschiedenen Fällen hingewiesen werden.

Was ist Biopiraterie?

Biopiraterie bezeichnet die private Aneignung von Leben – d. h. von Pflanzen oder Tieren und ihren Bestandteilen oder Genen – und des Wissens über seine Nutzung mit Hilfe sogenannter geistiger Eigentumsrechte (englisch: Intellectual Property Rights, IPR). Dies sind Rechte, die einer Privatperson oder einem Unternehmen, einer Forschungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person auf Antrag zugesprochen werden, um eine Erfindung, eine kreative Leistung oder einen Namen für ein Produkt zu „schützen“. Der Inhaber/die Inhaberin des geistigen Eigentumsrechts kann alle anderen von der gewerblichen Nutzung der entsprechenden Erfindung, des Namens etc. ausschließen oder dafür Lizenzgebühren verlangen. Geistige Eigentumsrechte schaffen für den Inhaber/die Inhaberin eine Art Monopol und führen zur Privatisierung von Erfindungen, Natur und Wissen. Diese werden zu einer Ware.

Biopiraterie ist nicht gleich Biopiraterie

Je nach politischer Perspektive kann „Biopiraterie“ unterschiedliche Bedeutungen haben.

Die Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity, kurz CBD, siehe Kapitel 3) schränkt die einfache Entwendung und Patentierung von Pflanzen, Tieren, Mikroorganismen und genetischen Ressourcen ein. Sie gibt Regeln für die Aneignung des begehrten biologischen Materials vor: Wenn nach einer Einigung zwischen den ursprünglichen NutzerInnen und einem interessier-

ten Unternehmen diesem ein Patent erteilt wird, liegt nach der Sichtweise der CBD keine Biopiraterie mehr vor – egal, welche „Nebenwirkungen“ offensichtlich werden.

Diesem Buch liegt ein anderer Begriff von Biopiraterie zu Grunde. Biopiraterie wird als grundsätzlicher Prozess von Inwertsetzung und Gesellschaftsveränderung im globalen Kapitalismus gesehen. Biopiraterie bleibt Biopiraterie, selbst wenn es einige Vorgespräche gegeben hat, denn die Kommerzialisierung biologischer Vielfalt hat viele Nachteile. In diesem Buch wird auch von Biopiraterie gesprochen, wenn z. B. BäuerInnen ihre traditionellen Rechte, Saatgut selbst zu vermehren, zu tauschen und auszubringen, abgesprochen werden, weil kommerzielle Interessen und geistige Eigentumsrechte Vorrang erhalten.

Völlig quer dazu liegt der Versuch großer Agrar- und Pharmakonzerne, als Biopiraten diejenigen zu bezeichnen, die patentierte Heil- oder Ackerpflanzen nutzen, ohne eine Lizenzgebühr zu bezahlen. Die Konzerne verklagen gerne „Produktpiraten“ und „Biopiraten“. Eine Verdrehung der Tatsachen, wie dieses Buch noch zeigen wird.

Die meisten Biopiraten haben ihr Hauptquartier im Norden, in den sogenannten Industrieländern. Für viele der dort ansässigen Pharma- und Agrarunternehmen oder universitären Forschungseinrichtungen ist die biologische Vielfalt unseres Planeten in erster Linie ein Jagdrevier, um „grüne Beute“ zu machen. Die erbeuteten Produkte sind vor allem für die Märkte der Industrieländer bestimmt. Die Zentren der biologischen Vielfalt – der Vielfalt an Genen, Arten und Ökosystemen auf der Erde – und das Wissen über ihre Nutzung sind dagegen zum allergrößten Teil in den Ländern des globalen Südens, wie z. B. Mexiko oder Kolumbien, angesiedelt.

Dieses Buch beschreibt Biopiraterie. Vorgestellt werden die Akteure in Nord und Süd, die rechtlichen Bestimmungen, die Biopiraterie ermög-

lichen, Beispiele von Protest gegen Biopiraterie und vieles andere mehr. Biopiraterie in ihrer gegenwärtigen Dimension ist ein relativ neues Phänomen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Biopiraterie wurden vor allem auf internationaler Ebene in den letzten 15 Jahren geschaffen. Die moderne Gentechnik eröffnet zudem neue Möglichkeiten, auf der Basis von natürlichen Ausgangsstoffen und Genen vermarktungsfähige Produkte herzustellen. Biopiraterie stellt eine neue Variante der Ausbeutung von Natur (einschließlich der menschlichen) dar. Sie ähnelt dabei in mancher Hinsicht kolonialen Ausbeutungsstrukturen: die „Rohstoffe“ (heutzutage nicht mehr nur Kaffee sondern z. B. auch Heilpflanzen) kommen aus dem Süden, Weiterverarbeitung und Wertschöpfung geschehen dagegen im Norden. Die Menschen im globalen Süden erhalten häufig keine Entschädigung und haben keinen Nutzen von den Produkten, die auf Grundlage ihres Wissens oder der in ihrem Lebensumfeld vorhandenen biologischen Vielfalt entwickelt worden sind.

Geistige Eigentumsrechte werden immer wichtiger

Geistige Eigentumsrechte werden „globalisiert“, d. h. räumlich ausgedehnt: Länder, die z. B. bis vor wenigen Jahren noch kein Patentrecht hatten, sind durch Vertragswerke auf der internationalen Ebene verpflichtet, ein solches zu schaffen (siehe Kapitel 3.) Geistige Eigentumsrechte werden zudem in ihrem sachlichen Anwendungsbereich immer stärker ausgeweitet: Patente auf Pflanzen oder Tiere werden in größerem Umfang erst seit relativ kurzer Zeit erteilt. Diese Entwicklung ist Teil einer Ausdehnungstendenz des kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems. Kapitalistische Märkte sind auf entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen angewiesen – geistige Eigentumsrechte sind ein Teil davon. Die Ausdehnung und Intensivierung von rechtlichen Regelungen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte bewirkt, dass die kapitalistische Wirtschaft immer weiter in Bereiche vordringt, die vorher auf andere Weise organisiert und nicht als Markt verfasst waren. Dieses Buch verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff „Inwertsetzung“, um zu zeigen, wie allgemein zugängliche Pflanzen und traditionelles Wissen menschlicher Gemeinschaften zur Ware gemacht, mit Gewinn verkauft und anderen vorenthalten werden. Ein Beispiel ist die in vielen

sogenannten Entwicklungsländern noch vorhandene Praxis, im Rahmen der Selbstversorgungslandwirtschaft Saatgut selbst zu züchten, aus der Ernte des Vorjahrs aufzubewahren oder zu tauschen. Die Verwendung von Saatgut, das durch geistige Eigentumsrechte geschützt ist, macht eine derartige Landwirtschaft unmöglich. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Biopiraterie ist also sehr eng mit der Kritik des kapitalistischen Gesellschaftssystems und der Suche nach Alternativen verbunden.

Wegweiser durch den Dschungel der Biopiraterie-Problematik

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über Formen der Biopiraterie vermittelt: Wie kommen Unternehmen und Forschungseinrichtungen an die Pflanzen und das Wissen des globalen Südens? Welche „natürlichen Ressourcen“ stehen im Mittelpunkt ihres Interesses? (Kapitel 1). Kapitel 2 nimmt die Akteure genauer unter die Lupe: Wer sind die größten Biopiraten? Wer forscht und entwickelt Produkte auf der Basis von biologischer Vielfalt? Diese Akteure haben einen bestimmten Blick auf Natur: die biologische Vielfalt interessiert sie vor allem im Hinblick auf ihre Verwertbarkeit. Um diese Verwertbarkeit abzusichern, bedarf es eines entsprechenden und möglichst einheitlichen rechtlichen Rahmens.

In Kapitel 3 wird ein Überblick über den Dschungel internationaler Abkommen im Bereich geistiger Eigentumsrechte gegeben. Zwei besonderen Entwicklungen ist Kapitel 4 gewidmet: den Nachbaugebühren in Deutschland und der *Biopatent-Richtlinie* der Europäischen Union. Beide Beispiele zeigen, dass Konflikte um Biopiraterie und geistige Eigentumsrechte auch innerhalb der Industrieländer eine Rolle spielen. Die Perspektiven des globalen Südens werden anschließend in Kapitel 5 beleuchtet. Ganz anders als die Biopiraten bewerten zum Beispiel indigene Gemeinschaften in den Ländern des globalen Südens den Kampf um das „grüne Gold der Gene“. Sie sehen ihre Lebensgrundlagen und ihr Wissen über die Nutzung der biologischen Vielfalt in Gefahr. Kapitel 6 fragt nach den Auswirkungen von Biopiraterie auf Frauen und nach Positionen von Frauenbewegungen.

Kapitel 7 erzählt von Protesten und Widerstand gegen Biopiraterie weltweit und fordert zur eigenen Einmischung auf. Da inzwischen in etlichen Ländern Alternativen zu strengen geistigen Eigentumsrechten ausprobiert werden, findet sich in Kapitel 8 ein kurzer Überblick über interessante Ansätze und die Kritik daran. Ein Ausblick in Kapitel 9 und der Hinweis auf nützliche weitere Informationsquellen runden das Buch ab.

Das Buch lässt sich konzentriert von vorne bis hinten durchlesen. Es lädt aber auch dazu ein, quer zu blättern und bestimmte Kapitel oder Fallbeispiele einzeln zu betrachten. Wer gezielt bestimmte Berichte und Begriffe sucht, findet Hilfe im Stichwortverzeichnis.

Das vorliegende Buch ist ein Gemeinschaftswerk von Menschen, die in der BUKO Kampagne gegen Biopiraterie aktiv sind. Insofern ist es Ergebnis von vielen Vorträgen und Diskussionen, die wir in den letzten Jahren gehalten und geführt und von Aktionen, die wir selbst durchgeführt haben. Wir wollen aus kritischer Perspektive in allgemeinverständlicher Form ein Grundwissen zum Thema Biopiraterie vermitteln und dazu auffordern, selbst aktiv zu werden.

Wir wünschen spannende Lesestunden sowie interessante Denk- und Handlungsanstöße und freuen uns über Rückmeldungen!

Kapitel 1

Biopiraten auf der Pirsch: Formen von Biopiraterie

Biopiraterie kann viele Formen annehmen. Da gibt es einzelne ForscherInnen oder Privatpersonen, die auf ihren Reisen zufällig besondere Pflanzen sehen, ihre Verwendung erleben und, von den Möglichkeiten fasziniert, dieses Wissen zu Hause weitergeben wollen. Für die weitere Verbreitung des Produkts wird dann ein gewerblicher Partner gesucht und gefunden – dieser betreibt die Vermarktung aber nur selten aus reiner Menschenfreundlichkeit oder Begeisterung, sondern meist, weil er damit Gewinn erzielen möchte. Die Ausschaltung möglicher Konkurrenz erhöht die Gewinne. Der Vermarkter wird daher versuchen, ein Monopol zu erlangen: durch Geheimhaltung des Produktionswegs, durch aggressive Werbestrategien oder auch durch geistige Eigentumsrechte.

Wirtschaftlich bedeutender als diese eher „zufällige“ Biopiraterie, die auf einer ungeplanten Begegnung von ForscherInnen und Pflanzenverwendung basiert, ist eine andere Struktur, die sich als „systematische“ Biopiraterie bezeichnen lässt. Die Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Saatgut-, Lebensmittel-, Kosmetik- und Pharmakonzernen setzen bei der Entwicklung neuer Produkte auf die Eigenschaften von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen und versuchen, diese systematisch unter ihre Kontrolle zu bekommen. Zum einen geht es um Nahrungs-, Futtermittel- oder Heilpflanzen, die bislang nur in einem eng begrenzten Kulturraum bekannt sind und dort genutzt werden. Beispiele dafür sind die Frucht Cupuaçu aus dem Amazonasgebiet oder der Hoodia-Kaktus aus dem südlichen Afrika. Zum anderen betrifft dies weit verbreitete Pflanzen, die ein großes Marktpotential darstellen, wie z. B. Weizen und Mais oder den indischen Medizinbaum Neem.

Wenn Unternehmen mittels Patent-, Sorten- und Markenrecht die Kontrolle über die Verwendung und Vermarktung bestimmter Pflanzensorten und ihrer Produkte erlangen, schränkt dies diejenigen in ihren Möglichkeiten ein, die diese Pflanzen ursprünglich genutzt haben. Dies sind häufig indigene Völker oder lokale bäuerliche Gemeinschaften, die durch die traditionelle Nutzung Wissen über Pflanzen erworben und diese durch Züchtung weiterentwickelt haben. Die gezielte Erkundung und Sammlung biologischen Materials im Rahmen systematischer Biopiraterie wird als Bioprospektion bezeichnet. Bioprospektion kann zur Patentierung und kommerziellen Verwertung biologischer Vielfalt führen und ist daher kaum als neutrale Forschung anzusehen.

ICBG – ein Beispiel für Bioprospektion

Ein besonders umfangreiches Bioprospektions-Projekt ist das ICBG-Programm.¹ Beteiligt daran sind die US-amerikanische Regierung und verschiedene private und öffentliche US-Institutionen, das *National Institutes of Health* (NIH), das *Biological Sciences Directorate of the National Science Foundation* (NSF) und der *Foreign Agriculture Service of the USDA*. Diese Institutionen schlossen sich 1991 zusammen, da sie dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf die Bedrohung der Biodiversität sahen. Ihre Ziele sind die „Bewahrung der Biodiversität unter den pflanzlichen und tierischen Ressourcen der Welt, stetiges wirtschaftliches Wachstum für die Entwicklungsländer und Erforschung und Entwicklung von Arzneimitteln aus natürlichen Produkten um die menschliche Gesundheit zu verbessern“²

Nach Meinung der ICBG werden bis 2010 unvermeidlich 10–40% aller Pflanzen- und Tierarten aussterben. Daher sieht ICBG ihre Aufgabe nicht in der Durchführung von Naturschutzprogrammen, sondern vielmehr in der Sammlung und Aufbewahrung genetischer Ressourcen.

1 International Cooperative Biodiversity Group, siehe <http://www.fic.nih.gov/programs/icbg.html>

2 ICBG, International Cooperative Biodiversity Group, NIH Guide, Volume 26, No 27, RFA: TW-98-001, 1997.

Genetische Ressourcen sind im Sinne der Biodiversitätskonvention „genetisches Material von tatsächlichem oder potentielltem Wert“ (Art. 2). Schon der Begriff „Ressource“ ist jedoch hochproblematisch. Seine Verwendung beinhaltet, dass Pflanzen, Tiere und ihre Gene nicht mehr als etwas eigenständig Existierendes und an sich Wertvolles betrachtet werden. Implizit wird mit diesem Begriff die Verwertbarkeit der Natur für den Menschen in den Vordergrund gerückt. Auch wenn die Bezeichnung „genetische Ressource“ in diesem Buch verwendet wird, sollte der bittere Beigeschmack nicht einfach heruntergeschluckt werden. Leben, Pflanzen und Tiere sind viel mehr als „Ressourcen“!³

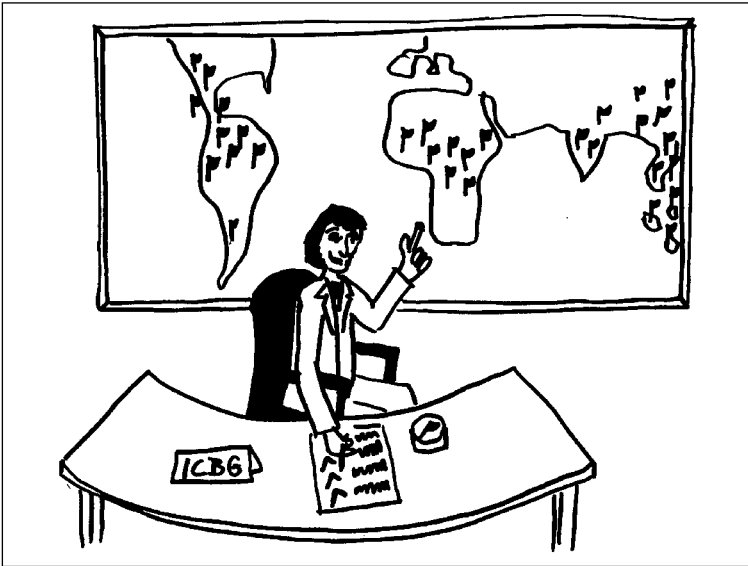
Die ICBG führt Projekte in Mexiko, Argentinien, Chile, Panama, Madagaskar, Kamerun, Vietnam, Chile, Laos und Surinam durch. Im Vordergrund stehen die systematische Erforschung der Potentiale eines Landes und die Verwertung aller Formen einheimischen Wissens über bestimmte Anwendungen von Pflanzeninhaltsstoffen.

Nicht überall gelingt die Durchführung solcher Pläne. Das Vorhaben in Mexiko zum Beispiel scheiterte am Widerstand der lokalen Bevölkerung. 1999 startete mit dem Namen „Entdeckung von Heilmitteln unter den Maya in Mexiko“ ein ICBG-Projekt, das mit 2,5 Mio. Dollar für eine Laufzeit von fünf Jahren ausgestattet wurde. Maßgeblich beteiligt waren die *Foundation of Investigation der Universität von Georgia* in den USA, das *Colegio de la Frontera Sur (ECOSUR)* – eine staatliche Institution, die aber hauptsächlich von privatem Kapital abhängig ist – in Mexiko und die Firma *Molecular Nature Ltd. (MNL)* in England. Außerdem sollte eine Vereinigung zur Vertretung der indigenen Interessen mit dem Namen PROMAYA ins Leben gerufen werden, die bis heute jedoch nur auf dem Papier existiert.⁴ Das Projekt war vor allem für den mexikanischen

3 Zur kritischen Diskussion des Ressourcenbegriffs siehe Gregor Kaiser, Wenn Leben zur Ressource wird, in: *ila – Zeitschrift der Informationsstelle Lateinamerika*, Nr. 263, 2003, online unter www.biopiraterie.de

4 ETC-Group, US-Government's \$2,5 Millionen Biopiracy Project in Mexico cancelled, News Release, 9.11.2001.

Bundesstaat Chiapas geplant. Rund 20–25% der in Mexiko vorkommenden Artenvielfalt werden in dieser Region, die einem Zehntel der Landfläche Mexikos entspricht, vermutet. Zugleich gehört Chiapas zu den ärmsten Regionen Mexikos. Der hohe Anteil der indigenen Bevölkerung ließ die ProjektplanerInnen vermuten, dass dort ein großer Schatz an ausbeutbarem indigenem Wissen zu finden sein könnte.



In dem Projekt gab es eine Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Institutionen: ECOSUR mit Sitz im süd-mexikanischen Bundesstaat Chiapas organisierte und koordinierte das Sammeln der Pflanzen, zum Teil in Zusammenarbeit mit den indigenen Gemeinden vor Ort. Die Universität von Georgia holte das Material in die Vereinigten Staaten und führte verschiedene Testreihen mit den Pflanzen durch. Bei positiven Reaktionen in Hinblick auf medizinische Aktivität wurde das Material nach England gebracht, wo die Gene sequenziert wurden. Mitte 2000 gab die University of Georgia an, dass bereits 5.961 Pflanzenarten gesammelt worden seien, jede mit jeweils 7 Duplikaten.⁵

⁵ COMPITCH u.a., Pukuj, Biopirateria en Chiapas, Mexiko, 2000, S. 13f.

Das ICBG-Maya-Projekt musste im Oktober 2001 beendet werden. Es war am breiten Widerstand der indigenen Bevölkerung, organisiert von COMPITCH,⁶ einer Dachorganisation von 12 einheimischen HeilerInnen-Organisationen, gescheitert. COMPITCH kritisierte an dem Projekt, dass die ICBG Eignerin aller möglicherweise entstehenden Patente geworden wäre. Für entstehende Gewinne war eine Beteiligung der Gemeinden, mit Hilfe derer das Projekt die Pflanzen sammelt, vorgesehen. Allerdings hätte diese nur 0,25 % der Lizenzeinnahmen betragen. Diese 0,25 % wären nicht direkt an die Gemeinden geflossen, sondern an die noch gar nicht existente Organisation namens PROMAYA, die schließlich entscheiden sollte, welche Projekte damit finanziert werden würden. Die Gemeinden hätten kein Mitspracherecht erhalten. Nur die Gemeinden hätten ein Recht auf Geld gehabt, die einen Vertrag mit ICBG-Maya abgeschlossen hätten. Alle anderen Gemeinden ohne Vertrag mit ICBG, in denen die patentierten Pflanzen ebenfalls vorzufinden sind, wären leer ausgegangen.⁷

Heilmittel

Das ICBG Maya-Projekt ist nur ein Beispiel für Bioprospektion im Heilpflanzenbereich. Schon bevor es moderne Bioprospektion und Biopiraterie gab, hatte die Aneignung von Pflanzen und traditionellem Heilwissen durch den „Westen“ eine lange Tradition.

Das fiebersenkende Heilmittel Chinin kann als typisches Beispiel für den Umgang der europäischen Eroberer mit dem Wissen der einheimischen Bevölkerung in den kolonialisierten Ländern gelten: 1636 hatte ein Mediziner der Inka im heutigen Peru die Ehefrau des spanischen Vizekönigs Conde de Chinchón mit Hilfe der Chinabaumrinde vom Sumpffieber geheilt. Doch diesen Erfolg verbuchten andere als den ihren: Die genesene Gräfin brachte den Wirkstoff als „Pulver der Contessa“ in Umlauf, die Jesuiten unter dem Namen „Jesuitenrinde“, und Kardinal Lugo

6 Consejo Estatal de Organizaciones de Médicos y Parteras Indígenas Tradicionales de Chiapas
7 Ausführender zu ICBG Maya: Joscha Wullweber, *Das grüne Gold der Gene*, Verlag Westfälisches Dampfboot, 2004, S. 103–110.

pries es als „Pulver des Kardinals“ an. Alle wollten sich mit Chinin ein Denkmal setzen – und übergingen die Inka, die die Heilpflanze ursprünglich als erfolgreiches Malariumittel entdeckt hatten.

Seit fünf Jahrhunderten durchstreifen Forschende aus dem Norden die südlichen Kontinente und tragen Pflanzen, Tiere und deren Erbmateriale zusammen. Neben unbekanntem Arten sind sie vor allem an den Heilpflanzen der ansässigen Bevölkerung interessiert. Nach Schätzungen stammen etwa drei Viertel der rund 7.000 pharmazeutischen Produkte pflanzlichen Ursprungs, die heute auf dem Markt zu finden sind, von bekannten Heilverfahren der verschiedenen Gesellschaften im Süden ab. Der Weltmarkt für Produkte auf unmittelbarer Basis von genetischen Ressourcen soll sich auf 500 bis 800 Milliarden Dollar pro Jahr belaufen.⁸ Obwohl die Einnahmen aus der Vermarktung dieser Produkte zu einem wesentlichen Teil auf den Vorleistungen und Kenntnissen der einheimischen Bevölkerung beruhen, wird diese so gut wie nie am Gewinn beteiligt. Die betroffenen Menschen wurden in der Regel nicht gefragt, ob sie mit der Kommerzialisierung ihres Wissens einverstanden sind. Noch heute wird die ursprüngliche Bevölkerung der Länder des globalen Südens übergangen, wenn zirka 200 Pharmaunternehmen systematisch die pflanzengenetischen Ressourcen im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit für Medikamente erforschen und dabei Gene und Wirkstoffe isolieren.

Die großen Pharmakonzerne verfügen mittlerweile über eine Technologie, mit der sie bis zu 10.000 Pflanzenextrakte pro Tag testen und analysieren können. Sie nehmen die gesamte Biodiversität des Planeten für ihre eigenen Verwertungsinteressen unter das Mikroskop. Ein Beispiel dafür ist *Pure World Botanics Inc.* mit Hauptsitz in New Jersey. Der Konzern hat sich auf botanische Extrakte spezialisiert: Jeden Tag werden aus ca. 5.000 kg grobem botanischen Material Extrakte isoliert. Damit hat *PureWorld* die größte Extraktionskapazität in Nordamerika. Die für die Industrie interessanten Pflanzen werden ihrer jeweiligen natürlichen Umgebung entnommen und in Labors reproduziert. In den Gewächshäusern der Konzerne können Pflanzen unter ähnlichen Bedingungen wie im Ursprungsland angebaut werden, wenn ihre natürlichen Vorkommen erschöpft sind.

⁸ www.arte-tv.de

Futter- und Nahrungspflanzen

Systematische Biopiraterie findet nicht nur im Bereich der Heilpflanzen statt, sondern auch bei den Futter- und Nahrungsmitteln. Weltweit betrachtet sind Mais, Soja und Raps die wichtigsten Futtermittelpflanzen. Sie sind in Deutschland das bedeutendste landwirtschaftliche Betriebsmittel. Ca. 66 Mio. Tonnen im Wert von ca. 10 Mrd. Euro werden hierzulande jährlich in der Tierhaltung verfüttert.⁹ Das entspricht etwa dem 8fachen des Getreideverbrauchs für die menschliche Ernährung.¹⁰ Ein lukrativer Markt, der die Saatguthersteller verlockt, größere Anteile zu ergattern.

Ähnlich wie in der Viehzucht stellen bei der menschlichen Ernährung nur wenige Nahrungspflanzen den Großteil des Weltmarktvolumens: Weizen und Reis, Gerste und Mais, Hirse, Kartoffeln und Zucker. Die Kontrolle über Saatgut, Ernte und Verarbeitung dieser Pflanzen verspricht gute Erträge. Daher sind viele international tätige Agrarkonzerne dabei, Pflanzen gentechnisch zu manipulieren, neue Sorten zu entwickeln und durch geistige Eigentumsrechte zu schützen (vgl. Kap. 3 und 4). Angewiesen sind sie dabei häufig auf alte Sorten aus den Ursprungsregionen der heutigen Nutzpflanzen.

Der bekannteste Fall von Biopiraterie an Mais ist der sogenannte Ölmaisfall. Der Agrarchemiekonzern *DuPont* hatte auf konventionellem Weg eine Maissorte gezüchtet, deren Körner mehr als 6% Öl und über 55% Ölsäuregehaltanteil enthalten. Auf alle Maissorten mit einem solchen oder höheren Öl- und Ölsäuregehalt sowie deren Bestandteile oder Produkte erhielt *DuPont* unter anderem vom Europäischen Patentamt (EPA) ein Patent, obwohl in Mexiko seit langem etliche Maissorten angebaut werden, die diese Kriterien erfüllen. Letztendlich konnte das Patent durch *Misereor*, *Greenpeace* und die mexikanische Regierung gekippt werden.

⁹ Weltproduktion an Futtermitteln (Ölschrote, Melasse, Fischmehl, Tapioka) ca. 450 Mio. Tonnen, siehe http://www.acti.de/media/Statistikbroschuere_04_05.pdf

¹⁰ Die Weltgetreideproduktion (inkl. Reis) lag 2003/4 bei ca. 2 Mrd. Tonnen, in Deutschland ca. 50 Mio. Tonnen, vgl. http://www.acti.de/media/Statistikbroschuere_04_05.pdf

Zentren der Sortenvielfalt landwirtschaftlicher Nutzpflanzen



Kleinasien bis Transkaukasien
Weizen, Gerste, Roggen, Hafer,
Erbse, Linse, Kichererbse, Sesam,
Lein, Mohn, Apfel, Birne,
Kreuzblütler, Feige, Quitte,

Mandel, Kirsche, Marille, Wein,
Walnuss, Haselnuss, Melone,
Gurke, Rübe, Karotte, Zwiebel, Salat

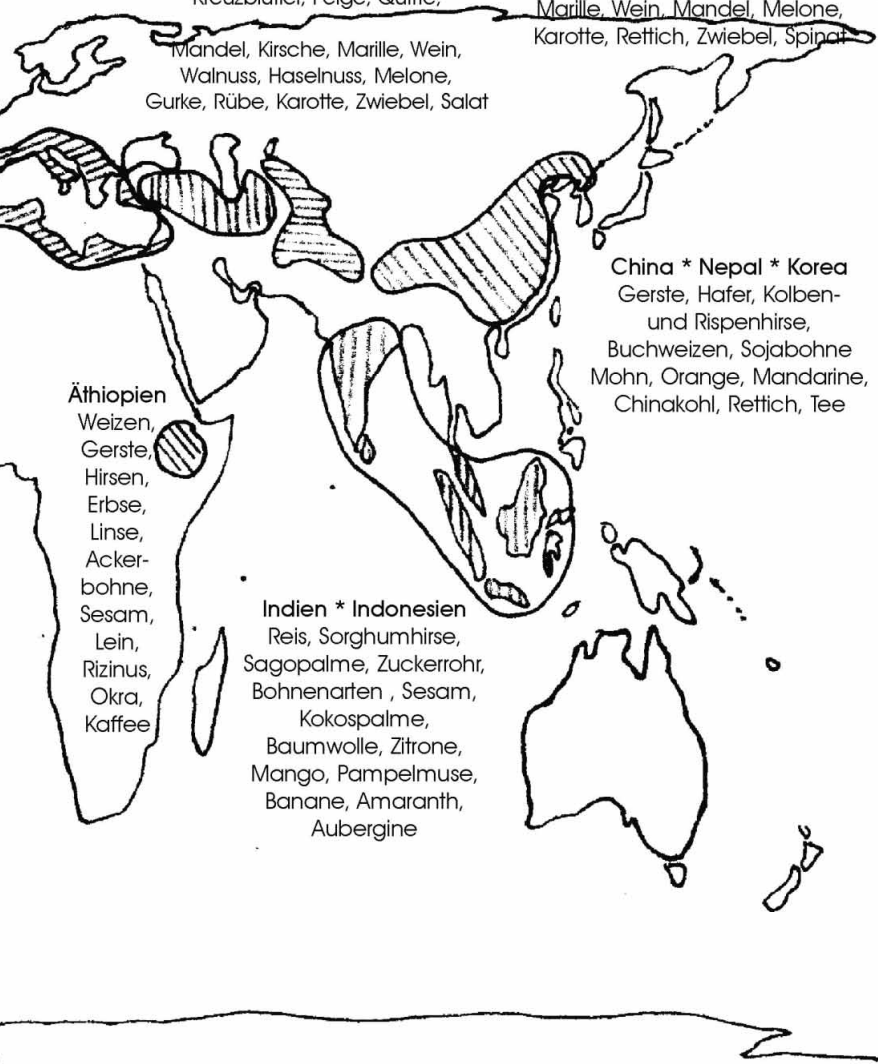
**NW Indien * Afghanistan *
Tadschikistan * Usbekistan**
Weizen, Roggen, Erbse, Lein, Hanf,
Baumwolle, Äpfel, Birne,
Marille, Wein, Mandel, Melone,
Karotte, Rettich, Zwiebel, Spinat

China * Nepal * Korea
Gerste, Hafer, Kolben-
und Rispenhirse,
Buchweizen, Sojabohne
Mohn, Orange, Mandarine,
Chinakohl, Rettich, Tee

Äthiopien

Weizen,
Gerste,
Hirsen,
Erbse,
Linse,
Acker-
bohne,
Sesam,
Lein,
Rizinus,
Okra,
Kaffee

Indien * Indonesien
Reis, Sorghumhirse,
Sagopalme, Zuckerrohr,
Bohnenarten, Sesam,
Kokospalme,
Baumwolle, Zitrone,
Mango, Pampelmuse,
Banane, Amaranth,
Aubergine



Noch in einem anderen Fall wurde durch Widerspruch erreicht, dass ein Patent auf eine weit verbreitete Nutzpflanze für nichtig erklärt wurde. Am 21. Mai 2003 erteilte das EPA dem US-Agrarkonzern *Monsanto* ein Patent auf konventionell gezüchteten Weizen mit einer bestimmten Genkombination. Diese natürlich vorkommende Kombination von Genen verleiht dem gemahlene Weizen eine besondere Backqualität. Solcher Weizen wird in Indien unter dem Namen „Nap Hal“ von BäuerInnen bereits angebaut und gezüchtet – wie beim Ölmais wurde dies durch das EPA und *Monsanto* ignoriert. Für die Erteilung des Patentes entwickelte *Monsanto* lediglich durch herkömmliche Züchtung und Kreuzung einen Weichweizen, beschrieb die für die besondere Backqualität des Weizens verantwortlichen Gene und fügte dem Patentantrag einige Rezeptvorschläge bei. Der Patentanspruch erstreckte sich nicht nur auf die vom Unternehmen gezüchteten Pflanzen, sondern gleich auf alle Weichweizen-Pflanzen, die diese Genkombination in sich tragen. *Monsanto* hätte damit über ein Monopol vom Anbau des Weizens über die Zucht bis zu den daraus hergestellten Produkten wie Mehl, Teig und Kekse verfügt, wäre dieses Patent nicht ebenfalls nach Protesten widerrufen worden.¹¹

Saatgutzüchtung und Gentechnik

Viele Jahrhunderte suchten BäuerInnen vor der Ernte die besten Halme heraus und bewahrten die Körner für die Aussaat im folgenden Jahr auf. So entstanden viele verschiedene, jeweils an die lokalen Bedingungen – Höhenlage, Bodenbeschaffenheit, Klima – angepasste Sorten. Im 20. Jahrhundert übernahmen immer mehr kommerzielle Züchter die Aufgaben der BäuerInnen. Durch verbesserte technische Möglichkeiten entstanden weitere Sorten, seit den 1950er Jahren die sogenannten Hohertragsorten. Immer noch wurden Sorten gleicher Art (Weizen A und B) miteinander gekreuzt. In einigen Fällen gelang es über nahverwandte Artgrenzen hinweg neue Sorten zu züchten (z. B. Triticale aus Weizen und Roggen). Heutige gentechnologische Züchtung ist etwas völlig anderes, denn das Erbgut der Pflanzen wird über Artgrenzen hinweg manipuliert.

¹¹ Vgl. Einspruch von Kein Patent auf Leben, unter www.keinpatent.de, dann Einsprüche anklicken.

In diesem und ähnlichen Fällen wird die züchterische Leistung von LandwirtInnen gewissermaßen „enteignet“: ein klarer Fall von Biopiraterie. Denn die LandwirtInnen haben in Jahrhunderte langer Arbeit die Vielfalt an Agrarpflanzen (auch als Agrobiodiversität bezeichnet) geschaffen und immer wieder modifiziert, um sie an veränderte Umweltbedingungen anzupassen. Vor allem in den Zentren der Nutzpflanzenvielfalt – Mexiko für Mais, Peru für die Kartoffel, Naher Osten für Weizen – lässt sich die Tradition der Auslese und Weiterentwicklung von Saatgut über Jahrtausende zurückverfolgen. Die Bauern und v.a. die Bäuerinnen haben ein enormes Wissen über Anbaumethoden, Lagerung und Schädlingsbekämpfung angesammelt, welches ihnen durch das internationale Patent- und Sortenschutzrecht per Federstrich genommen wird. (s. Kap. 3 und 4).

Diese Art von Biopiraterie hat nicht erst in den letzten Jahren begonnen. Eine ihrer Wurzeln liegt in dem Aufbau von Zentren für die verschiedenen weltweit wichtigen Agrarpflanzen in den 70er Jahren.¹² Im vorgeblichen Interesse der Sicherung der Sortenvielfalt begann zu dieser Zeit die Sammlung möglichst vieler Sorten in Genbanken. Hintergrund war die zunehmende Vernichtung der Agrobiodiversität durch die Ausbreitung einiger weniger Hohertragsorten. Die eingelagerte Sortenvielfalt nutzte nicht hauptsächlich den ursprünglichen EntwicklerInnen, sondern denjenigen, die in den Laboratorien der Saatgutindustrie neue Sorten entwickelten und dann auf den Markt brachten. Diese Sammlungen unterlagen kaum internationalen Regelungen. Gleiches gilt für die in Botanischen oder Zoologischen Gärten gesammelten Pflanzen und Tiere.

Doch selbst wenn Regeln bestehen, werden sie kaum beachtet. Das zeigt etwa der Fall des in Thailand angebauten Jasminreises: Forscher um den Genetiker Chris Deren in Florida sind bemüht, mit Zell-Plasma der thailändischen Jasminreissorte „Hom-Mali“ vom *Philippinischen Reisforschungszentrum* (IRRI) eine Jasminreissorte zu entwickeln, die auch unter den Anbaubedingungen der USA den charakteristischen Geschmack des Jasminreises aufweist. Eine für die Nutzung von Keimplasma eigent-

¹² Siehe auch Kapitel 2, Agrarteil.

lich notwendige Übereinkunft mit dem IRRI, durch die eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen wird, wurde nicht abgeschlossen. Chris Doren konnte ohne ein solches Materialtransferabkommen (MTA) beginnen, den Jasminreis an die klimatischen Bedingungen Nordamerikas anzupassen. Für Thailands BäuerInnen wäre das Gelingen des Forschungsprojekts eine Katastrophe, sie exportieren jährlich Jasminreis im Wert von 120 Millionen Dollar in die USA. 2003 gab es in Bangkok deswegen heftige Proteste gegen diese Biopiraterie am Jasminreis. Derzeit wird über den Reis sogar im Rahmen des bilateralen Freihandelsabkommens zwischen Thailand und den USA verhandelt. Der thailändische Patentexperte Jade Donavanik kritisierte im Juni 2005, dass jedes Mal, wenn darüber verhandelt wird, große Aufregung entstehe, aber keine systematische Initiative von Regierungsseite ergriffen werde, um den so bedeutsamen Reis vor Patentierung durch Auswärtige zu schützen. Er weist insbesondere darauf hin, dass auch bei grundsätzlichem Schutz des Reises vor Patentierung die Gesetze so gestaltet sein könnten, dass seine Duftgene, seine Zell-Linien und viele andere physiologische und genetische Faktoren patentierbar sein könnten und warnte eindringlich vor Sorglosigkeit im Hinblick auf die Ausgestaltung des Thai-US-Abkommens.¹³

Absurd ist ebenfalls die Erteilung des Patentes auf Basmati-Reis: Im September 1998 bekam *RiceTec*, ein kleines Unternehmen in Alvin (Texas) ein US-Patent, welches das Recht umfasst, Basmati-Reis anzubauen und zu vermarkten. Mehr noch: Die Kreuzungszüchtungen von insgesamt 22 verschiedenen Reisvarietäten, von Bauern und Bäuerinnen des indischen Punjab gezüchtet, sollen *RiceTec* in Zukunft gehören. *RiceTec* beansprucht in diesem Patent für sich das Recht, seine entwickelten Reissorten unter dem Namen „Basmati“ vermarkten zu können. Die indische Regierung ging gegen dieses Patent vor, das den indischen Export von Basmati-Reis im Wert von ca. 277 Millionen Dollar jährlich gefährdet und damit das Einkommen von Tausenden von Bauern und Bäuerinnen der indischen Region Punjab bedroht. 20 Patentansprüche machte *RiceTec* geltend, im Laufe der Jahre wurden vier zurückgezogen und 13 wur-

13 Vgl. J. Donavanik, A matter of serious royal concern, Bangkok Post vom 29. 6. 2005, www.bilaterals.org/article.php3?id_article=2195

den nach Einsprüchen für nicht rechtmäßig erklärt. Ende 2003 hatte *RiceTec* immer noch das Monopol auf 3 Reissorten und durfte seinen Reis als „Basmati – american style“ verkaufen.¹⁴

Viel Geld wird in die Züchtung neuer, patentierbarer oder mit Sortenschutz geschützter Pflanzensorten investiert. Konventionelle und gentechnische Verfahren werden angewendet, um eine angebliche Neuheit zu belegen, die den Anspruch auf die Erteilung eines Patentes begründen soll. Neu sind dabei mitunter nur die wissenschaftliche Beschreibung und der Nachweis der Stabilität von Sorten über mehrere Generationen hinweg.

Naturschutz und Biopiraterie – enge Verwandte?

Naturschutz und die Arbeit mancher Naturschutzorganisationen sind vor allem mit systematischer Biopiraterie und Bioprospektion häufig in unrühmlicher Weise verknüpft. Damit Naturschutz richtig funktionieren kann, wird oft eine Bestandsaufnahme der in einem Naturschutzgebiet befindlichen Pflanzen- und Tierarten durchgeführt. Die Ergebnisse sind durchaus für weitere Bioprospektion nutzbar.¹⁵ Wissenschaftliche Publikationen formulieren zwar, dass die Erkenntnisse dem Schutz der Biodiversität und der lokalen Entwicklung dienen sowie zur „Verfeinerung“ der traditionellen Medizin beitragen sollen. Zugleich wird aber gesagt, dass die Forschungen der „westlichen Medizin zum Vorteil gereichen“ wird.¹⁶ Es wäre ein Wunder wider die Logik kapitalistischer Ökonomie, sollte dies ohne Patentierung und Kommerzialisierung ablaufen.

¹⁴ Vgl. Navdanya – Basmati Reis aus Indien, www.eza3welt.at

¹⁵ In einem „Aprendices de Chamanes“ genannten Projekt arbeitete Conservation International mit den Pharmariesen Bristol-Myers Squibb und dem mexikanischen Biotechnologie-Multi Pulsar zusammen, vgl. Los Organismos Genéticamente Modificados: Implicaciones para México y Chiapas, Chiapas al Día, Nr. 175 vom 18.09.1999.

¹⁶ B. Frei et al., Medical ethnobotany of the Zapotecs of the Isthmus-Sierra (Oaxaca, Mexico): documentation and assessment of indigenous uses, *Journal of Ethnopharmacology* 1998, 149-165.

Dabei liegt der Einrichtung von Naturschutzgebieten oft eine völlig unzureichende Analyse über die Gründe der Vernichtung der biologischen Vielfalt zu Grunde. Gute Beispiele dafür bietet unter anderem der „Corredor Biológico Mesoamericano“ (CBM), der Biologische Korridor Mittelamerikas. Dieser grüne Gürtel zieht sich von Oaxaca (Südmexiko) bis Panama, hier tummeln sich auf 0,5 Prozent der globalen Landfläche nach neuesten Schätzungen etwa 17 Prozent aller weltweit auf dem Land lebenden Tier- und Pflanzenarten.¹⁷ In der nördlichen Hälfte des CBM gibt es einen Waldverlust von jährlich 400.000 ha. Geht es so weiter, wird dort der Wald im Jahr 2015 verschwunden sein.



17 CEPF, Ecosystem Profile: Northern Region of the Mesoamerica Biodiversity Hotspot – Belize, Guatemala, Mexico, 2004.

Die Weltbank und diejenigen, deren Interessen sie vertritt, sind davon alarmiert. Mit dem „Critical Ecosystem Partnership Fund“ (CEPF) versuchen sie, dieser Entwicklung entgegen zu wirken. Dieser Fonds mit 150 Millionen Dollar wurde von der Weltbank, der Naturschutzorganisation *Conservation International* (CI) und anderen zum Schutz der 25 am meisten bedrohten Naturgebiete der Welt eingerichtet. Der Waldverlust ist in den Beschreibungen der CEPF-Projekte korrekt dargestellt,¹⁸ jedoch wird eine wesentliche Ursache dafür – die extrem ungerechte Landverteilung – verschwiegen. Während der Siedlungsdruck, der dadurch entsteht, dass landlose Campesinos auf unberührte Naturräume ausweichen und die Natur nutzen, als nicht akzeptabel gilt, wird der Holzeinschlag von Regierungen und der Weltbank geduldet oder gar gefördert.¹⁹

Eine der Formeln, die zum Naturschutz im Bereich des CBM von den Geldgebern entwickelt wurde, lautet: „Der Peten (in Guatemala) als eine Quelle biologischer Reichtümer (hat) das ökonomische Potenzial, sich seinen Schutz selbst zu erkaufen.“²⁰ Was bedeutet das für die Menschen? Einige dürfen ihre Arbeitskraft bei Umweltdienstleistungen verkaufen, bei Wiederaufforstungs- und Bioprospektionsprogrammen, als Bewacher von Biosphärenreservaten oder als Lakaian im Tourismusgeschäft. Die Übrigen wandern in die Städte ab oder werden zum Teil aktiv vertrieben – beispielsweise aus den Biosphärenreservaten Montes Azules in Chiapas/Mexiko²¹ und Rio Plátano in Honduras.

In einer Publikation des World Watch Institute wird die zwielfältige Rolle analysiert, die globale Naturschutzorganisationen, allen voran CI und *The Nature Conservancy* (TNC) dabei spielen. Ein CI-Mitarbeiter in Brasilien äußerte sich: „Offengestanden, was die Indios wollen interessiert mich herzlich wenig. Unsere Aufgabe ist der Schutz der Biodiversität.“²² Insbesondere in Chiapas, wo CI eine starke Präsenz hat, wurde ihr

18 http://www.cepf.net/xp/cepf/where_we_work/mesoamerica/mesoamerica_info.xml

19 T. Engelbrecht, : Hackfleisch aus dem Regenwald, Freitag Nr. 26, 2005, www.freitag.de/2005/26/05261801.php

20 www.iadb.org/idbamerica/archive/stories/1998/eng/sr98e3.htm

21 Vgl. Erneute Räumungen in den Montes Azules, Chiapas al Día Nr. 393 vom 03.02.2004.

22 M. Chapin, A Challenge to Conservationists, World Watch Magazine, November/Dezember 2004, S. 16 (eigene Übersetzung), <http://www.worldwatch.org/pubs/download/EP176A/>

vorgeworfen, durch das Militär Landbevölkerung aus dem Regenwald vertreiben zu lassen, für internationale Konzerne Bioprospektion zu betreiben und mit Flugzeugen die Gegend zu kontrollieren, um dabei besonders die aufständische indigene Bevölkerung im Auge zu haben und die Daten an die US-amerikanische und an die mexikanische Regierung weitzugeben.²³



Ein weiteres Beispiel für Vertreibungen im Zusammenhang mit Naturschutz ist das Schutzgebiet Bosawas in Nicaragua. Die deutsche *Kreditanstalt für Wiederaufbau* (KfW) unterstützt Projekte innerhalb dieses Schutzgebiets mit 2,56 Millionen Euro. Die Mittel stehen „zu etwa gleichen Teilen für intensive Schutzmaßnahmen (Demarkierungen, Bau und Ausrüstung von Kontrollpunkten, Beschaffung von Fahrzeugen, Booten, Kommunikationsmitteln etc.) und für kleinere Projekte der sozialen und gegebenenfalls wirtschaftlichen Infrastruktur“ zur Verfügung. Das Projekt richtet sich „vor allem an die indianische Ethnie der Mayangna (etwa 10.000 Zugehörige) sowie die bäuerliche Mestizenbevölkerung (etwa 45.000 Zugehörige) als Zielgruppe.“²⁴

²³ Vgl. M. Chapin, *A Challenge to Conservationists*, S. 14.

²⁴ Siehe die Projektbeschreibung unter http://www.kfw-entwicklungsbank.de/DE/Laender%20und%20Projekte/Lateinamer79/Nicaragua61/EPKD_02496_DE_Schutz_des_Biosphaerenreservats_BOSAWAS.pdf

Aus dem von der KfW mitfinanzierten Schutzgebiet wurden wiederholt dort angesiedelte Menschen vertrieben, weil sie aus Sicht der Verantwortlichen eine Gefahr für die biologische Vielfalt darstellen. Auf einer Versammlung am 5.02.2004 in Siuna (Nicaragua) wurde Klartext geredet. Vertreter von Regierungsbehörden machten deutlich, dass es mit den 663 im Jahr 2003 geräumten Personen nicht genug sei und weitere Räumungen erforderlich seien. Eine entsprechende Forderung wurde in einem Brief des Umweltministers vom 12.01.2004 erhoben, der auf dieser Versammlung herumgereicht wurde. Unverblümt wurde ausgesprochen, dass es bei diesem „Entwicklungsprogramm“ um die Vertreibung der ansässigen Bevölkerung geht. Kann es sein, dass Naturschutz vor allem dann „Charme“ hat, wenn er „ohne Menschen“ betrieben wird?

Kapitel 2

Den Biopiraten auf der Spur

Die meisten Biopiraten haben gemeinsam, dass sie das begehrte „grüne Gold“ in technisch hochgerüsteten Labors in Industrieländern analysieren und mit den Pflanzen oder Genen, dem traditionellen Wissen oder bewährten Methoden der Menschen des globalen Südens anschließend beim Patentamt vorstellig werden. Wer aber sind die Biopiraten? Kurz gesagt: meist große private Unternehmen der Pharma- oder Agrarbranche, darüber hinaus öffentliche und private Forschungsinstitute. Die kommerzielle Nutzung der „grünen Beute“ liegt fast immer in den Händen der Konzerne.

Pharmakonzernen über die Schultern geschaut

1859 gelang dem Chemiker Charles Frédéric Gerhardt ein guter Wurf. Ausgehend von Weidenrinde, die als Hausmittel bei Fieber bekannt war, hatte er durch chemische Veränderung ein weißes Pulver hergestellt, das in seiner Wirkung deutlich stärker war als das traditionelle Mittel. Das Medikament mit dem Wirkstoff Acetylsalicylsäure wurde 1899 von der Firma *Bayer* als Schmerz- und Fiebermedikament auf den Markt gebracht. Sein Name: Aspirin.²⁵ Die Geschichte von Aspirin ist keine Ausnahme. Jedes vierte „moderne“ Medikament geht in seinen Anfängen auf eine Heilpflanze zurück: viele Herzmedikamente wurden aus dem

25 Müller-Jahncke, Friedrich, Meyer, Arzneimittelgeschichte, 2005.

giftigen Fingerhut entwickelt, das Krebsmedikament Taxol stammt aus der pazifischen Eibe. Schlafmohn diente als Grundlage für das Hustenmittel Kodein, und aus Blättern der Ananaspflanze wurde das entzündungshemmende Bromelain isoliert. Ohne Heilpflanzen wären viele Arzneimittel erst gar nicht entwickelt worden. Wenn Pharmakonzerne an neuen Medikamenten forschen, greifen sie oft auf Wirkstoffe der Natur zurück. Das hat Tradition: die moderne Arzneimittelkunde, die Pharmazie, begann im 19. Jahrhundert mit der systematischen Untersuchung von Heilpflanzen, deren Inhaltsstoffe dann chemisch verändert wurden. Man bediente sich einheimischer Heilpflanzen wie der Weidenrinde, aber auch exotischer Pflanzen aus fernen Erdteilen, die bereits in großer Auswahl in den botanischen Gärten vorzufinden waren. Heute gibt es kaum etwas, das nicht auf seine Tauglichkeit als Arzneimittel untersucht wird. Egal, ob es sich um das Gift eines Tropenfroschs handelt, um Algen aus dem Roten Meer oder eine Flechte aus der kaukasischen Tundra. Besonders die tropischen Regionen mit ihrer biologischen Vielfalt bergen einen großen Schatz, der medizinisch nützlich sein kann.

Ein neues Medikament entsteht

Bis zum marktreifen Medikament ist es ein langer Weg. Lange nicht alles, was als Heilpflanze angesehen wird, taugt auch als Medikament. So wird in mehren Schritten in sogenannter Grundlagenforschung die Spreu vom Weizen getrennt. Die Inhaltsstoffe z. B. einer Pflanze müssen erst daraufhin getestet werden, ob und gegen welche Krankheiten sie wirksam sind. Solche Tests auf bestimmte Eigenschaften werden heute häufig automatisiert durchgeführt. Was keine interessanten Eigenschaften zeigt, wird aussortiert, und was in das gewünschte Schema passt, landet in einer Datenbank und wird bei Bedarf genauer untersucht. Es folgen Tierversuche, gegebenenfalls chemische Veränderungen, und schließlich die Erprobung am Menschen im Rahmen ärztlich begleiteter Untersuchungen, den klinischen Studien. Erst wenn in dieser „Anwendungsforschung“ Wirksamkeit und Sicherheit eines neuen Medikaments untersucht sind, wird es für den Markt zugelassen. Der Weg vom interessanten Wirkstoff aus der Datenbank bis zum zugelassenen Medikament dauert etwa zehn Jahre. Häufig wird in Zeitungsberichten oder Fernseh-

sendungen die Zahl 800 Millionen Euro genannt, die es angeblich kostet, ein neues Medikament auf den Markt zu bringen. Die realen, durch den Verkauf von Produkten wieder zu erwirtschaften Forschungs- und Entwicklungskosten liegen jedoch nur bei ca. 120–150 Mio. Euro – die Ausgaben für Marketing sind doppelt so hoch!²⁶

An diesem aufwändigen und umfangreichen Prozess sind verschiedene Akteure beteiligt. Die Wirkstoffentwicklung wird in der Regel von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt, in Deutschland sind das vor allem Universitäten. Traditionell zuständig ist die Pharmazie. Einer der Pharmazeuten ist z. B. Helmut Wiedenfeld von der Universität Bonn.²⁷ Wiedenfeld erforscht seit einigen Jahren Pflanzen, die in Mexiko traditionell gegen Diabetes verwendet werden. Er war selbst oft in Mexiko und lebte dort über Monate in verschiedenen Dörfern. So konnte er das Vertrauen der DorfbewohnerInnen und traditionellen HeilerInnen gewinnen, die ihn über ihre traditionellen Heilpflanzen und ihre richtige Zubereitung informierten. Er will ein Anti-Diabetes Medikament auf pflanzlicher Basis entwickeln. Im Lauf der Zeit sammelte der Pharmazeut über hundert Pflanzenarten, die er im Labor untersuchte, und schließlich konnte er vier eindeutig als blutzuckersenkend identifizieren. Wie sehr die westlichen ForscherInnen bei derartigen Unternehmungen vom Wissen der indigenen Heiler abhängen, geht aus einer Pressemitteilung der Universität Bonn hervor. Nachdem Dr. Wiedenfeld verschiedene Naturarzneien „meist ohne jeden Erfolg“ an zuckerkranken Ratten getestet hatte, durfte sein Diplomand dem Schamanen des Hochland-Dorfs Xochipala mehrere Monate über die Schulter sehen. „Der Schlüssel liegt häufig in der Zubereitung“, erklärte Wiedenfeld. Der Heiler von Xochipala versetzte die Arzneipflanze beispielsweise mit Mais oder anderen Zutaten und ließ die Mischung einige Zeit stehen. „Molekulare Scheren‘ im Mais zerschneiden dabei Inhaltsstoffe der Anti-Diabetes-Pflanze in kleinere Bruchstücke. ‚Und eines dieser Bruchstücke wirkt gegen die Zuckerkrankheit‘“. Es folgten weitere Experimente, um die Wirksamkeit und Haltbarkeit zu verbessern. Sollte daraus ein industriell hergestelltes Pro-

26 Siehe <http://www.bukopharma.de/Pharma-Brief/PHBF200108Seite1-2.htm> und www.bukopharma.de/Pharma-Brief/PB-Archiv/1996/phbf9608.html

27 <http://phyto.pharma.uni-bonn.de/>

dukt entstehen, müsste eine verlässliche Versorgung mit dem Rohstoff Pflanze gewährleistet sein. Das Sammeln großer Mengen wilder Pflanzen ist in Mexiko aus Umweltschutzgründen verboten. Deshalb wurden im nächsten Schritt die Pflanzen so weitergezüchtet, dass sie in Mexiko kultiviert angepflanzt werden können. Die Kommerzialisierung soll nicht lange auf sich warten lassen. „Eine Naturarznei-Firma hat bereits Interesse an dem neuen Bio-Medikament bekundet“, heißt es in der Pressemitteilung.²⁸

So funktioniert solche Forschung häufig: In diesem klassischen Fall der Ethnopharmazie bedient sich pharmazeutische Forschung der traditionellen Heilkunde anderer Kulturen. Ohne gezielte Hinweise hätte Wiedenfeld wohl kaum „die Nadel im Heuhaufen“ in der enormen Pflanzenvielfalt Mexikos gefunden. Es gibt viele Forschende, die sich weltweit des überlieferten Wissens über Heilpflanzen bedienen. Gabriele König vom Institut für Pharmazeutische Biologie der Uni Bonn²⁹ untersucht systematisch Heilpflanzen des Sudan. In Kooperation mit sudanesischen Wissenschaftlern und dem sudanesischen Wissenschaftsministerium führen ihre MitarbeiterInnen Interviews mit traditionellen Heilern durch. Diese Interviews stellen die Grundlage für eine Katalogisierung der sudanesischen Heilpflanzen dar. Ähnliche Projekte laufen im Kongo und in Ruanda.

Die Gefahren, die hinter solchen Kooperationen lauern, werden an anderer Stelle dieses Buches ausführlicher dargestellt: Wurden die „HüterInnen“ des traditionellen Wissens vorher nach ihrem Einverständnis gefragt? Kommt der Wissensgewinn wirklich den Menschen in Indonesien zugute? Wie sieht es aus mit Patentierungen und anderen Exklusivrechten? Wie weit geht anschließend der Monopolanspruch des Pharmaunternehmens? Und inwiefern erhöht zum Beispiel der Aufkauf von Pflanzen in den Ursprungsländern die Preise auf den Märkten mit der Gefahr, dass viele Einheimische sich die nun begehrte Ressource nicht mehr leisten können?

28 www.uni-bonn.de/aktuelles/presseinformationen/2003/200.html

29 www.uni-bonn.de/www/Pharmazeutische_Biologie/Forschung/Koenig.html



Doch die moderne Technik macht es möglich, auch ohne überliefertes Wissen auf interessante Wirkstoffe zu stoßen. Labortechniken zur Untersuchung auf medizinische Wirksamkeit sind inzwischen weitgehend automatisiert, und so können systematisch und in großem Umfang Präparate untersucht werden, über die es kein oder nur wenig Vorwissen gibt. Hier spielt die Biologie eine wichtige Rolle. Am Institut für Pharmazeutische Biologie der Universität Düsseldorf beispielsweise untersucht Peter Proksch Meeresorganismen, vor allem Schwämme und Korallen aus Indonesien. Werden interessante Wirkstoffe gefunden, muss genau untersucht werden, wie diese aufgebaut sind. Hier kommt die Chemie zum Zug. Am Institut für Organische Chemie der Universität Göttingen hat sich Hartmut Laatsch auf Meeresbakterien und Pilze spezialisiert, wichtige Kooperationspartner für seine Untersuchungen sind China, Chile und Jordanien.³⁰

³⁰ <http://wwwuser.gwdg.de/~ucoc/laatsch/index.html>

Wie wird man Biopirat?

Ist es verwerflich, tropische Heilpflanzen zu untersuchen? Wie soll man als ForschendeR mit den Ergebnissen umgehen? Dürfen kommerzielle Produkte daraus entwickelt werden?

Die Übergänge sind fließend. Manche Forschende verstehen ihre Arbeit als „rein wissenschaftlich“ und sind zufrieden damit, ihre Ergebnisse in anerkannten Fachzeitschriften zu veröffentlichen. Doch rein sachliche Wissenschaft gibt es nicht, Forschung bewegt sich immer in einem bestimmten gesellschaftlichen Umfeld. So hat inzwischen die Kommerzialisierung Einzug in deutsche Hochschulen gehalten. Das Einwerben so genannter Drittmittel durch Auftragsforschung für die Industrie gehört schon seit Jahrzehnten zum Handwerkszeug der Forschung. Relativ neu ist, dass immer mehr Forschende sich bemühen, ihre eigenen Ergebnisse in bare Münze umzuwandeln. Manchmal beruht dies vor allem auf der Geschäftstüchtigkeit der ForscherInnen, doch es ist auch zum Leitprinzip der europäischen Forschungspolitik geworden. ForscherInnen werden von Staats wegen dazu angehalten, ihr Forschungsbudget mit eigenen Einnahmen aufzubessern. Patentbüros gibt es heute an jeder Universität. Hartmut Laatsch nennt auf seiner Webseite diverse Patente auf Wirkstoffe zur Verwendung als Medikament oder Fungizid (=pilztötendes Mittel), die zusammen mit Firmen wie BASF oder der früheren *Boehringer Mannheim* (jetzt ROCHE) entwickelt wurden.

Ein Projekt von Peter Prokscha aus Düsseldorf, das vom Bundesforschungsministerium gefördert wurde, untersuchte Heilpflanzen der indonesischen Volksmedizin auf ihre Inhaltsstoffe.³¹ Für die Tests auf Eignung als Medikament war das Pharmaunternehmen *Willmar Schwabe* zuständig, wogegen die Entwicklung eines nachhaltigen und umweltschonenden Pflanzenanbaus einem indonesischen Partner oblag. Nicht immer sind Pharmaunternehmen so direkt in ein ethnopharmazeutisches Projekt eingebunden wie bei dieser Kooperation. Die direkte Entwicklung pflanzlicher Medikamente ist in Deutschland vor allem eine Angelegenheit kleiner und mittlerer Unternehmen, die wenige Kapazitäten für teu-

31 www.rz.uni-duesseldorf.de/WWW/MathNat/PharmBio/Arbeitsgruppe_Proksch/akpp-neu.htm

re Forschung haben. Auf der Grundlage von Pflanzeninhaltsstoffen neue chemische Wirkstoffe zu entwickeln, bleibt den finanzstarken Pharmakonzernen vorbehalten. Der Weltmarkt wird vor allem von US-Konzernen wie *Pfizer*, *Bristol-Myers Squibb* oder der britischen *GlaxoSmithCline* beherrscht. Von den deutschen Firmen, die früher als „Apotheke der Welt“ galten, sind nur noch wenige übrig geblieben: *Bayer*, *Boehringer Ingelheim* oder der Hormonhersteller *Schering*. Der *Bayer*-Konzern ist einer der wenigen, die eine eigene Abteilung für Naturstoffforschung haben. Auch die US-Firma *Merck*, die in Costa Rica ein riesiges Bioprospektionsprojekt finanziert und sich Exklusivrechte für die Ergebnisse gesichert hat, ist eher die Ausnahme. In der Regel überlassen die Unternehmen die Grundlagenforschung den Universitäten und kaufen dann interessante Ergebnisse auf. Daneben gibt es private Anbieter, die eigene Datenbanken mit Naturstoffen betreiben.

Wem schadet Heilpflanzenforschung?

Gegen die Erforschung von Heilpflanzen ist grundsätzlich erst einmal nichts einzuwenden. Im Gegenteil, manche Heilpflanzen sind sehr stark in ihrer Wirkung und es können ebenso wie bei chemischen Produkten teilweise gefährliche Nebenwirkungen auftreten. Eine wissenschaftliche Untersuchung kann einen Zugewinn an Wissen bedeuten, der vielen Menschen helfen kann. 80% der Weltbevölkerung vertrauen auf traditionelle Heilmethoden oder sie sind darauf angewiesen, weil Schulmedizin für sie unbezahlbar ist. Da das Vorkommen vieler Pflanzen auf bestimmte Gebiete beschränkt ist, kann der Verkauf von Pflanzen und Pflanzenprodukten deshalb für arme Regionen eine gute Einkommensquelle darstellen. Im Gegensatz zur unkontrollierten Sammlung wilder Pflanzen, die den natürlichen Bestand ernsthaft bedrohen kann, ist ein landwirtschaftlicher Anbau oft ökologisch verträglicher.

Bioprospektion und ethnopharmazeutische Forschung haben all zu oft keinerlei Interesse daran, den Menschen vor Ort zu nützen. Wenn Industrieländer aus Vermarktungsinteresse handeln, ist es nicht weit zur Biopiraterie. Das beginnt bei der Patentierung von Inhaltsstoffen, Verarbeitungsverfahren oder ganzen Pflanzen und geht bis zur massiven

Die Top Ten Pharmakonzerne

Die zehn größten Pharmaunternehmen der Welt nach Umsatz in Milliarden US-Dollar im Jahr 2002:³²

Nr.	Konzern	Umsatz	Marktanteil (%)
01.	Pfizer (USA)	40,3	11,0
02.	GlaxoSmithKline (GB)	27,0	7,2
03.	Merck & Co. (USA)	21,6	5,6
04.	AstraZeneca (GB)	17,3	4,5
05.	Johnson & Johnson (USA)	17,2	4,5
06.	Aventis (F)	16,6	4,3
07.	Bristol-Myers-Sqibb (USA)	14,7	3,8
08.	Novartis (Schweiz)	13,6	3,5
09.	Roche (Schweiz)	12,4	3,2
10.	Wyeth (USA)	11,7	3,1

(Statistik vom 24.1.2004)

Einschränkung der Menschen im Umgang mit den Pflanzen, deren Wissen sie überliefert haben (zur Problematik der Mitbestimmung beim Forschungsprozess siehe Kap. 3 und 5). Die Patentierung widerspricht in den meisten Fällen den gesellschaftlichen Regeln derjenigen, von denen das Wissen ursprünglich stammt. Vielen Kulturen ist es völlig fremd, ein Eigentumsrecht auf etwas zu beanspruchen, was in der Natur vorkommt.

Dass Patentierungen von Heilpflanzen wirtschaftliche Einschränkungen für die traditionellen „Hüter“ der Pflanzen bedeuten können, zeigt das Beispiel der Maca-Pflanze. Maca wächst als Busch in den Anden Perus. Für die BäuerInnen dort ist der Verkauf der Wurzeln in die USA eine gute Einkommensquelle. Maca hat den Ruf eines „pflanzlichen Potenzmittels“. Seit einigen Jahren wird „MacaPure“ produziert, laut dem Her-

³² www.chemie.de/news/d/34370/?sort=3

steller „ein wissenschaftlich bewiesenes Mittel zur Verstärkung der Libido und der Sexualfunktion“. Ob das richtig und medizinisch vertretbar ist, sei dahingestellt. Immerhin haben es zwei US-Firmen geschafft, Patente auf den Wirkstoff anzumelden. Diese umfassen das Maca-Saatgut sowie genetisches Material und beanspruchen zudem die isolierte Zusammensetzung und das verwendete Verfahren, um den Maca-Extrakt zu gewinnen. Die Folge für die BäuerInnen: sie dürfen ihre Wurzeln nicht mehr exportieren, an wen sie möchten, sondern sind vollständig auf die Firmen als Abnehmer angewiesen. Selbstverständlich bestimmen diese die Preise für die Abnahme.

Biopiraterie im Bereich der Medizin und Arzneimittelentwicklung ist ein komplexes Zusammenspiel von universitärer Forschung und Vermarktungsinteressen großer Konzerne. Die Forschung greift oft auf altes überliefertes Wissen von Menschen in Ländern des globalen Südens zurück. Das muss nicht zwangsläufig zum Problem werden, wenn Grundregeln im Umgang mit anderen Kulturen beachtet und die Menschen mit Respekt behandelt werden. Viele sind gerne bereit, ihr Wissen mit anderen zu teilen. Problematisch wird es vor allem dann, wenn der Respekt fehlt und die indigenen Kulturen mit ihrer Erfahrung nur als Rohstoff für Forschung und eigene kommerzielle Interessen gesehen werden. Wenn das traditionelle medizinische Wissen patentiert wird und Forschende oder Firmen Exklusivrechte beanspruchen, ist das schlicht und einfach Biopiraterie.

Beobachtungen im Agrobusiness

Spielen im Heilpflanzenbereich die Universitäten eine bedeutende Rolle, ist das im Agrarbereich nicht der Fall. Wenige Konzerne versuchen, den Nahrungsmittelmarkt zu beherrschen – und die Kontrolle des Saatguts ist der Schlüssel dazu. Die Produktion von Kunstdünger und Pestiziden ist nur noch ein Standbein der internationalen Agrarkonzerne. Sie bringen seit Jahren erfolgreich Saatgut-Verkaufsschlager in millionen-tonnenfacher Menge auf die Äcker der Welt. Die „Grüne Revolution“ hat weltweit zu einer Umorientierung auf wenige Hohertragsorten geführt und die Konzentration auf wenige ganz große Anbieter vorangetrieben.

Als „**Grüne Revolution**“ wird der Versuch bezeichnet, vor allem in den Ländern des globalen Südens seit den 1960ern durch Hochertragsorten, Düngemittel, Pestizide und Monokulturen den Hunger zu bekämpfen. Der Versuch wurde sowohl durch viele Regierungen in den entsprechenden Ländern, als auch durch die internationale Entwicklungspolitik stark gefördert. Zu Beginn waren einige Erfolge (Ertragssteigerungen) zu verzeichnen. Die eingesetzten Methoden sind jedoch für die Verhältnisse in den Ländern zu teuer und zu aufwändig. Außerdem geraten die BäuerInnen in die Abhängigkeit von multinationalen Konzernen. Weiterhin sind Umweltschäden, Verlust der Sortenvielfalt und hoher Wasserverbrauch als Folgen zu beobachten.

Im westlichen Europa hat der Siegeszug der industrialisierten Landwirtschaft wenig kleinbäuerliche Produktion übrig gelassen, in den USA noch weniger. In den Ländern des globalen Südens hat sich Landwirtschaft ebenfalls sehr verändert und verändert sich bis heute. Immer weniger Großbetriebe fahren die Ernte ein – und die Agrarindustrie zielt darauf, auch in den verbleibenden Bereichen Fuß zu fassen.

Die Agrarkonzerne vernichten selbst ihre Arbeitsgrundlage: ihr größter Erfolg – die monopolartige Marktmacht mit wenigen Sorten – bedeutet die Vernichtung der landwirtschaftlichen Vielfalt, zumindest „in situ“ (im Anbau auf den Feldern). Deshalb begannen die Hauptverantwortlichen für die Vernichtung dieser Vielfalt parallel mit deren (vermeintlicher) Sicherung in Form von Gendatenbanken. Wenigstens dort sollte möglichst viel der Diversität erhalten bleiben und der Unternehmenszugriff darauf gesichert werden, um Zucht auch zukünftig weiter betreiben und auf einen ausreichenden Genpool zugreifen zu können. Allerdings ist kein biologisches Fachwissen nötig, um zu erkennen, dass in Genbanken keine natürliche Weiterentwicklung der Pflanzen erfolgen kann, Evolution ist nur auf den Feldern möglich.

Genbanken sind Einrichtungen zur Erhaltung und Aufbewahrung von v. a. pflanzengenetischen Ressourcen (Saatgut, Keimmaterial) unter künstlichen Bedingungen. Dieser Vorgang wird auch als ex-situ-Konservierung bezeichnet, d. h. man versucht das pflanzliche Material außerhalb seines natürlichen Lebensraumes für die Nachwelt zu erhalten. Neben der Einlagerung von Saatgut in entsprechenden Kühlhäusern können Genbanken z. B. auch aus Pollen oder Gewebekulturen aufgebaut werden. In der Regel wird das aufbewahrte Saatgut in regelmäßigen Abständen ausgesät, um seine Keimfähigkeit zu erhalten. Die weltweit wichtigsten Genbanken liegen bei den internationalen Agrarforschungsinstituten (IARCs). Die größte Genbank in Deutschland befindet sich in Gatersleben bei Magdeburg.

Wildwestmethoden und Nadelstreifen

Um ihre Interessen durchzusetzen, sind die Agrarkonzerne nicht zimperlich bei der Wahl der Mittel. Sie betreiben massive Lobbyarbeit und scheuen weder vor Dumping-Angeboten noch Betrug zurück, um ihre Produkte auf die Märkte und die Märkte samt ErzeugerInnen unter ihre Kontrolle zu bekommen.³³ KritikerInnen werden möglichst mundtot gemacht, wie Arpad Pusztai vom schottischen *Rowett-Institut*. Seine im September 1998 bekannt gewordene Langzeituntersuchung über gentechnisch veränderte, insektenresistente Kartoffeln führte zu alarmierenden Ergebnissen: Die mit diesen Kartoffeln gefütterten Ratten hatten im Vergleich zu einer Kontrollgruppe um bis zu 10% verkleinerte innere Organe, weitere Hinweise ließen auf eine Beeinträchtigung des Immunsystems schließen.³⁴ Es folgten wissenschaftliche Diskreditierung

³³ Siehe z. B. M. Sundermann, Profite und Piraterie – Die Machenschaften des Saatgut-Konzerns Monsanto, *Lateinamerikanachrichten*, Ausgabe 346, April 2003.

³⁴ Vgl. S.Ewen/A. Pusztai: Effect of diets containing genetically modified potatoes expressing *Galanthus nivalis* lectin on rat small intestine, *The Lancet* Nr. 9187, 1999; P. Fliessner, Der Fall Pusztai oder von Kartoffeln, Ratten und Lektinen, *Umweltnachrichten* 82/1999; www.umweltinstitut.org/frames/all/m18.htm

und persönliche Diffamierung, seine Suspendierung an der Universität und Entlassung als Vorsitzender einer Kommission auf europäischer Ebene. Vertreter der Firma *Monsanto* zeigten Genugtuung; ihr Konzern hatte sich zur rechten Zeit – kurz vor der Veröffentlichung des Pusztai-Reports 1999³⁵ – durch finanzielle Unterstützung Einfluss auf das *Rowett-Institut* gesichert.³⁶

Der Fall Percy Schmeiser

1998 entdeckten Detektive des Agrar-Konzerns *Monsanto* auf den Feldern des kanadischen Rapsbauern und -züchters Percy Schmeiser Roundup Ready-Raps. Dieser ist von *Monsanto* patentiert: „Die in Raps eingebaute Roundup Ready-Technologie bietet Schutz gegen 145 verschiedene Arten von Unkräutern und Ungräsern“, so *Monsanto*.

Monsanto bezichtigte Schmeiser nun der illegalen Nutzung der patentgeschützten Pflanzen. Schmeiser betreibt seit Jahrzehnten konventionellen Rapsanbau. Vor Gericht versicherte er, niemals Saatgut des Konzerns gekauft oder wissentlich gesät zu haben. Vielmehr seien seine Felder durch Blütenstaub benachbarter Felder oder Transportverluste vorbeifahrender LKWs kontaminiert worden. Doch *Monsanto* gewann in erster Instanz und der Farmer wurde zu empfindlichen Schadensersatzzahlungen verdonnert. Schmeiser zog bis vor den kanadischen Obersten Gerichtshof. Unterstützung kam von zahlreichen Nichtregierungsorganisationen und sogar eine kanadische Provinz klinkte sich in den Prozess ein.

Mit fünf zu vier Stimmen entschied im Mai 2004 das höchste kanadische Gericht, dass Schmeiser sich tatsächlich der Patentverletzung schuldig gemacht habe. Die Richter waren aber nicht der

³⁵ www.gene.ch/genet/1999/may/msg00081.html

³⁶ www.platformgentechnologie.nl/genetech/food/parents/about_Pusztai_nl.shtml – Interview mit Pusztai im Dezember 2000.

Meinung, dass der Farmer eine Geldstrafe sowie die Gerichtskosten von *Monsanto* zahlen müsse. Schmeiser habe keine finanziellen Vorteile aus der Patentverletzung gezogen, befanden die Richter. Trotzdem bleibt das Urteil für den kanadischen Farmer nur ein halber Erfolg, machten die Richter doch deutlich, dass sie den Patentschutz über dem Recht der Bäuerinnen und Bauern auf freien Nachbau ansiedeln. Schmeiser fordert nun die Politik auf, zu reagieren und die bäuerlichen Rechte zu sichern: „Das Spielfeld zwischen Bauernrechten und den Rechten der Biotech-Konzerne ist durch dies Gerichtsurteil zugunsten der Konzerne verschoben worden.“

Um neue Märkte zu erschließen und wirksam Abhängigkeiten zu schaffen, gehen die Unternehmen viele Wege. Einer dieser Wege führt über die Gentechnik. Über Jahre wusste der US-Konzern *Monsanto* davon, dass sein Gensoja aus Argentinien über die Grenzen nach Brasilien geschafft wurde. Dort war der Anbau von gentechnisch verändertem Soja aber verboten und das Land war als gentechfreier Sojalieferant von vielen europäischen Importeuren geschätzt. Nachdem Tatsachen geschaffen worden waren, änderte die brasilianische Regierung die Gesetze und hob das Verbot der Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen auf. 2005 unterzeichnete Präsident Lula da Silva das neue Gentechnik-Gesetz trotz vielfältiger Proteste.

In der globalisierten Welt werden immer mehr Weichen auf internationaler Ebene gestellt. Die großen Agrarunternehmen sind mit ihren Lobbyisten dabei, wenn es darum geht, für sie relevante Themen zu beeinflussen. Im Vorfeld der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) fand sich beispielsweise ein breites, konzernübergreifendes Bündnis von Lobbyisten zusammen, um zunächst in den USA und dann in der Wirtschaftswelt Japans und Europas die Bedeutung geistiger Eigentumsrechte hervorzuheben. Die Wirtschaftsvertreter trugen das Ansinnen, Patente, Sorten, Marken und die Baupläne von Computerchips streng vor Konkurrenz und kollektiver Nutzung zu schützen, erfolgreich an ihre Regierungen heran. So organisierten VertreterInnen von *Pfizer* und *IBM* im

März 1986 eine Koalition von 13 der wichtigsten US-Konzerne, die sich selbst das Ziel setzte, ein übergreifendes Abkommen über geistige Eigentumsrechte im Rahmen der WTO-Gründungsverhandlungen zu etablieren. Die erlauchte Runde bestand aus *Bristol-Myers, DuPont, FMC Corporation, General Electric, General Motors, Hewlett-Packard, IBM, Johnson & Johnson, Merck, Monsanto, Pfizer, Rockwell International* und *Warner Communications*.³⁷ Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte geistiger Eigentumsrechte (TRIPS) wurde schließlich als ein Vertrag unter dem Dach der WTO unterzeichnet.

Die großen Agrarkonzerne sind auf vielen Gebieten aktiv: Weltweit arbeiten 15 internationale Agrarinstitute (IARCs) am Erhalt der landwirtschaftlichen biologischen Vielfalt (Agrobiodiversität): z. B. das Kartoffelinstitut CIP in Peru³⁸ oder das Reisinstitut IRRI³⁹ auf den Philippinen. Die Aufgabe des IRRI ist es nach eigener Angabe, die Gesamtproduktion an Nahrung von auf Reis beruhenden Landwirtschaftssystemen zu erhöhen und dabei die Umwelt zu schützen und die natürlichen Ressourcen zu erhalten.⁴⁰ Entsprechendes gilt für die anderen Agrarforschungsinstitute. Alle 15 Einrichtungen unterhalten umfassende Daten- und Genbanken zu „ihren“ Sorten. Zusammengefasst sind sie in der *Consultative Group on International Agricultural Research* (CGIAR). Obwohl die Ziele der CGIAR sehr lobenswert klingen, formulieren Nichtregierungsorganisationen (NGOs) Kritik: Weder wurden indigene Gemeinschaften bei der Errichtung des Systems ausreichend eingebunden, noch haben sie eine Chance, im teilweise sehr undurchsichtigen Verfahren ihre Forderungen einzubringen.⁴¹ Im Jahr 2002 wurden als neue Mitglieder der CGIAR aufgenommen: Israel, Malaysia, Marokko – und die *Syngenta*-Stiftung. Diese ist zwar nicht die erste privatwirtschaftliche Stiftung in dieser Runde – aber die erste, deren Mutterkonzern direkt Biotechnologie anwendet und genetische Ressourcen verwertet.

37 P. Drahos/J. Braithwaite, *Who Owns the Knowledge Economy? – Political Organising Behind TRIPS*, Corner House Briefing 32, 2004.

38 CIP – Centro Internacional de la Papa.

39 IRRI – International Rice Research Center.

40 www.irri.org

41 GRAIN, *Biopiracy by another name? A critique of the FAO-CGIAR trusteeship system*, 2002.

Gentechnik und Biopiraterie

Die Anwendung von gentechnologischen Methoden ist ein willkommenes Instrument, um Patentanträge möglich zu machen. Hier kann am einfachsten geltend gemacht werden, dass eine neue Erfindung vorliegt, auch wenn alle benutzten Gene natürlichen Ursprungs und an sich keineswegs Erfindungen sind. Bei konventioneller Zucht kommen im Regelfall keine Patente in Frage und nicht in allen Ländern ist der Sortenschutz streng genug, um die bäuerliche Nachzucht zu stoppen (s. auch „Terminator-Technologie“ im Schlusskapitel).

Eine erfolgreiche Strategie zur Bindung von LandwirtInnen an den Saatgutanbieter besteht im Angebot von Kombipaketen aus einem Pestizid und Saatgut, das zuvor gentechnisch gegen das Pestizid resistent gemacht wurde. Da die Gentechnik – zumindest sobald sie flächendeckend eingeführt ist – als höchst profitabel gilt, ist es zusätzlich attraktiv, sie in wichtigen Anbauländern einzuführen.

Fusionitis und Übernahmen

„Als wir vor 25 Jahren mit unserer Arbeit begannen, haben wir 1000 international agierende Saatgut-Konzerne im Blick gehabt, vor zehn Jahren waren es noch 100 – heute spielt sich das meiste zwischen zehn transnationalen Agrarkonzernen ab“, beschreibt Silvia Ribeiro von der NGO *ETC-Group* in Mexiko eine wichtige Entwicklung in der Agrarbranche. Selbst für die größten Konzerne ist es nicht leicht, in dieser Branche zu bestehen: Es herrscht Fressen und Gefressenwerden. Die britische NGO *Corporatewatch* stellte in einem „Family-Tree“ dar, welchen rasanten Wandel das internationale Agrarbusiness durchmacht. Unter diesen Rahmenbedingungen erscheint der Kampf um Monopole, die zumindest für eine gewisse Zeit den Bestand des Unternehmens sichern, logisch.

Kooperationen, Übernahmen und Aufkäufe spielen eine große Rolle bei dem Versuch, sich immer wieder erfolgversprechend auf dem Welt-

markt aufzustellen. Wechselhaft liest sich die Geschichte des Schweizer Unternehmens *Syngenta*, das das Ergebnis einer langen Reihe von Fusionen und Übernahmen ist. Es ist Weltmarktführer für Agrochemikalien und rangiert in der Rangfolge der Saatgut-Anbieter weltweit auf Platz drei.

- 1970** die Schweizer Chemiekonzerne *Ciba* und *Geigy* fusionieren zu *Ciba-Geigy*
- 1996** *Sandoz* (Schweiz) fusioniert mit *Ciba-Geigy* zu *Novartis*.
- 1993** *ICI* (Großbritannien) spaltet seinen Agrochemie-, Saatgut- und Pharmabereich ab und gründet *Zeneca*.
- 1999** *Astra* (schwedisches Pharmaunternehmen) fusioniert mit *Zeneca* zu *AstraZeneca* (jetzt als schwedisch-britischer Life-Science Konzern).
- 2000** Die Agrochemie- und Saatgut-Abteilung von *Novartis* fusioniert mit dem Agrochemiebereich von *AstraZeneca* zu *Syngenta*.

Die wirtschaftlich führende Position des *Bayer*-Konzerns, eigentlich als Pharma- und Chemiegigant bekannt, ist ebenfalls auf viele Fusionen und Übernahmen zurückzuführen. So ist es gerade 10 Jahre her, dass der Pharmakonzern *Schering* (Berlin) und die *Hoechst AG* (Frankfurt) die *AgrEvo* aus der Taufe hoben und gentechnisch manipuliertes Saatgut auf Versuchsfeldern testeten. Wenige Jahre später firmierte die *AgrEvo* unter *Aventis Crop Science*, als Tochter des US-amerikanischen Pharma- und Chemiekonzerns *Aventis*. 2002 musste man erneut umlernen: Die Firmenschilder der Produktionsstellen wurden getauscht, jetzt ist dort *Bayer Crop Science* zu lesen. Damit hat einer der größten Agrarkonzerne der Welt seinen Sitz in Deutschland und gehört zum selben Haus, das Aspirin und andere bekannte Medikamente und Chemikalien herstellt.

Wer heute die größten Agrarkonzerne untersucht, erkennt, dass sie fast alle Kombi-Unternehmen sind, meist aus der Chemie- oder Pharmabranche stammen und ihre Produkte zu kombinieren wissen: Sowohl der

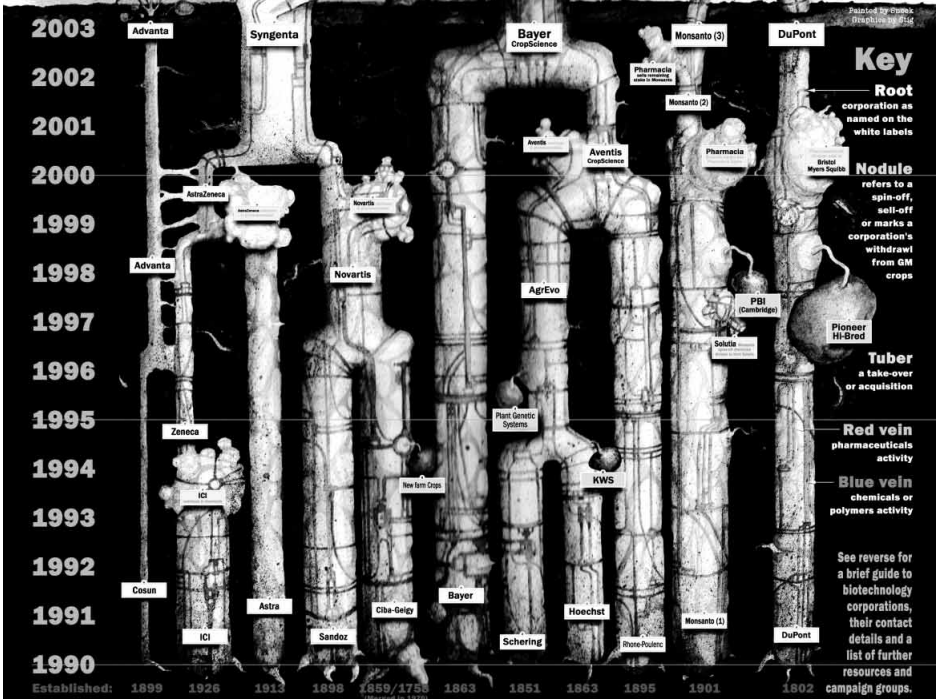
BIOTECH Family Tree 2003

Researched by
Corporate Watch

Download or order more copies of this poster from our website:

www.corporatewatch.org.uk

Produced by *corporatewatch.org.uk*



Firmenfusionen und Wiederaufspaltungen im Biotechbereich seit 1990, erstellt für die Situation in Großbritannien.

Die größten internationalen Agrochemie- und Saatgut-Konzerne⁴²

Firma	Umsatz Saatgut, 2003 in Mio US \$	Umsatz Agrochemie 2003 in Mio US \$	Summe in Mio US \$
1. Syngenta (Switzerland)	1,071	5.507	6.578
2. Bayer Crop Science (Germany)	311	5.394	5.705
3. Monsanto (US)	1,879	3.031	4.910
4. Dupont (Pioneer) US	2,240	2.024	4.264
5. BASF (Germany)		3.569	3.569
6. Dow (US)	204	3.008	3.212
7. Sumitomo Chemical (Japan)		1.141	1.141
8. MAI (Israel)		1.035	1.035
9. Nufarm (Australien)		801	801
10. Arysta (Japan)		711	711
11. KWS AG (Germany)	529		529
12. Seminis (US), 2005 von Monsanto gekauft	477		477
13. Groupe Limagrain (Vilmorin Clause) France	497		497
15. Sakata (Japan)	395		395
16. Delta & Pine Land (US)	315		315
Weltmarkt	13.000	29.000⁴³	44.000⁴⁴

Leere Felder bedeuten, dass keine Angaben vorliegen.

⁴² Quelle: Agro World Crop Protection News, PJB Publications Ltd., 25. August 2004.

⁴³ <http://gruppen.greenpeace.de/aachen/gentechnik.html>

⁴⁴ Anlagestudie Syngenta der Basellandschaftlichen Kantonalbank, www.blkb.ch/syngenta-200311.pdf

US-amerikanische Konzern *Monsanto* als auch *Bayer Crop Science* bieten das gewinnträchtige „All-in-one-Paket“ aus gentechnisch manipuliertem Saatgut und dem passenden Pestizid an. „Wir haben erst mit der Zusammenführung der beiden Unternehmen die kritische Masse erreicht, die es uns erlaubt, als Komplettanbieter aufzutreten und zu forschen“, erklärte Jochen Wulff, Chef des neuen *Bayer*-Einkaufs, die Hintergründe der Fusion. Die Leverkusener haben für das Agrochemie-Geschäft des ehemaligen *Hoechst*-Konzerns rund 7,25 Mrd. Euro bezahlt.

Der Verkauf von Heilmitteln bzw. daraus gewonnenen Arzneimitteln und Saatgut ist lukrativ. Weltweit werden mit Pflanzenschutzmitteln und Saatgut Umsätze von rund 60 Mrd. US-Dollar erzielt.⁴⁵ Um Konkurrenz – auch die Konkurrenz der selbstständig wirtschaftenden KleinbäuerInnen – auszuschalten, kämpft die Konzernlobby für die Beschneidung von Bauernrechten (Farmers' Rights) und von Rechten indigener Völker. BäuerInnen werden um die Möglichkeit eigener Saatgutproduktion gebracht und EthnobotanikerInnen nutzen die Gutgläubigkeit und das Vertrauen von Schamanen und indigenen HeilerInnen aus. Dies alles geschieht durch Knebelverträge, Verschweigen von Forschungszielen, internationale Abkommen und daraus entwickelte Patent- oder Sortenschutz-Gesetze, durch Hybrid-⁴⁶ und schließlich sogar Gentechnologie (siehe Kapitel 4, Nachbaugebühren). Gleichzeitig sichern sich die Konzerne den Zugriff auf wichtige Gene und Pflanzensorten – in typischer Biopiratenmanier mittels Patenten. Fragen nach einer naturverträglichen Landwirtschaft, lokalen gesellschaftlichen Gegebenheiten und Ernährungssouveränität bzw. nach sozialen und kulturellen Rechten spielen in den Augen vieler Konzerne und PolitikerInnen keine Rolle.

⁴⁵ Vgl. ETC-Group, Oligopoly, Inc., Concentration in Corporate Power, 2003.

⁴⁶ Die „Grüne Revolution“ fußt zum größten Teil auf der Hybridtechnologie: Zwei Inzuchtsorten, d. h. mehrmals miteinander gekreuzte Individuen einer Sorte, werden miteinander gekreuzt, um die jeweils besten Eigenschaften zusammen zu bringen. Die Erträge im ersten Jahr sind sehr hoch, im zweiten häufig weniger als 60%. Daher lohnt sich die Wiederaus-saat der Ernte kaum und die BäuerInnen werden zum jährlichen Kauf von Saatgut gezwungen.

Kapitel 3

„Recht und billig?“ – die Regelwerke rund um Biopiraterie

Biopiraterie wird von verschiedenen Regelwerken auf unterschiedlichen Ebenen ermöglicht oder sogar gefördert. So finden sich Regelungen auf nationaler Ebene (z. B. das deutsche Patentgesetz), auf EU-Ebene (die Biopatentrichtlinie⁴⁷), in regionalen völkerrechtlichen Verträgen (das Europäische Patentübereinkommen), im TRIPS-Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO) und in völkerrechtlichen Umwelt- und Agrarabkommen. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Bestimmungen zum pflanzlichen Sortenschutz in der Landwirtschaft, die in Kapitel 4 thematisiert werden. Die Vielzahl an Institutionen und Regelungsebenen bringt es mit sich, dass die Gesetzeswerke rund um Patente auf Leben und Zugang zu Saatgut auf den ersten Blick widersprüchlich nebeneinander stehen. Dieses Kapitel soll die Widersprüche aufdecken und die Hintergründe für die Entstehung von Patentrecht im Allgemeinen sowie geistigen Eigentumsrechten an genetischen Ressourcen im Besonderen darstellen.

Was sind Patente?

Ein Patent ist ein gewerbliches Schutzrecht für Erfindungen. Es verleiht dem Inhaber oder der Inhaberin das Recht, Dritte von der Nutzung der patentierten Erfindung auszuschließen. Das Patent verleiht jedoch nicht gleichzeitig das Recht die Erfindung zu benutzen. In Deutschland bei-

⁴⁷ Die Biopatentrichtlinie wird in Kapitel 4 dargestellt.

spielsweise müssen Medikamente nach dem Arzneimittelgesetz zugelassen sein, um vermarktet werden zu dürfen; diese Zulassung schließt eine Prüfung des Medikaments auf Unbedenklichkeit ein und ist unabhängig von der Patentierung des Arzneimittels.

Unterschieden wird zwischen Produkt- und Verfahrenspatenten. Produktpatente untersagen es Dritten, ohne Zustimmung des Patentinhabers oder der Patentinhaberin ein Erzeugnis herzustellen, zu benutzen, zu verkaufen oder einzuführen. Durch Verfahrenspatente geschützte Prozesse verbieten Dritten die Anwendung dieses Verfahrens ohne die Zustimmung des Verfahrenspatentinhabers und die Benutzung, den Verkauf oder die Einfuhr zumindest der unmittelbar mit diesem Verfahren gewonnenen Erzeugnisse.⁴⁸ Nach Ablauf des Patentschutzes kann jede Person die Erfindung nutzen – wenn sie nicht zwischenzeitlich Grundlage weiterer Patente geworden ist.

Ein Patent wird heute in den meisten Industrieländern für 20 Jahre erteilt und muss jährlich wieder vom Inhaber bekräftigt werden. Ein angemeldetes und dann erteiltes Patent gilt für das Territorium, für das das jeweilige Patentamt zuständig ist. Es gibt nationale Patentämter, das *Europäische Patentamt* und sogar eine weltweite Patent Serviceagentur, die WIPO (World Intellectual Property Organization). Für Länder der Europäischen Union und einige andere Länder (u. a. Schweiz, Monaco) werden Patente meistens nach Maßgabe des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) vom *Europäischen Patentamt* (EPA) in München erteilt. Sie können aber auch für einen bestimmten Staat beim Patentamt dieses Staates beantragt werden.

Zu den Voraussetzungen für die Erteilung eines Patentbeschlusses gehört neben der Offenlegung, d. h. der Beschreibung der Erfindung im Patentantrag, und der gewerblichen Anwendbarkeit auch die Neuheit, der erfinderische Schritt. Dies schließt nach der Erteilung eines Patentbeschlusses durch ein Patentamt die Erteilung eines Patents für dieselbe Erfindung für einen anderen Anmelder durch ein anderes Patentamt aus, da die zugrundeliegende Idee nach der ersten Patentanmeldung nicht mehr neu ist.

⁴⁸ So § 9 des deutschen Patentgesetzes und Art. 64 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens.



Ein Patent zu beantragen und aufrecht zu erhalten, ist mit Kosten verbunden. Insgesamt können sich die Gebühren für die Anmeldung und Aufrechterhaltung eines Patents allein für den Schutz in Deutschland über 20 Jahre auf ca. 13.500 Euro summieren. Dies allein setzt schon entsprechende finanzielle Möglichkeiten auf Seiten eines Erfinders voraus, der ein Patent beantragen will. Patentschutz für mehrere Länder zu erhalten, ist noch kostspieliger, da dafür weitere Gebühren und zusätzlich Übersetzungskosten anfallen.

Legitimation von Patenten

Patente waren immer umstritten. Schon in der frühen Neuzeit gab es heftige gesellschaftliche Auseinandersetzungen über Fälle von offensichtlichem Missbrauch und Bestechung. Damals wurde durch Patente vor allem das exklusive Recht für den Handel mit bestimmten Waren vergeben. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde der Patentschutz besonders von Anhängern des Freihandels scharf kritisiert und als Folge in einigen Ländern abgeschafft.⁴⁹ In Deutschland gab es lange Widerstand von Seiten der Industrie gegen die Einführung eines Patentgesetzes. Noch im Jahre 1864 forderten die deutschen Handelskammern die Abschaffung der Patente, weil diese „schädlich für den allgemeinen Wohlstand“ seien. Nach der Gründung des deutschen Reiches im Jahre 1871 wurde zunächst kontrovers über einen einheitlichen Patentschutz diskutiert.

Die Stimmung wandelte sich, da es Industriellen und Erfindern gelang, die Vergabe von Patenten als im allgemeinen Interesse liegend darzustellen. Auf Drängen des Verbandes Deutscher Industrie und des Patentschutzvereins trat das Patentgesetz 1877 in Kraft. Ende des 19. Jahrhunderts setzten sich die Vertreter des Patentrechts international durch, und auch Länder wie Holland oder die Schweiz, die zunächst kein Patentsystem eingeführt hatten, mussten sich bald dem internationalen Druck beugen. Äußerungen von schweizerischen Industriellen, insbesondere der chemischen Industrie aus dem Jahr 1880, lesen sich heute so vehement engagiert als seien sie Kampagnenaufrufe von Nichtregierungsorganisationen: „Wohin hätte es führen sollen, wenn man die erste Säge, die erste Sichel, den ersten Topf, das erste Boot, den ersten Pflug patentiert und die Nachahmungen der zahlreichen sinnreichen Schöpfungen des Menschengenies, aus denen sich unsere Kultur in langsamer Stufenfolge entwickelt hat, als technischen Diebstahl bezeichnet hätte?“⁵⁰

⁴⁹ Vgl. T. Brühl/M. Kulesa, Patent Protection, Biotechnology and Globalisation – The TRIPS-Agreement and its Implications for the Developing Countries, INEF Report 31, 1998, S. 3.

⁵⁰ Zit. in: Erklärung von Bern, Der Zusammenhang von Entwicklung und Patenten, www.evb.ch/cm_data/Patente_und_Entwicklung.pdf

Die Legitimation des modernen Patentrechts beruht – so zumindest die Theorie – auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Zwischen dem einzelnen Patentinhaber und der Gesellschaft soll ein Interessenausgleich stattfinden. Der Erfinder/die Erfinderin soll für seine/ihre Erfindung belohnt und zu weiterem Schaffen angespornt werden. Im Gegenzug ist er/sie verpflichtet, seine Erfindung offen zu legen, so dass die Allgemeinheit etwas davon hat und die Erfindung nicht mit ins Grab genommen wird. In dieser Ansporn- und Belohnungstheorie stecken allerdings einige Annahmen, die nicht überzeugen. Zum einen werden Erfindungen heute im seltensten Fall von Einzelpersonen gemacht. Häufig stehen „ErfinderInnen“ in einem Angestelltenverhältnis bei Unternehmen, die schließlich Inhaber der Patente werden. Für die Unternehmen selbst müsste die Wettbewerbssituation auf dem Markt Ansporn genug sein. Dass zudem als Ansporn für einzelne ForscherInnen nicht unbedingt eine finanzielle Belohnung notwendig ist, zeigt der Fall des Erfinders des Impfstoffes gegen Kinderlähmung Dr. Salk. Er stellte den Impfstoff der Allgemeinheit unentgeltlich und ohne ihn zu patentieren zur Verfügung.

Die Ansporn- und Belohnungstheorie ist nur eine von mehreren Theorien zur Erklärung der Sinnhaftigkeit des Patentrechts. Die meisten dieser Theorien begreifen Patente als einen wichtigen Motor für Forschung und unverzichtbar für gesellschaftliche Entwicklung. Diese Annahme ist jedoch nicht unbedingt richtig, denn die Forschung kann auch anders gefördert werden. So erfolgt beispielsweise pharmazeutische Grundlagenforschung häufig mit öffentlichen Mitteln – Profite durch Patente sind keine Voraussetzung für diese Art von Forschung. Häufig bauen Medikamente, die von privaten Pharmaunternehmen verkauft werden, auf diese Grundlagenforschung auf oder sind aus öffentlichen Geldern mitfinanziert.⁵¹

Es gibt aber nicht nur wenig gute Argumente *für* die Annahme, dass Patente als Forschungsanreiz und Motor gesellschaftlichen „Fort-

51 Siehe für die USA beispielsweise das im Prozess um AIDS-Medikamente beim obersten Gerichtshof Südafrikas 2001 eingereichte Dokument von James Love, Direktor des Consumer Project on Technology, www.tac.org.za. Manche Aussagen der Pharmaindustrie über die Kosten für die Entwicklung von Medikamenten sind daher mit Vorsicht zu genießen.

schritts“ notwendig sind. Vielmehr gibt es gute Gründe *gegen* diese Annahme. Die deutsche Ärztekammer beispielsweise argumentiert, dass sich gerade Diagnose- und Therapieverfahren auch ohne Patente gut entwickelt hätten. Der Geheimhaltungsdruck auf wissenschaftlichen Kongressen sei für ein Weiterkommen der Forschung nicht förderlich.⁵² Ein Patent, das auf ein bestimmtes Verfahren erteilt wurde, kann weitere Forschung, die auf dieses Verfahren aufbaut, unmöglich machen oder zumindest verteuern, weil Lizenzgebühren anfallen. In einer kanadischen Umfrage gaben 15 % der befragten Biotechnologie-Unternehmen an, bestimmte Projekte wegen bestehender Patente abgebrochen zu haben.⁵³ Dies mag im Fall von biotechnologischer Forschung eher begrüßenswert sein – es zeigt aber erneut die Fragwürdigkeit des Arguments, dass Patente notwendigerweise Forschung befördern.

Wegen der Probleme, die Patente schaffen, war das Patentrecht zunächst auf einen engen Bereich beschränkt. Das deutsche Patentgesetz von 1877 schloss beispielsweise Patente auf Nahrungs- und Arzneimittel aus. Erst in den 1960er Jahren wurde das deutsche Patentgesetz geändert und Patente auf Medikamente wurden möglich. Die Erteilung von Patenten auf Pflanzen, Tiere, Gene oder gar Bestandteile des menschlichen Körpers war ebenfalls lange Zeit nicht möglich. Dies hat sich jedoch vor allem in den letzten Jahren geändert.

Eine besondere Art von Patenten: Patente auf Leben

Der Durchbruch für Patente auf Leben kam mit dem Einzug der Gentechnologie. Das weltweit erste Patent auf ein gentechnisch verändertes, ölfressendes Bakterium wurde 1980 nach 9-jährigem Rechtsstreit endgültig erteilt. Die Entscheidung des amerikanischen Supreme Court in diesem sogenannten Chakrabarty-Fall kann als Wendepunkt in der Geschichte des Patentwesens angesehen werden. Erstmals wurde die Patentierbarkeit von Lebewesen höchstrichterlich bestätigt. 1985 gab es das erste Patent auf eine gentechnisch veränderte Pflanze. 1987 folgte

⁵² Siehe www.bundesaerztekammer.de/30/Ethik/15Gen/007Biopatentrichtlinie.html

⁵³ Zit. nach: A. Arundel, Patents – The Viagra of Innovation Policy, Europäische Kommission, 1995, S. 17, Fußnote 13.



AZADIRACHT
„Der freie Baum“

das erste Patent auf ein gentechnisch verändertes Tier – die Krebsmaus, eine Maus, der ein menschliches Krebsgen eingesetzt wurde und deren Tumorzahlfrequenz sich dadurch vervielfacht.⁵⁴ Seither haben sich die Patentanmeldungen im Bereich der Gentechnologie stark erhöht – von rund ca. 2.500 im Jahr 1990 auf ca. 30.000 im Jahr 2003. Bis Dezember 2004 hat das *Europäische Patentamt* über 5.800 Patente im Bereich der Gentechnik erteilt.⁵⁵ Selbst auf nicht gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere wurden bereits einige Hundert Patente erteilt.

Dass dies möglich ist, mag in Anbetracht der genannten Voraussetzungen für die Erteilung eines Patents erstaunen. Eine davon ist das Vorliegen einer neuen Erfindung. Dass eine in der Natur bereits lange vorhandene Pflanze eine „Erfindung“ sein soll, ist verwunderlich. Dieses Kriterium wird jedoch im geltenden Patentrecht sehr weit ausgelegt. So werden beispielsweise bloße Isolationsprozesse von Genen und Gensequenzen aus Lebewesen als Erfindung definiert. In der Folge ist die ganze Pflanze, aus der das Gen stammt, von einem entsprechenden Patentspruch erfasst.⁵⁶ Mitunter wird auch die Voraussetzung der „Neuheit“ auf sehr eigene Art und Weise ausgelegt. Der Inhaber des erwähnten Patentbesitzes auf das ölfressende Bakterium, Herr Chakrabarty, sagte über seine eigene „neue Erfindung“: „Ich mischte einfach nur Gene und veränderte Bakterien, die bereits existierten.“⁵⁷

Patentrecht wird international: TRIPS

Das wichtigste internationale Abkommen zum Patentrecht ist das „Abkommen über handelsbezogene Aspekte geistiger Eigentumsrechte“ (TRIPS⁵⁸) der Welthandelsorganisation WTO. Wie deren andere Abkommen trat es am 1.1.1995 in Kraft. TRIPS schreibt Mindeststandards für die Ausgestaltung des nationalen Rechts der WTO-Mitgliedsländer im

⁵⁴ Vgl. zur Krebsmaus www.keinpatent.de

⁵⁵ Aktuelle Statistik der Patentanmeldungen unter www.keinpatent.de

⁵⁶ J. Wullweber, *Das Grüne Gold der Gene*, 2004, S. 49.

⁵⁷ Dargestellt von B. Wörner, *Von Gen-Piraten und Patenten*, 2000.

⁵⁸ TRIPS steht für Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights.

Bereich geistiger Eigentumsrechte vor.⁵⁹ Es enthält u. a. Vorschriften über Patente, Urheberrecht und geografische Herkunftsangaben (wie z. B. Champagner). Besonders relevant im Zusammenhang mit Biopiraterie ist dabei der Abschnitt über Patente.

In Art. 27 Abs. 1 des TRIPS-Abkommens wird festgelegt, dass die Mitglieder der WTO Patente auf jede Erfindung erteilen müssen, die einen erfinderischen Schritt beinhaltet, neu und kommerziell anwendbar ist. Dies gilt für alle Gebiete der Technik, selbst für Medikamente. Nur wenige Ausnahmen sind erlaubt: Art. 27 Abs. 2 sieht vor, dass Ausnahmen von der Patentierbarkeit möglich sind, soweit dies zum Schutz beispielsweise der Gesundheit von Mensch, Tieren oder Pflanzen oder der öffentlichen Moral nötig ist. Spezifischere Ausnahmen regelt Art. 27 Abs. 3. Er lautet:

„Die Mitglieder können von der Patentierbarkeit auch ausschließen

- a) diagnostische, therapeutische und chirurgische Verfahren für die Behandlung von Menschen oder Tieren;
- b) Pflanzen und Tiere, mit Ausnahme von Mikroorganismen, und im Wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren mit Ausnahme von nicht-biologischen und mikrobiologischen Verfahren. Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System *sui generis*⁶⁰ oder durch eine Kombination beider vor. Die Bestimmungen dieses Buchstabens werden vier Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens überprüft.“

Das TRIPS-Abkommen führt im globalen Maßstab zu einer Vereinheitlichung der Voraussetzungen für die Erteilung von Patenten; damit werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Biopiraterie globalisiert. Für die Industrieländer bedeutete das TRIPS dabei wenig Neues: ihre Patentrechte standen zur Zeit des Inkrafttretens des Abkommens meis-

⁵⁹ Die WTO hat inzwischen (Juli 2005) 148 Mitglieder und ist damit eine Organisation mit nahezu globaler Reichweite.

⁶⁰ *Sui generis* bedeutet, dass Pflanzen durch ein anderes, eigenes System geistiger Eigentumsrechte (z. B. Sortenschutz) „geschützt“ werden müssen.

tens schon in Einklang mit dessen Anforderungen. Anders in vielen Ländern des globalen Südens: sie hatten, wenn überhaupt, ein Patentrecht, das wesentlich weniger weitgehend im Hinblick auf die Erteilung von Patenten war. So waren in vielen sogenannten Entwicklungsländern, darunter z. B. Indien und Ägypten, pharmazeutische Produkte nicht patentierbar oder es gab keine geistigen Eigentumsrechte an Pflanzen. Nur in zwei afrikanischen Ländern boten die Rechtssysteme entsprechende Möglichkeiten. Oft war die Schutzdauer für Patente kürzer als die im TRIPS-Abkommen vorgesehenen 20 Jahre.⁶¹

Aus Sicht vieler Entwicklungsländer hat das TRIPS-Abkommen höchst problematische Folgen, beispielsweise im Hinblick auf die Patentierung von Medikamenten oder im Bereich der Landwirtschaft. Kritisch ist insbesondere, dass laut Art. 27 Abs. 3 Pflanzensorten zwar nicht patentierbar sein müssen, jedoch alternativ durch ein anderes System geistiger Eigentumsrechte, ein sui-generis System, „geschützt“ werden müssen. In vielen Ländern des globalen Südens waren geistige Eigentumsrechte an Pflanzensorten vor Abschluss des TRIPS-Abkommens unbekannt. Mit gutem Grund: die Landwirtschaft in diesen Ländern ist häufig eine Subsistenzlandwirtschaft – Menschen bauen für den eigenen Bedarf oder den lokalen Markt an. Saatgut und Pflanzen dafür werden nicht gekauft, sondern aus der Ernte des Vorjahrs genommen, selbst gezüchtet und getauscht. Geistige Eigentumsrechte an Pflanzen stehen einem solchen System tendenziell entgegen (siehe Kapitel 4). Allerdings sind durchaus Schutzsysteme vorstellbar, die Ausnahmerechte für BäuerInnen vorsehen und damit traditionelle Formen der Landwirtschaft nicht gefährden. Genau dies zu verhindern, liegt jedoch im Interesse der Industrieländer und der großen Agrarunternehmen. Die Industrieländer setzen sich daher dafür ein, dass strenge Sortenschutzrechte, die den BäuerInnen Nachbau und Tausch von Saatgut nur gegen Zahlung von Gebühren erlauben, als einziges sui-generis System im Sinne des TRIPS-Abkommens anerkannt werden. Inhaber solcher Sortenschutzrechte sind nicht lokale KleinbäuerInnen, sondern transnationale Konzerne. In Kenia beispielsweise, wo seit 1994 die Möglichkeit besteht, Sortenschutz zu beantragen, stammen 90% aller Anträge auf die Erteilung von Sortenschutz von

⁶¹ Unter dem alten ägyptischen Patentrecht beispielsweise war der zeitliche Umfang eines Patents auf 15 Jahre beschränkt.

Züchtern außerhalb des Landes.⁶² Die Anstrengungen der Industrieländer zeigen dabei Erfolge: Von den Entwicklungsländern, die überhaupt irgendeine Art von Schutzsystem für Pflanzensorten inzwischen umgesetzt haben, hat die Hälfte ein strenges System gewählt (Anwendung der UPOV 1991, siehe Kapitel 4).⁶³

Die beschriebenen Einseitigkeiten des TRIPS-Abkommens wiegen schwer, weil es – wie die anderen Abkommen der WTO, aber anders als die allermeisten anderen internationalen Verträge – vergleichsweise effektiv durchgesetzt werden kann. Die WTO verfügt über einen Streitschlichtungsmechanismus, der von einem Mitgliedsland der WTO angerufen werden kann, wenn es meint, ein anderes Mitglied habe eines der WTO-Abkommen (wie z. B. das TRIPS) verletzt. Die Streitschlichtungsinstanzen der WTO treffen eine Entscheidung und können, wenn ein verklagtes Land seine Rechtsordnung anschließend nicht in Einklang mit WTO-Recht bringt, das klagende Land zu Handelssanktionen ermächtigen. Da die Umsetzungsfrist für viele Länder noch nicht abgelaufen ist, bleibt abzuwarten, inwieweit das TRIPS-Abkommen in Zukunft mit Hilfe des Streitschlichtungsmechanismus durchgesetzt wird.⁶⁴

Dass das TRIPS-Abkommen einseitig die Interessen der Industrieländer und der dort angesiedelten Unternehmen begünstigt, ist Ergebnis massiver Lobbybestrebungen in den USA für die Einbeziehung von geistigen Eigentumsrechten in die WTO-Verhandlungen. Nachdem nicht nur die US-Regierung, sondern auch die Regierungen Europas und Japans von den dort angesiedelten Unternehmen unter Druck gesetzt worden waren, votierten auch sie für die Aufnahme geistiger Eigentumsrechte in den WTO-Rahmen. Die Entwicklungsländer, die ursprünglich ein derartiges Abkommen abgelehnt hatten, lenkten schließlich ein. Sie erhofften sich davon Zugeständnisse in anderen Bereichen wie z. B. den für sie wichtigen Agrar- und Textilsektoren. Sie waren zudem Ziel von Handelssanktionen vor allem seitens der USA, so dass ein multilaterales Abkommen über geistige Eigentumsrechte am Ende als kleineres Übel

62 Vgl. D. Kuyek, Intellectual Property Rights in African Agriculture – Implications for Small Farmers, GRAIN Briefing, 2002.

63 GRAIN, PVP in the South – Caving in to UPOV, 2004.

64 Die Streitschlichtungsberichte sind auf der Website der WTO www.wto.org abrufbar.

erschien. Auch schlichtes Nichtwissen auf Seiten der VerhandlungsführerInnen aus den Entwicklungsländern mag eine Rolle gespielt haben. Nach den Gründen für Jordaniens Unterzeichnung des TRIPS-Abkommens befragt, sagte der jordanische Verhandlungsführer für den Beitritt des Landes zur WTO: „Ich bin kein Experte auf diesem Gebiet... Ich... bin nur der Leiter der jordanischen Verhandlungsdelegation bei der WTO.“⁶⁵

Die Kontroversen um TRIPS dauern bis heute an und schlagen sich im laufenden Prozess der Überprüfung des Abkommens nieder. Art. 27 Abs. 3 schreibt seine eigene Überprüfung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens, also 1999, vor. Ein Überprüfungsprozess wurde im Rahmen des TRIPS-Rates der WTO begonnen, es konnte aber noch keine Einigung erzielt werden, ob und in welcher Weise das TRIPS-Abkommen geändert werden soll. Neben der Überprüfung von Art. 27 Abs. 3 werden das Verhältnis zwischen TRIPS und der Biodiversitätskonvention (siehe unten) und Möglichkeiten zum Schutz von traditionellem Wissen diskutiert. Dabei verlaufen die Hauptfronten zwischen Industrie- und Entwicklungsländern.⁶⁶

Ein größerer Streitpunkt ist, ob das TRIPS-Abkommen um eine Klausel zu Herkunftsangaben im Hinblick auf biologisches Ausgangsmaterial bei der Patentanmeldung ergänzt werden soll.⁶⁷ Ein Pharmakonzern, der ein Patent auf ein Medikament beantragt, müsste dann beispielsweise angeben, ob traditionelle Heilpflanzen die Ausgangsbasis für das Medikament darstellen und woher diese stammen. Dies würde es einfacher machen, festzustellen, ob die Erfindung eines Unternehmens wirklich „neu“ ist, oder ob nicht entsprechendes Wissen in anderen Ländern schon lange bekannt war. Viele Entwicklungsländer setzen sich mit Nachdruck für eine solche Regelung ein, während vor allem die USA dagegen sind. Von einer Gruppe afrikanischer Staaten wurde vorgeschlagen, ein Verbot der Patentierung von Leben im TRIPS-Abkommen fest-

65 Zitiert in H. El-Said / M. El-Said, TRIPS, Bilateralism, Multilateralism & Implications for Developing Countries, *Manchester Journal of International Economic Law* 2005, S. 59-79.

66 Die Protokolle der Verhandlungen sind auf der Website der WTO www.wto.org unter der Signatur IP/C/M abrufbar.

67 Sogenannter disclosure of origin.

zuschreiben. Darüber aber will wiederum die EU nicht verhandeln. Die vielen Streitpunkte lassen es als unwahrscheinlich erscheinen, dass in baldiger Zukunft eine Einigung erreicht wird.

Neuer Kolonialismus

Selbst Kriege bzw. „Nachkriegsordnungen“ werden dazu genutzt, Schutzsysteme geistiger Eigentumsrechte nach westlichem Vorbild in den besetzten Ländern einzuführen. So geschehen im Irak: Die amerikanische Übergangsregierung erließ im Frühjahr 2004 ein neues irakisches Gesetz über geistige Eigentumsrechte, die Order 81, die einen strikten Sorten- und Patentschutz vorsieht. Diese bleibt in Kraft, bis die irakische Regierung neben den immer noch täglich stattfindenden kriegerischen Handlungen die Zeit findet, ein neues Gesetz zu erarbeiten. Die alte irakische Verfassung verbot das Privateigentum an biologischen Ressourcen. Im März 2005 protestierten 13 TrägerInnen des Alternativen Nobelpreises, darunter Vandana Shiva, Johan Galtung und Michael Succow. Sie bezeichnen die Order 81 als Verbrechen gegen die Menschheit. Diese habe zum Ziel, „dass die irakischen Bäuerinnen und Bauern zukünftig daran gehindert werden, ihre uralten Saaten und Kulturpflanzen anzubauen.“ Sie fordern die US-Regierung sowie die aktuelle irakische Regierung auf, die Order 81 zurück zu nehmen.⁶⁸

Die Biodiversitätskonvention (CBD)

Die Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt wurde 1992 auf der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro verabschiedet und trat am 29. Dezember 1993 in Kraft. Mittlerweile sind ihr 188 Staaten beigetreten (Stand: Juni 2005), wodurch sie eines der mitglie-

⁶⁸ Die gesamte Erklärung findet sich z. B. unter:
www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Irak/order81.html

derstärksten internationalen Abkommen ist – allerdings ohne die USA. Das Übereinkommen ist das Ergebnis lang anhaltender Bemühungen, auf die zunehmende Zerstörung der biologischen Vielfalt und die unausgewogene Verteilung der sich aus der Nutzung der Biodiversität ergebenden Gewinne zu reagieren. Anders als andere Naturschutzabkommen enthält die CBD keine Bestimmungen zum Umgang mit einzelnen Tier- oder Pflanzenarten bzw. geografischen Regionen, sondern bezieht sich auf die Biodiversität als ganze: die Artenvielfalt, die Vielfalt der Ökosysteme und die genetische Vielfalt. Die Besonderheit des Übereinkommens besteht darin, dass es das Schutzziel mit dem Nutzungsgedanken verbindet. So geht es in der Konvention u. a. darum, unter welchen Voraussetzungen genetisches Material in einem Land beschafft und in einem anderen kommerziell genutzt werden darf. Für die Regelung der Nutzung der biologischen Vielfalt wird der Staat, auf dessen Gebiet sich die biologische Vielfalt befindet, für zuständig erklärt. Dies begründet zwar kein Eigentumsrecht des Staates an den genetischen Ressourcen, gibt ihm aber die Möglichkeit, die Regeln für den Umgang mit diesen Ressourcen zu bestimmen. Dabei enthält die CBD die Maßgabe, dass der Zugang zu biologischer Vielfalt und ihre anschließende Nutzung im Prinzip ermöglicht werden müssen.

Der Zugang⁶⁹ wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Es muss eine vorherige informierte Zustimmung der Länder erfolgen, unter deren Souveränität die biologische Vielfalt steht. (prior informed consent (PIC), Art 15 Abs. 5).
2. Die Bedingungen für Zugang und Nutzung müssen zwischen den Verhandlungspartnern einvernehmlich ausgehandelt werden (mutually agreed terms (MAT), Art. 15 Abs. 4).
3. Es muss ein fairer und gerechter Vorteilsausgleich erfolgen („fair and equitable benefit sharing (BS)“, Art. 15 Abs. 7).

⁶⁹ Der in der CBD verwendete Begriff „access“ wird meist mit „Zugang“ übersetzt, obwohl es tatsächlich um den „Zugriff“ auf biologische Vielfalt geht. Auch die offizielle deutsche Übersetzung des Begriffs „benefit sharing“, Vorteilsausgleich, ist verkürzend, denn es geht dabei nicht um die Entschädigung für erlittene Nachteile, sondern die Teilung der Vorteile, die aus der Nutzung von genetischen Ressourcen gezogen werden. In diesem Buch wird in beiden Fällen aus Gründen der Verständlichkeit der mehrheitlich verwendete Begriff gebraucht.

Vorteilsausgleich (benefit sharing)

Wie ein Vorteilsausgleich genau aussehen kann, legt die CBD nicht fest. Sie nennt nur einige Beispiele für eine mögliche Ausgestaltung: Technologietransfer, ausgewogene und gerechte Teilung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung, Teilung der Gewinne aus der kommerziellen Nutzung, eine Pauschalzahlung oder eine Beteiligung am Gewinn aus dem später vermarkteten Produkt. Die CBD legt fest, dass an diesem Vorteilsausgleich auch indigene und lokale Gemeinschaften beteiligt werden müssen. Durch ihre Züchtungs- und Erhaltungsarbeit, durch ihre Erfahrungen und Kenntnisse tragen sie häufig wesentlich zur Erhaltung und Weiterentwicklung der genetischen Vielfalt und des Wissens über ihre Nutzung bei. Die Bonner Richtlinien, verabschiedet im April 2002 vor der 6. Vertragsstaatenkonferenz der CBD,⁷⁰ stellen den Versuch dar, offene Fragen des Zugangs und Vorteilsausgleichs zu beantworten. Es geht in den Richtlinien aber in erster Linie um den Zugang; nur unter anderem gehen sie auf die mögliche Ausgestaltung eines Vorteilsausgleichs ein. Im Übrigen beruhen die Richtlinien auf freiwilliger Basis und sind völkerrechtlich nicht bindend. Vor allem viele Entwicklungsländer sind aber daran interessiert, rechtlich verbindliche und detaillierte Regelungen über Zugang und Vorteilsausgleich zu schaffen. Im Jahr 2004 wurden Verhandlungen begonnen – allerdings ohne, dass klar wäre, ob am Ende des Prozesses verbindliche Bestimmungen stehen sollen. Große Fortschritte sind dabei bisher nicht erzielt worden.⁷¹

Die CBD – Wirkungen und Nebenwirkungen

An der CBD scheiden sich die Geister.⁷² Die einen sehen sie als Gegengewicht zum TRIPS-Abkommen. Während dieses in erster Linie die Interessen von Staaten und Unternehmen aus dem Norden schüt-

⁷⁰ www.biodiv.org/decisions/?m=cop-06, Decision VI/24

⁷¹ Die Verhandlungsdokumente sind unter www.biodiv.org abrufbar. Die Verhandlungen werden beobachtet beispielsweise vom International Institute for Sustainable Development, www.iisd.org.

⁷² Siehe zum Folgenden das Positionspapier der Kampagne gegen Biopiraterie zur CBD unter www.biopiraterie.de

ze, ziele die CBD auf den Schutz der biologischen Vielfalt und den Interessensausgleich zwischen Nord und Süd. Der Beitrag, den Menschen im globalen Süden für den Erhalt der biologischen Vielfalt geleistet haben und das Wissen über ihre Nutzung, das sie entwickelt haben, würden damit anerkannt. Wegen der unterschiedlichen Zielrichtungen und Regelungen beider Abkommen wird häufig ein (juristischer) Konflikt zwischen beiden ausgemacht.

Die CBD hat jedoch auch einige Schwachpunkte. Sie spricht sich beispielsweise nicht gegen Patente auf Teile der biologischen Vielfalt aus. Sie erklärt nur in einer schwachen Formulierung in Art. 16 Abs. 5, dass Rechte an geistigem Eigentum nicht mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt im Konflikt stehen dürfen. Die CBD geht zudem davon aus, dass ein Zugriff auf die biologische Vielfalt erfolgen soll und diese damit kommerziell verwertet werden kann. Zwar schreibt sie – anders als das TRIPS – immerhin vor, dass Menschen und Länder im globalen Süden an den Vorteilen der Nutzung der Vielfalt beteiligt werden sollen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Konvention unter dem Deckmantel bilateraler Verträge zwischen sehr ungleichen Partnern zu einem legalen Freibrief für den Transfer von genetischen Ressourcen von Süden nach Norden wird.⁷³ Insbesondere indigene Organisationen haben dies immer wieder kritisiert (siehe Kapitel 5).

Der internationale Saatgutvertrag

Eine besondere Rolle in der internationalen Politik spielt die pflanzen genetische Vielfalt in der bzw. für die Landwirtschaft. Kein Land der Welt kann alleine diese Vielfalt, die der Welternährung zugrunde liegt, bewahren und durch Züchtung weiterentwickeln. Internationale Sortenzüchtung ist auf lokale Sorten angewiesen.⁷⁴ Um den Zugriff auf diese Sorten sicher zu stellen und die Sortenvielfalt zu bewahren, wurde 1983 innerhalb der FAO, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorg-

⁷³ U. Gröhn-Wittern, Der Konflikt zwischen handelsbezogenen Rechten geistigen Eigentums und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, 1999.

⁷⁴ Vgl. z. B. Frankfurter Rundschau vom 22.7.2005, S. 10.

ganisation der Vereinten Nationen, ein internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für die Landwirtschaft geschaffen. Dieses „International Undertaking“ (IU) war völkerrechtlich nicht verbindlich, bildete aber dennoch den Ausgangspunkt für die Regulierung des Zugangs zu pflanzengenetischer Vielfalt. Besonders bedeutsam: das IU erkennt die sogenannten Farmers' Rights an, die BäuerInnen unter anderem das Recht geben, Saatgut aufzubewahren, zu tauschen und zur Entwicklung von neuen, eigenen Züchtungen zu verwenden. Damit werden die Leistungen bäuerlicher Gemeinschaften bei der Schaffung und Erhaltung von genetischen Ressourcen als Gegengewicht zu den Rechten der Züchter (vgl. Kapitel 4) anerkannt. Das IU beruhte, im Gegensatz zu der 1992 verabschiedeten CBD, auf dem Ansatz des gemeinsamen Erbes der Menschheit, wonach die natürlichen Ressourcen der gesamten Menschheit gehören und daher internationalen Zugangsregelungen unterworfen werden sollten. So weit, so schlecht, denn dieses Prinzip funktioniert nur, wenn alle pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirte frei zugänglich sind. Aber gerade dies war nicht (mehr) der Fall: Sorten der kommerziellen Züchtung waren durch geistige Eigentumsrechte geschützt und ihre Nutzung an die Zahlung von Lizenzgebühren gekoppelt.

Die CBD von 1992 führte im Gegensatz zum IU die nationale Souveränität über die biologische Vielfalt ein; sie sieht vor, dass über den Zugang zur Vielfalt jeweils mit den einzelnen Staaten verhandelt werden muss. Damit war der vorher freie Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft so nicht mehr möglich. Die FAO startete deshalb eine Überarbeitung des IU, die auch die in der CBD nicht berücksichtigten Fragen zu den „Farmers' Rights“ und zur Verwendung von genetischen Ressourcen aus Sammlungen⁷⁵ behandeln sollte. Nach 7jährigen harten Verhandlungen wurde 2001 der internationale Saatgutvertrag⁷⁶ unterzeichnet und trat 2004 in Kraft.

75 Mit Sammlungen sind z. B. botanische Gärten, im Kontext von Landwirtschaft v.a. die Genbanken der Internationalen Agrarforschungszentren sowie nationale Genbanken gemeint. Da die Regelungen der CBD nur für die Ressourcen gelten, die ab Inkrafttreten (1993) gesammelt wurden, bleiben die Genbanken außen vor – aber genau dieses Keimplasma ist für die Züchtung bedeutsam.

76 International Treaty on Plant Genetic Resources for Food And Agriculture.

Der Vertrag regelt den internationalen Austausch von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Sein Kern ist ein multilaterales, von allen Vertragsstaaten gemeinsam getragenes System des Zugangs zu Agrarpflanzen und ihren genetischen Bestandteilen. Dieses System soll den freien Zugang zu diesen Sorten zu Zwecken von Forschung und Züchtung sicherstellen. Für diesen Zweck wird ein standardisierter Vertrag, ein sogenanntes Materialtransferabkommen (MTA), verwendet. Dieses enthält Bestimmungen über Gegenleistungen für den Zugang. Im Gegensatz zur CBD muss der Zugang zu diesen Ressourcen also nicht mit einem bestimmten Land ausgehandelt werden und kann auch nicht beschränkt werden. Teil des multilateralen Systems sind 29 Futterpflanzen sowie die 35 weltweit wichtigsten Nahrungspflanzen (u.a. Kartoffeln, Weizen, Mais, Reis), die in ihrer Gesamtheit 80 Prozent der Kalorienaufnahme der Weltbevölkerung entsprechen.⁷⁷ Zu diesem System gehört das Material, das in den Genbanken der Internationalen Agrarforschungszentren (CGIAR) gelagert ist und vor dem In-Kraft-Treten der CBD gesammelt wurde. Der Vertrag enthält damit Ergänzungs- und Sonderregelungen zu den Vorschriften der CBD.

Prinzipiell müssen Wissen und Pflanzen, die auf Grundlage von aus dem multilateralen System entnommenen Ressourcen entwickelt worden sind, wieder in dieses System eingespeist werden und damit erleichtert zugänglich sein. Zur Frage, ob geistige Eigentumsrechte an pflanzlichem Material, das aus dem multilateralen System des internationalen Saatgutvertrags stammt, beanspruchbar sein sollen, enthält der Vertrag nun eine Kompromissformel: Material darf nicht in der Form wie es aus dem multilateralen System (z. B. den Genbanken) erlangt wurde, patentiert werden.⁷⁸ Über die Bedeutung dieser vagen Formulierung existieren unterschiedliche juristische Auffassungen. Die einen Kommentatoren nehmen an, dass nicht erst gentechnische Veränderungen, sondern schon die bloße Isolierung von Gensequenzen eine Patentierung ermöglicht.

⁷⁷ Allerdings ist Soja nicht mit umfasst, da z. B. China sich bessere Geschäfte durch bilaterale Verträge erhofft.

⁷⁸ Art. 12 Abs. 3 d: „Recipients shall not claim any intellectual property or other rights that limit the facilitated access to the plant genetic resources for food and agriculture, or their genetic parts or components, in the form received from the Multilateral System.“

Andere halten fest, dass nach dieser Formulierung weder die Ursprungssorte noch die neue Sorte, in die eine Gensequenz eingebaut wurde, patentiert werden dürfe. Stärker als die CBD widersetzt sich der Saatgutvertrag der Logik der Patentierung von Pflanzen und ihren Bestandteilen, auch wenn er weiterhin Schlupflöcher zulässt.

Insgesamt ist der Vertrag ein Versuch, der besonderen Bedeutung von pflanzen genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft gerecht zu werden und ein angemessenes System des erleichterten Zugangs zu diesen Ressourcen zu schaffen. Inwieweit er der Logik von Privatisierung, die z. B. durch die UPOV-Konvention (siehe Kapitel 4) vorangetrieben wird, etwas entgegensetzen kann, bleibt abzuwarten.

Bilaterale und regionale Verträge

Bilaterale Verträge zwischen zwei Staaten oder Staatengruppen⁷⁹ bilden eine weitere Ebene, auf der über biologische Ressourcen verhandelt wird. Diese Verträge haben in den letzten zehn Jahren stark an Bedeutung gewonnen; zwischen 1990 und 2000 verfünffachte sich die Zahl der Abkommen.⁸⁰ Bilaterale Verträge werden meist als „Freihandels-“ oder „Investitionsabkommen“ geschlossen. Sie zielen darauf ab, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern zu liberalisieren und zu deregulieren, um Investitionen zu erleichtern und attraktiver zu machen. Ein Teilbereich dieser Investitionsabkommen erstreckt sich auf biologische Ressourcen.

Auch geistige Eigentumsrechte sind in zunehmendem Maße Gegenstand solcher bilateralen „Freihandels-“ oder „Investitionsabkommen“. In Abkommen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern sind auf Betreiben der Industrieländer häufig Regeln für geistige Eigentumsrech-

⁷⁹ So sind z. B. die Verträge zwischen der EU und den sogenannten AKP-Staaten auch bilaterale Verträge, da nur zwei Parteien am Tisch sitzen. Die Verträge gelten jedoch für mehr als 70 Länder.

⁸⁰ C. Correa, Bilateral investment agreements – Agents of new global standards for the protection of intellectual property rights? August 2004, www.grain.org/briefings/?id=186

Übersicht: zentrale Abkommen zum Thema

UPOV	WIPO	CBD	TRIPS	EU Biopatent-Richtlinie
<p>Internationales Abkommen über den Schutz neuer Pflanzensorten</p> <p>seit 1961 überarbeitet 1978 und 1991</p> <p>UPOV 91: Bauernrechte und Züchterprivileg weitreichend beschneiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachbaugebühren-Konflikt. <p>Neu-Unterzeichnungen nur noch bei UPOV 91 möglich.</p> <p>EU-Beitritt 2005 BRD 1998</p>	<p>Weltorganisation für geistiges Eigentum</p> <p>seit 1970</p> <p>Teil des UN-Systems 179 Mitgliedsstaaten</p> <p>in den letzten Jahren Wandel von „Service-Agentur“ zu immer wichtigerem Akteur</p> <p>Initiative für weitere „Harmonisierung“ scharfer Patentrechte bis hin zum Weltpatent</p> <p>Arbeit zu Traditionellem Wissen</p> <p>Konflikte um Beteiligung am Prozess und Interessen.</p>	<p>Konvention über Biologische Vielfalt</p> <p>seit 1992</p> <p>regelt Schutz, Zugang und Interessen-Ausgleich</p> <p>Wichtige Regeln: PIC (vorherige informierte Zustimmung), BS: Benefit-Sharing, Ausgleich m. vielen offenen Fragen</p> <p>CBD wird kritisiert, für zunehmende Kommerzialisierung der BV</p> <p>USA ratifizierte CBD nicht, BRD schon</p>	<p>Abkommen über „geistige Eigentumsrechte“, Teil der Welthandelsorganisation</p> <p>seit 1995</p> <p>befasst mit Patenten, Marken, Sorten u.a.</p> <p>fordert von allen WTO-Mitgliedsländern u.a. Patentrecht mit mind. 20-jähriger Patentlaufzeit und erlaubt kaum Ausnahmen</p> <p>umstritten u.a. wegen Biopiraterie und AIDS-Medikamente-Skandal</p>	<p>seit 1998</p> <p>von allen EU-Mitgliedern umzusetzende Vorgaben für Biopatent-Erteilung</p> <p>geht weiter als das TRIPS, weniger Ausnahmen</p> <p>etliche Konflikte um Umsetzung. In BRD Ende 2004, noch nicht in allen Ländern abgeschlossen</p> <p>v.a. ethische Bedenken</p>

te vorgesehen, deren Schutzstandards höher sind als es durch das TRIPS-Abkommen gefordert wird.⁸¹ Enthalten ist z. B. häufig die Verpflichtung, die nationalen Rechtsvorschriften so zu ändern, dass Patente auf Pflanzen und Tiere erteilt werden können; dies ist in den meisten Entwicklungsländern bisher nicht möglich.

Teilweise werden die Verträge auch als Partnerschaftsabkommen bezeichnet. Doch partnerschaftlich geht es kaum zu. Zwar wirken bilaterale Verträge weniger spektakulär als Verhandlungen in der WTO, denn die Verhandlungen stehen nicht im Lichte der Öffentlichkeit internationaler Konferenzen. Doch gerade dies macht ihre Brisanz und strategische Bedeutung aus. Wie fair ein solcher Vertrag letztlich ist, ist immer Ergebnis der Kräfteverhältnisse zwischen den Vertragsparteien.

Seit Mai 2004 laufen beispielsweise bilaterale Verhandlungen zwischen den USA und den einzelnen Andenstaaten über ein Freihandelsabkommen. Diese Verhandlungen sind auch ein Beispiel dafür, dass Regeln über den Zugang zur biologischen Vielfalt ein zunehmend wichtiges Element im Rahmen solcher Verhandlungen sind. Berichtet wurde, dass die US Regierung Druck auf Ecuador ausgeübt hat, eine Regelung über den Zugang und die Nutzung der sehr großen biologischen Vielfalt des Landes zu erlassen und in das Abkommen aufzunehmen.⁸² Während die USA darauf bestehen, mit dem Vertrag geistige Eigentumsrechte zu verschärfen, und damit Patente auf Pflanzen und Tiere zu ermöglichen, verlangen die Regierungen Kolumbiens, Ecuadors und Perus, dass Entgelte für die kommerzielle Nutzung biologischer Ressourcen vertraglich verankert werden. Da die USA die CBD nicht unterzeichnet haben, sind sie nicht an deren Bestimmungen zum Schutz traditionellen Wissens gebunden. Der Ausgang ist offen.

⁸¹ Hintergrundtexte auf englisch und spanisch sowie die Abkommen sind zu finden unter www.bilaterals.org

⁸² Siehe C. Chérrez, *Facing The Apocalypse?*, 2005, www.grain.org/rights/tripsplus.cfm?id=77

Die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte in Jordanien – multilateral und bilateral⁸³

Wie geistige Eigentumsrechte in Ländern Einzug halten, wo sie vorher nicht oder nur in viel schwächerer Form existierten, lässt sich gut am Beispiel Jordaniens sehen. Der Beitritt zur Welthandelsorganisation WTO im Jahr 2000 und danach geschlossene bilaterale Verträge mit der EU, den USA und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA, der die Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island angehören, haben diesen Staat zu einer immer weitergehenden Verschärfung der innerstaatlichen Regeln über den Schutz geistiger Eigentumsrechte verpflichtet.

Im jordanischen Patentrecht war bis 1999 die Geltungsdauer von Patenten auf 16 Jahre festgesetzt und die Erteilung von Produktpatenten u. a. auf Medikamente, Agrochemikalien und Lebensmittel ausgeschlossen. Das neue Patentgesetz⁸⁴ sieht nun im Einklang mit dem TRIPS-Abkommen eine Schutzdauer von 20 Jahren für Patente vor; Produktpatente können auch auf Medikamente, Agrochemikalien und Lebensmittel erteilt werden. Die Möglichkeit, Zwangslizenzen für patentierte Erfindungen zu gewähren, wurde deutlich eingeschränkt. Nur Pflanzen und Tiere werden weiterhin von der Patentierbarkeit ausgeschlossen.

Dies allein aber reichte einigen Handelspartnern Jordaniens offensichtlich noch nicht: Das Freihandelsabkommen zwischen den USA und Jordanien, das 2001 in Kraft trat, beschäftigt sich auf immerhin 5 von 19 Seiten mit geistigen Eigentumsrechten.⁸⁵ Der Ausschluss von Pflanzen und Tieren von der Patentierbarkeit ist darin nicht mehr vorgesehen.

...

⁸³ Siehe dazu vor allem die folgende Studie: H. El-Said/M. El-Said, TRIPS, Bilateralism, Multilateralism & Implications for Developing Countries, Manchester Journal of International Economic Law 2005, S. 59-79.

⁸⁴ Die englische Fassung findet sich unter www.jftp.gov.jo/Docs/Patent%20Law.pdf

⁸⁵ Online unter www.jftp.gov.jo/Docs/AGREEMENT%20TEXT.pdf

Ähnliches geschah bei den Vorschriften über pflanzlichen Sortenschutz (siehe dazu allgemein Kapitel 4): Lange Zeit gab es in Jordanien überhaupt keine Regelung dazu. Im Vorfeld seines WTO-Beitritts verabschiedete Jordanien erstmalig ein Gesetz über Sortenschutz, das 2000 in Kraft trat. Doch auch hier stellen bilaterale Verträge weitere Verpflichtungen auf – so z. B. das 2002 in Kraft getretene Investitionsabkommen zwischen Jordanien und der Europäischen Freihandelsassoziation. In Artikel 17 dieses Abkommens und seinem Annex VI werden die gegenseitigen Verpflichtungen dieser Länder in Bezug auf geistige Eigentumsrechte festgelegt.⁸⁶ Sie enthalten die Verpflichtung der unterzeichnenden Staaten, Mitglied des internationalen UPOV-Abkommens über Sortenschutzrechte zu werden. Dieselbe Verpflichtung steht auch in dem Abkommen mit den USA. Als Jordanien im Oktober 2004 Mitglied der UPOV wurde, verpflichtete es sich damit, die Anforderungen der UPOV in ihrer Fassung von 1991 einzuhalten (siehe Kapitel 4).

Auch in regionalen Freihandelsabkommen sind in zunehmendem Maße Bestimmungen über geistige Eigentumsrechte enthalten. Eduardo Samán, ehemaliger Leiter des Autonomen Dienstes für intellektuelles Eigentum in Venezuela beschreibt die Freihandelszone der Amerikas (FTAA)⁸⁷ folgendermaßen: „Das FTAA soll eigentlich ein Handelsvertrag für Amerika werden. Man könnte also annehmen, dass sich das Kapitel über Eigentum auf die Aspekte beschränkt, die mit dem Handel zu tun haben. Stattdessen ist es eines der umfangreichsten im ganzen Vertrag. (...) In dem FTAA-Kapitel geht es letztlich darum, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um praktisch alles patentieren zu können. (...) [Es] bedeutet auch für unsere Kleinbauern ein neues System von Herrschaft und Ausbeutung. (...) Das gleiche gilt für Medikamente. (...) Die Industrieländer haben in der Vergangenheit ihre eigene Biodiversität und ihre genetischen Ressourcen zerstört. Viele Länder wie die USA ha-

⁸⁶ Das Abkommen findet sich unter <http://secretariat.efta.int/Web/ExternalRelations/PartnerCountries/Jordan>

⁸⁷ Free Trade Association of the Americas.

ben auch ihre indigene Bevölkerung weitgehend eliminiert und damit traditionelle Formen von Wissen. Nun kommen sie und versuchen, sich das traditionelle Wissen der indigenen Bevölkerung und die genetischen Ressourcen der Entwicklungsländer anzueignen.“⁸⁸

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum WIPO⁸⁹

Ein in der kritischen Öffentlichkeit noch relativ unbekannter Akteur ist die *Weltorganisation für geistiges Eigentum* (WIPO). Sie beschäftigt sich seit einigen Jahren mit den Themen biologische Vielfalt und traditionelles Wissen. Dadurch kommt es zu zunehmenden Überschneidungen mit dem WTO-Recht, auch die Inhalte der anderen in diesem Kapitel genannten Verträge sind berührt.

Gegründet wurde die WIPO 1970; 1974 wurde sie Teil des UN-Systems. Sie hat ihren Sitz in Genf. Die WIPO ist Hüterin von 23 Verträgen, die internationale Standards zu geistigen Eigentumsrechten definieren, Verfahrensregeln zur Patentanmeldung festlegen und Klassifikationssysteme für Marken, Gebrauchsmuster und Patente schaffen. Derzeit gehören 182 Staaten der WIPO an. Die meisten in der WIPO vertretenen NGOs repräsentieren die Interessen von Anwälten, Pharma-, Musik- und Filmindustrie sowie Ingenieursverbänden. Dagegen gibt es nur wenige „kritische“ umwelt-, agrar- oder verbraucherpolitisch engagierte NGOs wie zum Beispiel *Médecins sans Frontières* sowie *IPJustice*.

Die Aufgaben der WIPO bestehen darin,

- den Schutz des geistigen Eigentums durch Kooperation zwischen Staaten und NGOs zu fördern,
- Beratung und Weiterbildung bei der Schaffung von Rechtsordnungen zu leisten,
- die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf geistige Eigentumsrechte zu vereinheitlichen.

⁸⁸ Interview mit Eduardo Samán, geführt von der Zeitschrift Arranca! am 21. September 2003, www.linksnet.de/textsicht.php?id=1102

⁸⁹ World Intellectual Property Organization, www.wipo.org

Angesichts dieser Aufgabenbeschreibung könnte man meinen, dass die WIPO vor allem in den Bereichen Verwaltung und Beratung tätig sei. Tatsächlich unterstützt die WIPO Staaten dabei, ein Patentwesen einzuführen, Patentbüros aufzubauen und entsprechende gesetzliche Regelungen zu schaffen. Doch das Selbstverständnis der WIPO hat sich mit der Gründung der WTO stark verändert. Denn mit WTO und WIPO existieren nun zwei Organisationen, welche die Ausweitung geistiger Eigentumsrechte vorantreiben. Dies führt zu Kompetenzüberschneidungen. Zwar unterstützt die WIPO die WTO bei der Umsetzung des TRIPS-Abkommens, wenn es um technische Fragen und den Kontakt zu den einzelnen Patentämtern geht. Darüber hinaus besteht eines ihrer Ziele aber darin, im Themenbereich „geistige Eigentumsrechte“ Standards zu setzen, die über diejenigen des TRIPS-Abkommens hinausgehen.

Ein Meilenstein ist dabei die sogenannte Patent-Agenda. Kamil Idris, der Generalsekretär der WIPO stellte ihre Grundzüge im August 2001 vor. Der eigentliche „Knackpunkt“ dieser Agenda ist der *Substantive Patent Law Treaty*. Mit diesem Vertrag sollen – ähnlich wie im TRIPS – Regeln geschaffen werden, wie die Mitgliedsländer ihr nationales Patentrecht ausgestalten müssen. Dabei sind die Industrieländer bestrebt, die Regeln gegenüber dem TRIPS deutlich zu verschärfen, stoßen aber auf Widerstand. Umstritten ist beispielsweise, ob der Vertrag den Vertragsparteien erlauben soll, Ausnahmen von der Patentierbarkeit z. B. in Bezug auf Pflanzen, Tiere oder Gene vorzusehen. Die Verankerung eines – vor allem von Entwicklungsländern geforderten – Nachweises über die Herkunft von genetischem Material als Voraussetzung für die Erteilung eines Patents ist ebenfalls umstritten.

Damit unterstützt die Patent-Agenda u. a. eine industriell-technische Agrarwirtschaft. Gerade für die Länder des globalen Südens könnte sie dramatische Auswirkungen haben, insbesondere was den Zugang zu Saatgut und zu Medikamenten angeht. Eine Harmonisierung der nationalen Patentrechte könnte außerdem ein erster Schritt zu einem „Weltpatentrecht“ sein: die Errichtung eines Weltpatentamts, das Patente für alle Länder der Welt erteilt.⁹⁰

⁹⁰ Vgl. GRAIN, One global patent system? WIPO's Substantive Patent Law Treaty, 2003, www.grain.org/briefings/?id=159

Bedeutsam sind auch die Aktivitäten der WIPO zu traditionellem Wissen. Im Jahr 2000 gründete sie das Internationale Gremium zu traditionellem Wissen, genetischen Ressourcen und Folklore IGC,⁹¹ dessen Ziel darin besteht, Instrumente für den Umgang mit traditionellem Wissen und für seinen Schutz zu schaffen. Ein Ansatz zielt darauf ab, Datenbanken aufzubauen, in denen traditionelles Wissen dokumentiert wird. Patentämter könnten dann für die Prüfung von Patenten recherchieren, ob unberechtigterweise traditionelle Wissensbestände genutzt wurden. Trotzdem ist dies ein problematischer Ansatz: Gewohnheitsrechte indigener Völker und ihre Formen der Wissensweitergabe bzw. Geheimhaltung werden ignoriert. Außerdem würden die in den Datenbanken zugänglichen Informationen nach dem Ablauf eines Schutzzeitraums allgemein zugänglich und damit kommerziell verwendbar sein. Obwohl die Arbeit des Komitees innerhalb der WIPO noch umstritten ist, steht die Richtung, die das IGC einschlägt, schon weitgehend fest – eine Integration traditionellen Wissens in das System geistiger Eigentumsrechte.

Erst in letzter Zeit regt sich Widerstand gegen diese Entwicklungen. Entwicklungsländer und Nichtregierungsorganisationen fordern eine stärkere Berücksichtigung der Belange von Entwicklungsländern, mehr Transparenz innerhalb der WIPO und eine umfassendere Berücksichtigung der gesellschaftlichen Auswirkungen von Patenten.⁹² Vorstellbar wäre, dass die bisher als unpolitisch wahrgenommene WIPO nun stärker ins Licht der Öffentlichkeit rückt.

Moderne Kaperbriefe

Obwohl die einschlägigen internationalen Abkommen vielgestaltig sind, tragen sie nicht dazu bei, Biopiraterie zu verhindern. Im Gegenteil: die meisten von ihnen schaffen erst die Voraussetzungen für Biopiraterie im globalen Maßstab. Sie erinnern an die Kaperbriefe des Mittelalters: Einst überreichten die Herrschenden den Piraten solche Freibriefe, mit denen diese fortan quasi legal ihre Raubzüge gegen feindliche Schiffe unternehmen konnten. Heute legitimieren die rechtlichen Regelungen die private Aneignung genetischer Ressourcen: die Biopiraterie.

⁹¹ International Committee on Traditional Knowledge, Genetic Resources and Folklore.

⁹² Siehe www.ipjustice.org/WIPO/IIM3/IIM3_NGO_stmt_DA.shtml

Kapitel 4

Konflikte vor der Haustür

Bisher wurde dargestellt, wie sich Biopiraterie vor allem im Nord-Süd-Verhältnis abspielt: Konzerne und Forschungseinrichtungen des Nordens sind auf der Jagd nach der grünen Beute im Süden – der dort vorhandenen biologischen Vielfalt. Die Regierungen – vor allem im Norden – arbeiten daran, die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür möglichst global zu verankern. Biopiraterie geschieht jedoch auch vor unserer Haustür. Beispiele für solche Gesetze und die damit einhergehenden Konflikte im Norden sind die *Biopatent-Richtlinie* der EU und die in Deutschland eingeführten Nachbaugebühren.

Alles patentiert? Die Biopatent-Richtlinie der EU

Im Jahre 1998 verabschiedete die EU die Richtlinie 98/44 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (im Folgenden: *Biopatent-Richtlinie*).⁹³ Die Richtlinie enthält Bestimmungen über die Patentierbarkeit von biotechnologischen Erfindungen, also über Patente auf Pflanzen, Tiere und ihre Bestandteile sowie menschliche Organe und Gene. Sie hätte von allen Mitgliedstaaten der EU bis Sommer 2000 ins nationale Recht umgesetzt werden müssen.

⁹³ Die Richtlinie kann, wie alle Rechtsakte der EU, unter www.europa.eu.int über die Datenbank EUR LEX unter Angabe der Nummer in den europäischen Amtssprachen abgerufen werden. Direkter Link http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1998/l_213/l_21319980730de00130021.pdf

Den inhaltlichen Kern der *Biopatent-Richtlinie* bilden ihre Artikel 3 bis 6. Artikel 3 stellt den Grundsatz auf, dass Patente auch für die Erfindung von Produkten erteilt werden müssen, die aus biologischem Material bestehen sowie für Prozesse, die biologisches Material hervorbringen oder nutzen. Damit wird festgeschrieben, dass Patente auf Leben erteilt werden müssen. Art. 4 der Biopatentrichtlinie lautet:

Artikel 4

- (1) Nicht patentierbar sind
 - a) Pflanzensorten und Tierrassen,
 - b) im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren.

- (2) Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind, können patentiert werden, wenn die Ausführungen der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist.

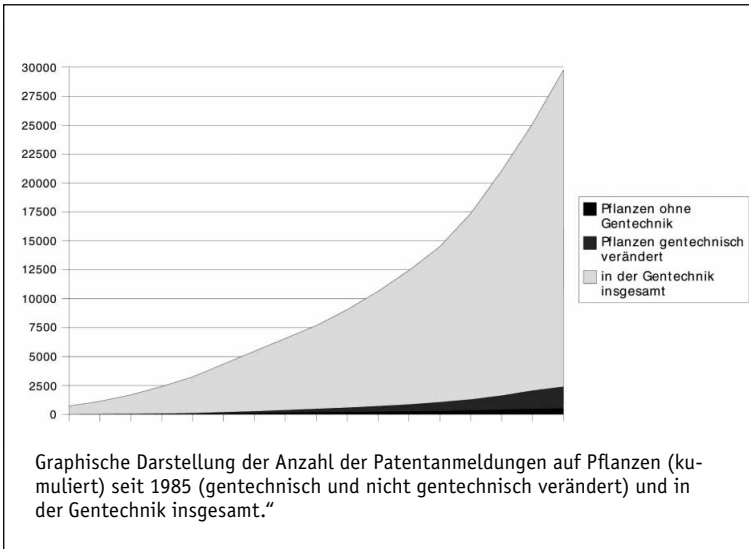
Absatz 2 des Artikels hebt die Regel aus Absatz 1, dass Pflanzen- und Tiersorten nicht patentierbar sind, nicht nur auf, sondern erweitert sogar noch die Möglichkeit der Patentierung von Pflanzen und Tieren. Obwohl beispielsweise die *Biopatent-Richtlinie* nicht erlaubt, nur eine einzelne Orangensorte patentieren zu lassen, ist es prinzipiell möglich, alle Zitrusfrüchte mit einer bestimmten Eigenschaft unter ein Patent zu vereinen. Der menschliche Körper und die einfache Entdeckung von Körperteilen sind gemäß Artikel 5 nicht patentierbar. Stoffe, die aus dem menschlichen Körper isoliert worden sind, und Gensequenzen können dagegen sehr wohl patentiert werden. Um ein Patent auf ein Gen oder eine Gensequenz zu erhalten, muss allerdings die jeweilige gewerbliche Anwendbarkeit bei der Anmeldung konkret angegeben werden. Artikel 6 der Richtlinie schließlich regelt einige Grenzen der Patentierbarkeit; so sind z. B. Verfahren zur Herstellung menschlicher Klone grundsätzlich nicht patentierbar.

Insgesamt werden die Grenzen, welche die *Biopatent-Richtlinie* der Patentierbarkeit von Pflanzen, Tieren, Mensch und Genen zunächst

setzt, durch weitgehende Ausnahmen zum großen Teil zunichte gemacht. Vor allem wird an der Richtlinie die Festschreibung kritisiert, dass in allen Mitgliedsländern der EU Patente auf Leben in dem in der Richtlinie vorgesehenen Umfang erteilt werden müssen. Die Richtlinie geht damit über die Vorgaben des TRIPS-Abkommens der WTO zur Regelung geistiger Eigentumsrechte hinaus. TRIPS gibt lediglich vor, dass ein ähnlich wirksames Instrument wie der Patentschutz auf Pflanzen von den WTO-Mitgliedern geschaffen werden soll, schreibt aber nicht die Erteilung von Patenten auf Pflanzen, Tiere und Gene vor. Die *Biopatent-Richtlinie* bewirkt in einigen Ländern (wie z. B. Deutschland) zwar keine große Neuerung gegenüber der bisher bereits gängigen Praxis. Die Richtlinie verhindert jedoch nationalstaatliche Bestimmungen, die Patente auf Leben ausdrücklich ausschließen. Zudem wurde sie unklar und teilweise widersprüchlich formuliert. *Greenpeace* schreibt in einer Stellungnahme: „Offensichtlich haben interessierte Kreise im Laufe der Verhandlungen über diese EU-Richtlinie gezielt Einfluss genommen, um durch juristische Spitzfindigkeiten rechtliche Grauzonen zu schaffen, die die Grenzen der Patentierbarkeit weit über das hinaus verschieben, was durch den Wortlaut der Richtlinie eigentlich intendiert wird.“⁹⁴

So kann ein Patent auf ein Gen alle Pflanzen und Pflanzensorten, in die das Gen übertragen werden kann, sowie die Nachkommen der Pflanzen umfassen. Erfasst sein können auch Verwendungen, die bei der Patentanmeldung noch nicht bekannt waren, solange nur eine mögliche Verwendung des Gens schon bei der Anmeldung angegeben wurde. Ein Beispiel: Wurde ein menschliches Gen isoliert, das laut Patentanmeldung in Zusammenhang mit einer Diabetes-Veranlagung steht, und stellt sich schließlich heraus, dass das Gen für ganz andere Krankheitsdiagnosen von Bedeutung ist, dann wird dieses Gen oder die Gensequenz von dem angemeldeten Patent umfasst. Von der/dem PatentanmelderIn kann also auf Verdacht irgendeine mögliche Verwendung angegeben werden, die dann alle anderen Anwendungen mit erfasst, die sich erst im Laufe der Zeit herausstellen.

⁹⁴ Greenpeace, Gravierende Mängel der Richtlinie 98/44, 2000, http://archiv.greenpeace.de/GP_DOK_3P/HINTERGR/C05HI91.PDF



Die Auswirkungen der Richtlinie werden besonders deutlich in der derzeitigen Patenterteilungspraxis des *Europäischen Patentamts* (EPA) in München. Das EPA verwendet die *Biopatent-Richtlinie* auf der rechtlich fragwürdigen Grundlage eines Beschlusses seines Verwaltungsrats⁹⁵ seit 1999 als Grundlage für die Erteilung von Patenten auf biotechnologische Erfindungen. Es unterläuft damit die Bestimmungen des eigentlich einschlägigen Europäischen Patentübereinkommens, das z. B. die Patentierbarkeit von Pflanzensorten in Art. 53 eindeutig ausschließt.⁹⁶ *Greenpeace* und die Organisation *Kein Patent auf Leben* haben in den Datenbanken des EPA recherchiert, dass mittlerweile mehr als 1000 Patente auf menschliche Gene sowie mehrere hundert Patente auf Pflanzen erteilt worden sind.⁹⁷

95 Siehe das von der Organisation „Kein Patent auf Leben“ in Auftrag gegebene Gutachten der Rechtsanwälte Bauer & Balogh, <http://www.keinpatent.de/Gutachten.html>

96 Das Europäische Patentübereinkommen von 1973 ist die eigentliche Rechtsgrundlage für die Erteilung von Patenten durch das Europäische Patentamt und auch die Errichtung des Patentamts selber. Die Biopatent-Richtlinie richtet sich dagegen eigentlich gar nicht an das EPA, sondern an die Mitgliedstaaten der EU. Das EPA wendet die Richtlinie – in rechtlich fragwürdiger Weise – aber trotzdem an, indem es sich bei der Auslegung der Vorschriften des EPÜ von der Biopatent-Richtlinie leiten lässt.

97 Siehe <http://www.keinpatent.de/>

Amt ohne Kontrolle

Angesichts vieler „Skandalpatente“, die das *Europäische Patentamt* vergeben hat, wird vermehrt die Frage nach dem Aufbau dieses Amtes und Kontrollmechanismen gestellt. Das EPA wurde auf Grundlage des *Europäischen Patentübereinkommens* (EPÜ) eingerichtet, eines internationalen Vertrages, der grundsätzlich von den Vertragsparteien geändert werden kann – damit könnte das EPA durch diese im Prinzip auch wieder aufgelöst werden.

Praktisch wichtiger ist der Verwaltungsrat des EPA. Er setzt sich aus Vertretern der Patentämter der Mitgliedstaaten zusammen und ist das „gesetzgebende“ Organ des EPA. Der Verwaltungsrat kann beispielsweise darüber entscheiden, wie das EPÜ ausgelegt werden soll und entsprechende Vorschriften erlassen. Daneben gibt es verschiedene Abteilungen des EPA, die sich mit der Prüfung von Anträgen und der Erteilung von Patenten befassen sowie die Beschwerdekammern, die das „Gericht“ innerhalb des EPA darstellen. Das EPA finanziert sich aus den von ihm eingekommenen Gebühren für die Erteilung von Patenten. Im Jahr 2004 beliefen sich diese laut Jahresbericht auf ca. 1 Mrd. Euro.

Die Art und Weise der Finanzierung des EPA führt dazu, dass das EPA ein großes Eigeninteresse an der Erteilung einer möglichst großen Anzahl von Patenten hat. Eine wirksame Kontrollinstanz besteht demgegenüber nicht: Der Verwaltungsrat setzt sich aus Individuen zusammen, die dem Patentwesen auf Grund ihrer Herkunft aus nationalen Patentämtern nicht kritisch gegenüberstehen. Die Problematik wird noch dadurch verschärft, dass das Patentrecht eine sehr technische Materie ist und Fachwissen benötigt wird, um beispielsweise besonders skandalöse Patente auf Leben in den Datenbanken des Amtes zu recherchieren.

Öffentliche Empörung hat die im Jahr 2001 erfolgte Erteilung von Patenten auf Gene ausgelöst, die mit Brustkrebskrankungen im Zusammenhang stehen. Die Patente umfassen neben den Genen selbst auch Diagnose-Verfahren sowie die Verwendung der Gene zu Zwecken der Therapie und Herstellung von Arzneimitteln. Sie gehören der US Fir-

ma *Myriad*, verteuern Tests zur Entdeckung von Brustkrebs erheblich und behindern die Forschung an Heilmethoden für die Behandlung von Brustkrebs. Eine Koalition aus mehreren Organisationen und europäischen Regierungen geht inzwischen auf juristischem Wege gegen die Patente vor und erreichte damit eine vorläufige Teilrücknahme der Patente, gegen die *Myriad* sich aber noch wehren kann. Kurios: selbst das *Europäische Parlament*, das durch seine Zustimmung zur *Biopatent-Richtlinie* den Weg für derartige Patente erst ebnete, protestierte in einer Resolution gegen die erteilten Patente.

Umstrittenes Regelwerk

Bereits die Geschichte des Zustandekommens der Richtlinie macht deutlich, wie umstritten die getroffenen Regelungen sind. Sie wurde erst im zweiten Anlauf verabschiedet; den ersten Entwurf hatte das Europäische Parlament 1995 abgelehnt – es war der erste Gesetzesentwurf überhaupt, den das Europäische Parlament ablehnte. Es berief sich in erster Linie auf ethische Bedenken.⁹⁸ Der Entwurf wurde daraufhin minimal überarbeitet, vor allem aber starteten in der Zwischenzeit die Biotech-Unternehmen die – so BeobachterInnen – größte Lobbyaktion in der Geschichte des europäischen Parlaments.⁹⁹ Mit Erfolg: 1998 stimmte das Parlament für die Richtlinie.

Doch das Unbehagen gegenüber der Richtlinie blieb. Auf Drängen ihres Parlaments hin klagten 1998 die Niederlande, unterstützt von Italien und Norwegen, vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen die Richtlinie. Die Länder machten Mängel im Verfahren der Verabschiedung, vor allem aber inhaltliche Bedenken (z. B. im Hinblick auf die Patentierbarkeit isolierter Bestandteile des menschlichen Körpers gemäß Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie) geltend. Dabei hatten zumindest die Regie-

⁹⁸ So die Beobachtung von David Earnshaw und Josephine Wood, *The European Parliament and Biotechnology Patenting: Harbinger of the future?*, http://pharmalicensing.com/features/disp/934294559_37b0341f92822?p=t2

⁹⁹ Siehe Corporate Europe Observatory, *Industry and the EU Life Patent Directive*, *Corporate Europe Observer* 1998, Nr. 1, www.corporateeurope.org/observer1/patents.html

rungen Italiens und der Niederlande der Richtlinie im Rahmen ihrer Beteiligung am europäischen Gesetzgebungsverfahren¹⁰⁰ zugestimmt. Der EuGH wies die Klage jedoch 2001 ab.

Andere Länder verfolgten eher eine Strategie des passiven Widerstands und setzten die Richtlinie nicht um. Bis 2002 war die Umsetzung erst in Dänemark, Griechenland, Irland, Finnland und Großbritannien erfolgt. Im Jahr 2004 strengte die Europäische Kommission ein Verfahren vor dem EuGH gegen die Länder an, die die Richtlinie noch nicht umgesetzt hatten, darunter auch Deutschland. In Deutschland wurde die Richtlinie Ende 2004 durch eine Änderung des Patentgesetzes mit leichten Abschwächungen umgesetzt. Proteste von Aktionsgruppen, Nichtregierungsorganisationen, Kirchen, Ärztekammer, Krankenkassen und Bauernverband begleiteten die Umsetzung. Die Änderung des deutschen Patentrechts wird zwar keine allzu großen praktischen Auswirkungen haben, weil die allermeisten Patente ohnehin inzwischen auf europäischer Ebene erteilt werden und die gängige Patenterteilungspraxis der Richtlinie vorausgeeilt ist. Bedenklich ist jedoch, dass mit der Umsetzung ins deutsche Recht die Ablehnungsfront gegen die Richtlinie weiter bröckelt. Wahrscheinlich als Zugeständnis an B'90/Grüne forderte der Deutsche Bundestag Ende 2004 die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene für Verbesserungen und Präzisierungen der Richtlinie einzusetzen und ihre Auswirkungen zu beobachten. Für soziale Bewegungen und KritikerInnen des Patentwesens bedeutet die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland einen Rückschlag. Die Intensivierung der Proteste und die Suche nach neuen Verbündeten (siehe Kapitel 7) sind nun umso wichtiger.

Nachbaugebühren und Sortenschutz

Nicht nur im Zuständigkeitsbereich der Patentämter werden geistige Eigentumsrechte zunehmend verschärft. Auch das Sortenschutzrecht wurde in den letzten Jahrzehnten immer strikter und hat sich dem Pa-

¹⁰⁰ Die Richtlinie wurde im sogenannten Mitentscheidungsverfahren, an dem Kommission, Rat und Europäisches Parlament beteiligt sind, verabschiedet.

tentrecht angenähert. Der Konflikt um Nachbaugebühren in Deutschland zeigt die Positionen der Betroffenen und die Folgen strenger geistiger Eigentumsrechte im Bereich der Landwirtschaft.

Pflanzlichen Sortenschutz, eine besondere Form geistiger Eigentumsrechte auf Nutzpflanzensorten, gibt es seit gut einem halben Jahrhundert. Die Nationalsozialisten schufen im Rahmen ihres Rassen-Reinhaltungswahns und im Interesse der sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts entwickelnden kommerziellen Saatgutindustrie die ersten Sortenschutzgesetze. Diese ermöglichten zum einen den Unternehmen die Einnahme von Lizenzgebühren und sollten zum zweiten die „deutschen Bauern“ vor „minderwertigem, verunreinigtem, erbkranken Saatgut“ schützen.¹⁰¹ Die Sortenschutzgesetzgebung der Nachkriegszeit wurde in den 1960er Jahren internationaler Standard, sie enthielt noch wichtige Unterschiede zum bestehenden Patentrecht: Landwirte konnten mit einem Teil des Ernteguts die Felder im kommenden Jahr bestellen, sie konnten mit ihren Nachbarn Saatgut tauschen oder z. B. besonders gute Kartoffeln zur eigenen Weiterzucht nutzen. Auch kommerzielle Pflanzenzüchter hatten erweiterte Rechte.

Weltweit betrieben die Bauern und Bäuerinnen sogenannten Nachbau, d. h. sie nutzten einen Teil der Erträge des einen Jahres für die Wiederaussaat im Folgenden. Über Jahrhunderte wurden auf diese Weise, durch Auslese und Nachbau, u. a. neue Getreide- und Kartoffelsorten gezüchtet, die an die jeweiligen Standortbedingungen angepasst waren. Besonders bei Kartoffeln und Getreide ist der Nachbau ein betriebswirtschaftlich sinnvolles Verfahren zur Kostenminderung und zur Züchtung lokal besser angepasster Sorten. Für die SubsistenzlandwirtInnen des globalen Südens stellt Nachbau zudem die einzige Möglichkeit dar, Saatgut zu erhalten – den jährlichen Neukauf können sie sich nicht leisten. In der internationalen UPOV-Konvention wurde die Praxis des Nachbaus 1968 als sogenanntes Farmers' Privilege rechtlich geschützt.

¹⁰¹ Vgl. zur Geschichte: M. Flitner, *Sammler, Räuber und Gelehrte*, 1995 oder J. Kloppenburg, *First the Seed*, 1998.

Betreiben die Landwirte Nachbau, kaufen sie kein neues Saatgut. Den Züchtern bzw. Eigentümern geschützter Sorten entgehen Lizenzentnahmen. Die Verschärfung des Sortenschutzrechts ist eine Strategie, dem entgegen zu wirken, die Entwicklung im Rahmen des Patentrechts eine andere. Die Landwirte müssen heute doppelt zahlen: die Lizenzgebühr beim Kauf zertifizierten Saatguts sowie Nachbaugeschulden bei der Wiederaussaat.¹⁰²

Internationale Union zum Schutz von Pflanzzüchtungen (UPOV)¹⁰³

Dieses 1961 verabschiedete Abkommen trat 1968 in Kraft. Seitdem wurde es dreimal geändert. Heute relevant ist es in den Fassungen von 1978 und 1991. UPOV zielt beim Sortenschutz darauf, Züchtern Eigentumsrechte zuzusprechen. Die Mitgliedsstaaten müssen daher Mindeststandards für Pflanzzüchterrechte garantieren. Nach UPOV ist die Zustimmung des Züchters bei der Erzeugung oder Vermehrung, dem Aufbereiten, Lagern, Feilhalten und Vertreiben sowie beim Import und Export von Vermehrungsmaterial seiner Sorte erforderlich. Allerdings lässt (bzw. besser ließ) das Sortenschutzrecht in Bezug auf das Saatgut zwei Ausnahmen zu:

Das *Landwirteprivileg*: Hierdurch wird LandwirtInnen das Recht auf Wiederaussaat von sortenrechtlich geschütztem Saatgut zugestanden.

Der *Züchtere vorbehalten*: Er erlaubt den Züchtern, geschützte Sorten als Grundlage für neue Sortenzüchtungen zu verwenden, ohne dafür Lizenzgebühren zu zahlen und ohne die ursprünglichen SortenschutzinhaberInnen um Erlaubnis bitten zu müssen.

¹⁰² Aber es geht noch weiter: Eine dritte Strategie der Züchter, die Landwirte zum jährlichen Neukauf von Saatgut zu zwingen, ist die Produktion sterilen Saatgutes, von KritikerInnen auch als Terminatorsaatgut bezeichnet. Dieses Saatgut wird gentechnologisch so „programmiert“, dass es nur einmal keimt. Der Ernteertrag ist steril und für keine weitere Aussaat nutzbar, siehe www.etcgroup.org und Schlusskapitel.

¹⁰³ Union International pour la Protection des Obtentions Végétales, www.upov.org

Allerdings wird in der UPOV-Konvention von 1991 im Vergleich zu der von 1978 die generelle Möglichkeit des kostenlosen Nachbaus eingeschränkt, die Züchter müssen nun angemessen entschädigt werden. Waren in den 1960er Jahren nur wenige Staaten Mitglied der UPOV, stieg ihre Zahl in den letzten Jahren stark an. Viele sogenannte Schwellenländer traten der Konvention von 1991 (die parallel gültige 78er-Fassung kann nicht mehr unterzeichnet werden) bei, weil sie sich durch bilaterale Verträge mit den USA oder der EU dazu gedrängt sahen. Ende Juni 2005 trat als 59. Mitglied die Europäische Gemeinschaft, zusätzlich zu den bereits bestehenden Einzelmitgliedschaften der EU-Länder, der neuen UPOV bei, was dort als Meilenstein gewertet wurde.¹⁰⁴ Die Bestimmungen hinsichtlich der Stärke der Schutzrechte sind mittlerweile sehr stark dem Patentrecht angenähert: Der Schutzzeitraum umfasst ebenfalls mindestens 20 Jahre (früher 15); parallel ist auch Patentschutz erlaubt (früher Verbot des Doppelschutzes); der Umfang der Möglichkeiten des Sortenschutzes ist wesentlich ausgeweitet und das eingeschränkte Landwirteprivileg ist in das Belieben nationaler Gesetzgebung gestellt worden.

Ermöglicht werden Nachbaugebühren durch das deutsche Sortenschutzgesetz in seiner Fassung von 1997.¹⁰⁵ Es basiert auf den sich immer mehr dem Patentrecht annähernden internationalen UPOV-Regelungen¹⁰⁶ bzw. der EU-Sortenschutzverordnung.¹⁰⁷ Bauern müssen bei der Wiederaussaat ein „angemessenes“ Entgelt an die Züchter zahlen, welches „deutlich niedriger“ liegt als der Betrag (sprich: Lizenzgebühren), der im selben Gebiet für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial derselben Sorte vereinbart ist [Art. 10a (3)]. Dies gilt für Landwirte, deren

¹⁰⁴ UPOV-Pressemitteilung vom 29.06.2005

¹⁰⁵ Der Bundestag verabschiedete das Gesetz am 1.7.1997. Nur B'90/Die Grünen stimmten dagegen – aber nicht, weil sie grundsätzlich Probleme mit den Gebühren gehabt hätten.

¹⁰⁶ Dabei ist es wichtig festzuhalten, dass zuerst das deutsche Sortenschutzgesetz geändert und Nachbaugebühren eingeführt worden sind und erst ein halbes Jahr später die neue UPOV-Fassung vom deutschen Bundestag ratifiziert wurde.

¹⁰⁷ EG-Verordnung Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz.

Kartoffelanbaufläche 5 ha oder deren Getreideanbaufläche 17 ha übersteigt [Art. 10a (5)].¹⁰⁸ Alle Landwirte, die Nachbau betreiben, sind jedoch dazu verpflichtet Auskunft zu erteilen, was sie auf ihren Feldern anbauen [Art. 10a (6)]. Die nähere Ausgestaltung dieser Bestimmungen kann den berufsständischen Vereinigungen, sprich: dem *Deutschen Bauernverband* und dem *Bundesverband deutscher Pflanzenzüchter (BDP)*, überlassen werden. Diese waren bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes aktiv geworden und hatten sich 1996 auf ein sogenanntes Kooperationsabkommen verständigt. Nur weil dieses vorlag, änderte der Bundestag das Sortenschutzgesetz. Die Spitzen beider Verbände waren sich darüber einig, dass die Verwendung von Z-Saatgut¹⁰⁹ gefördert werden soll. Sie entwickelten daher ein Gebührensystem, das die Höhe der zu entrichtenden Nachbaugebühren vom Umfang des im Betrieb praktizierten Saatgutwechsels abhängig machte: Wer nur 10% neues Saatgut kauft, muss höhere Gebühren pro Hektar zahlen als diejenigen, die 30% oder 60% neues Saatgut kaufen. In konkreten Zahlen: „Nach dem Abkommen zwischen Bauernverband und Züchtern liegen die Nachbaugebühren bei 2,70 und 5,80 Euro je Hektar. Seit 1998 flossen rund 34 Millionen Euro Nachbaugebühren auf die Konten der Saatgutzüchter“.¹¹⁰

Sortenschutzrecht, Saatgutverkehrsgesetz und freie Sorten

Nach dem Gesetz ist es ein Unterschied, ob Pflanzen als eigenständige Sorte geschützt werden können und nach welchen Kriterien diese Sorten zu gewerblichen Zwecken angeboten oder verkauft werden können. Nicht alle Pflanzensorten, die in Deutschland gekauft werden können, fallen unter das deutsche Sortenschutzrecht. Das *Bundessortenschutzgesetz (BSortenG)* legt fest, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Züchter Sor-

¹⁰⁸ Dies ist die so genannte Kleinerzeugerregelung.

¹⁰⁹ Z-Saatgut ist zertifiziertes Saatgut. In Deutschland bzw. in der Europäischen Union darf Saatgut nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es von amtlicher Seite kontrolliert wurde. Bei erfolgreicher Kontrolle bzw. Prüfung wird das entsprechende Saatgut zertifiziert.

¹¹⁰ Frankfurter Rundschau vom 2. September 2003, S. 25.

tenschutzrecht auf eine Sorte erhält: sie gilt als eigenständige Sorte, wenn sie neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist (§ 1). Allein der Sortenschutzinhaber hat das Recht, Vermehrungsmaterial (Pflanzen und Samen) der Sorte zu kommerziellen Zwecken zu erzeugen und zu verkaufen (§ 10). Das *Bundessortenamt* in Hannover führt eine Sortenliste der geschützten Sorten. Der Sortenschutz dauert 25, bei einigen Pflanzenarten 30 Jahre (§ 13). Wer dagegen verstößt, kann mit einer Haftstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden (§ 39). Sorten, die nicht in der Bundessortenliste geführt werden, gelten als freie Sorten: Es besteht kein Sortenschutz, weil dieser nicht beantragt wurde oder bereits abgelaufen ist. Jeder Züchter darf Vermehrungsmaterial dieser Sorten verkaufen bzw. zur Weiterentwicklung neuer Sorten nutzen.

Für freie wie geschützte Sorten gilt weiterhin das *Saatgutverkehrsgesetz*. Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz der VerbraucherInnen sowie die Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saatgut. Das *Saatgutverkehrsgesetz* bestimmt, dass eine Sorte nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn sie bestimmten Anforderungen entspricht – den oben bereits genannten Kriterien des BSortenG hinzugefügt wird der sogenannte landeskulturelle Wert, den eine Sorte erfüllen muss. Sie muss besser sein (häufig definiert im Hinblick auf Ertrag und Resistenzen) als jede schon vorhandene. Das Verbot, eine Sorte in Verkehr zu bringen, die nicht diese Anforderungen erfüllt, ist maßgeblich verantwortlich für den Verlust an landwirtschaftlicher genetischer Vielfalt (Agrobiodiversität). Neben dem nationalen Sortenschutz gibt es noch den EU-Sortenschutz und das EU-Sortenschutzamt. Daher können Sorten entweder nach EU- oder nationalem Sortenschutzrecht „geschützt“ werden.

Der *Deutsche Bauernverband* verkaufte die neuen Regelungen als positives Ergebnis, da er glaubte, Schlimmeres verhindert zu haben. Viele LandwirtInnen sahen und sehen das aber ganz anders und es kam vor allem zu juristischem, aber auch politischem Protest. Bis zur Verabschiedung der Gesetzesänderung im *Deutschen Bundestag* handelte es

sich um ein Fachthema, von dem selbst die meisten BäuerInnen noch nichts gehört hatten. Doch im Herbst 1997 begann der *Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter* über die *Saatgut Treuhand-GmbH* (STV) 200.000 der 500.000 landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland anzuschreiben. Die Pflanzenzüchter wollten erfahren, wie viele Hektar die BäuerInnen mit welchen Früchten bebauen und welches zertifizierte Saatgut sie zuletzt ausgebracht hatten. Aus der *Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft* (AbL) heraus gründete sich 1998 die *Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugebühren und Nachbaugesetze* (IGN). Die IGN forderte die BäuerInnen auf, die zugesandten Erhebungsbögen nicht auszufüllen und solange zu ignorieren, bis sie nachweisbar zugestellt wurden. Im Oktober 2000 statteten rund 60 Bauern den Pflanzenzüchtern in Bonn einen Besuch ab, der von diesen zu einer Hausbesetzung hochstilisiert wurde. Die Kritik der BäuerInnen richtet sich v.a. gegen zwei Punkte: Zum einen die Auskunftspflicht, denn sie sahen sich in die Rolle des „gläsernen Landwirts“ gedrängt, und zum zweiten die Nachbaugebühren als solche, die traditionellen landwirtschaftlichen Methoden widersprechen.

Mehr als 2500 BäuerInnen wurden seitens der Pflanzenzüchter wegen Verletzung der Auskunftspflicht und Nicht-Zahlung der Gebühren verklagt. In einer Reihe von Gerichtsverfahren vor allen Instanzen wurden die Argumente ausgetauscht. Der *Europäische Gerichtshof* verneinte im Frühjahr 2003 eine allgemeine Auskunftspflicht aller BäuerInnen. Ein Pflanzenzüchter muss Anhaltspunkte haben, dass ein Bauer über Saatgut der von ihm geschützten Sorte verfügt und damit Nachbau betreiben könnte, bevor er Auskunft verlangen kann. Im Herbst 2004 wurde die pauschale Auskunftspflicht der Saatgutaufbereiter¹¹¹ seitens des EuGH verneint. Auch der *Bundesgerichtshof* hat eine pauschale Auskunftspflicht der Aufbereiter abgelehnt.¹¹²

111 Erntegut, das im folgenden Jahr zur Wiederaussaat verwendet werden soll, muss in den meisten Fällen einer technischen Aufbesserung unterzogen werden, um den Ertrag zu sichern. Es wird z. B. gereinigt und gebeizt. Da es sich für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb nicht lohnt, die dazu notwendigen Maschinen anzuschaffen, gibt es Saatgutaufbereiter, die dies gegen Bezahlung erledigen.

112 Vgl. EuGH, Auskunftsanspruch des Sortenschutzinhabers gegen Landwirte, GRUR 2003, S. 868–873; AbL (Hrsg.): Unabhängige Bauernstimme, Sonderdruck, Mai 2003; Reinigen, Beizen, Schweigen, Unabhängige Bauernstimme, November 2004; Pressemitteilung der IGN vom 31.5.2005, www.ig-nachbau.de

Der Konflikt um die Nachbaugebühren schlägt höhere Wellen, als es den Verantwortlichen lieb ist. So lautet eine im politischen Diskurs oft zu hörende Begründung: Wir mussten die Nachbaugebühren einführen, weil es die EU so vorsieht. Das verdreht die Tatsachen: Die EU-Verordnung von 1994 basiert, obwohl die EU damals nicht Mitglied der UPOV war, auf der UPOV-Konvention von 1991 und sieht eine finanzielle Entschädigung der Züchter für den Nachbau durch die LandwirtInnen vor. Allerdings gilt dies nur für Sorten, die unter den EU-Sortenschutz fallen (s. Kasten, S. 88). Das seit Mitte der 1990er Jahre in Deutschland geltende Sortenschutzgesetz, das keine Nachbaugebühren vorsieht, hätte gültig bleiben können. Allerdings hat Deutschland 1991 die neue UPOV-Akte mit unterschrieben und wäre, bei Ratifizierung durch den *Bundestag*, ebenfalls dazu verpflichtet, die Züchter bei Nachbau angemessen¹¹³ zu entschädigen. Eine Ratifizierung erfolgte aber erst im Sommer 1998, zu einem Zeitpunkt, als *Züchter- und Bauernverband* schon tätig geworden und weit über die Regelungen der UPOV-Konvention hinausgegangen waren. Auch Hans Walter Rutz vom *Bundessortenamt* sieht darin eine bewusste Machtverschiebung hin zu den Sortenschutzinhabern.¹¹⁴

Deutschland ist internationaler bzw. europäischer Vorreiter bei der Umsetzung der entsprechenden UPOV-Bestimmungen und der strikten Nachbauregelung gemäß der EU-Verordnung in nationales Recht: In Frankreich haben heftige BäuerInnenproteste die Einführung zunächst verhindert; erst ab 2001 wurde eine Gebühr auf Weichweizen fällig. In Österreich ist eine nationale Gesetzgebung bis Ende 2004 noch nicht angedacht worden, da aufgrund der Kleinerzeuger-Regelung maximal 50% der BäuerInnen überhaupt des gesetzwidrigen Nachbaus bezichtigt werden könnten. In Frankreich und Belgien sind alle BäuerInnen verpflichtet in einen Fonds einzuzahlen, auch diejenigen, die neues Saatgut kaufen. Diejenigen die unter die Kleinerzeuger-Regelung fallen und diejenigen die neues Saatgut kaufen, bekommen den Betrag wieder erstattet. Hier sind noch Gerichtsverfahren im Gang, obwohl es in den vergangenen Jahren immer wieder Änderungen gegeben hat.¹¹⁵

113 Von finanzieller Entschädigung, wie in der EU-VO, steht in der UPOV nichts.

114 C. Schievelbein, Die eigene Ernte säen, in: Kritischer Agrarbericht 2000.

115 Einen guten Überblick über die aktuelle Situation und Folgen der Saatgutgesetzgebung in Europa gibt G. Kastler in: Seedling, Juli 2005, www.grain.org

"Jeder Zehnte ist für mich"



In Deutschland sind die LandwirtInnen durch das Vorpreschen des *Deutschen Bauernverbands* dazu verpflichtet, hohe Nachbaugebühren zu zahlen und einen erheblichen bürokratischen Aufwand zu betreiben. Darüber hinaus finden sie sich häufig vor Gericht wieder. Trotz vieler juristischer Niederlagen geben die Pflanzenzüchter nicht auf: Im Sommer 2005 gerieten die Saatgutvermehrter verstärkt ins Visier – sie sollten der STV mitteilen, welche Landwirte bei ihnen Saatgut welcher Sorten gekauft haben. So wollen die Züchter die Landwirte ausfindig machen, die Nachbau betreiben. Die Züchter sind bestrebt, möglichst viele Daten über die landwirtschaftlichen Betriebe zusammen, um ihre Absatzstrategien zu perfektionieren. Die politische, juristische und praktische Durchsetzung von Nachbaugebühren steht auf der Tagesordnung deutscher Pflanzenzüchter ganz oben. Sollte ihnen dies gelingen, ist es wahrscheinlich, dass die genannten Gesetze in der Zukunft noch verschärft und die Gebühren auf andere Länder (auch außerhalb der EU) ausgedehnt werden.

UPOV im Aufwind

Die Industrieländer versuchen, das UPOV-Abkommen in seiner Version von 1991 als einzig akzeptiertes Sui-Generis-System im Sinne des TRIPS-Abkommens durchzusetzen (siehe Kapitel 3). Immer mehr Länder sehen sich dazu gedrängt, ebenfalls die UPOV-Konvention zu unterzeichnen. Besonders dramatisch sind die Auswirkungen von UPOV für die kleinbäuerliche Subsistenzlandwirtschaft in Ländern, in denen der Saatgutbereich bisher noch nicht bzw. kaum kommerzialisiert worden ist. Weltweit sind ca. 1,4 Mrd. Menschen auf den freien Tausch von Saatgut angewiesen; für sie ist eine hohe Vielfalt an Pflanzen und lokal angepassten Sorten wichtig, um auch in den kommenden Jahren ausreichende Erträge zur Versorgung der lokalen Bevölkerung zu produzieren. Bäuerinnen und Bauern werden durch international ausgehandelte Verträge ihres wichtigsten Produktionsmittels beraubt. Ihre traditionellen Rechte Saatgut zu tauschen, wiederauszusäen und weiter zu züchten werden ihnen genommen. Die landwirtschaftliche Herstellung von Lebensmitteln wird damit zunehmend marktwirtschaftlichen Mechanismen überlassen. Diese Biopiraterie gefährdet die Sicherung und Selbstbestimmtheit der lokalen Nahrungsmittelproduktion.

Mehr Protest vor der Haustür!

Der Nachbaukonflikt ist in Deutschland nicht gelöst, das letzte Wort in Sachen *Biopatent-Richtlinie* ist wohl noch nicht gesprochen. Dennoch haben zumindest derzeit die Biopiraten „vor unserer Haustür“ sehr gute Karten und werden darum kämpfen, strenge geistige Eigentumsrechte in Zukunft möglichst noch konsequenter in Anspruch nehmen zu können. Eine breite gesellschaftliche Auseinandersetzung ist wünschenswert. Es wird nicht reichen, dass sich kleine Grüppchen wehren oder kritische BäuerInnenorganisationen aus den Ländern des globalen Südens vor den Folgen der Präzedenzfälle in Europa warnen.

Kein Herz für Naturschutz

Kommerzielle Züchter von Saatgut sind nicht an der Erhaltung von Pflanzenvielfalt interessiert, selbst wenn sie gerne ihren Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt betonen. Das zeigt einmal mehr der juristische Feldzug, den der *Bundesverband deutscher Pflanzenzüchter* (BDP) derzeit gegen ein kleines süddeutsches Unternehmen, die *Rieger-Hofmann GmbH* unternimmt. *Rieger-Hofmann* vertreibt Samen von Wildkräutern für Zwecke des Naturschutzes, insbesondere zur Begrünung stillgelegter landwirtschaftlicher Flächen. Das bot dem BDP im Jahr 2004 Anlass für eine Klage, denn einige der von dem süddeutschen Unternehmen vertriebenen Samen stammen von Sorten, die nicht nach dem Saatgutverkehrsgesetz zugelassen sind und, so die Auffassung des BDP, nicht hätten vertrieben werden dürfen. *Rieger-Hofmann* habe sich damit, so der Verband der Pflanzenzüchter, einen unrechtmäßigen Wettbewerbsvorteil gegenüber den gesetzestreuen Mitgliedern des BDP verschafft.

Gestritten wird nun darüber, ob diese Sorten nach dem Gesetz zugelassen werden müssen, wie der BDP behauptet, oder nicht. Der Clou dabei: das *Saatgutverkehrsgesetz* dient eigentlich der Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit qualitativ hochwertigem Saatgut und damit dem Schutz der Saatgutverbraucher. Dafür werden die von *Rieger-Hofmann* vertriebenen Wildkräuter aber gar nicht genutzt. In einem ersten Verfahren unterlag der BDP: der Richter entschied, dass die von *Rieger-Hofmann* vertriebenen Samen nicht unter das *Saatgutverkehrsgesetz* fallen. Das Unternehmen darf daher Saatgut von Grassorten wie Wiesenfuchsschwanz, Glatthafer und Knäuelgras einstweilen weiter vertreiben – und damit einen Beitrag zum Naturschutz und zum Erhalt der Artenvielfalt leisten. Der Fall zeigt, dass es den kommerziellen Züchtern und ihren Vertretern wie dem BDP einzig und allein darum geht, mit Saatgut Geld zu verdienen – die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind ihnen offensichtlich völlig egal.

Kapitel 5

Gegen den Biokolonialismus: Stimmen aus dem Süden

„Wir haben über Generationen unter Diskriminierung, Ausbeutung und Marginalisierung gelitten. Jetzt haben die Versuche, unser Wissen zu kommerzialisieren, die Ausbeutung unserer Völker an ihre äußerste Grenze getrieben. Das ständige Beharren darauf, dass wir unser Wissen und unsere Ressourcen vermarkten sollen, muss aufhören. Unsere Völker und unsere Gemeinschaften können nicht gezwungen werden, ihr Wissen und ihre Ressourcen mit anderen zu teilen. Unsere Waffe wird das Schweigen sein.“

International Indigenous Forum on Biodiversity (IIFB) zu den „Bonn Guidelines“¹¹⁶

Es wirkt schon paradox: In Zeiten der Hochtechnisierung, der Verdichtung von Raum und Zeit, der Beschleunigung des alltäglichen Lebens wird traditionelles Wissen wieder bedeutsam, finden Wissen und Praktiken marginalisierter Bevölkerungsgruppen die Beachtung transnationaler Konzerne und Universitäten. Auf der Suche nach neuen verwertbaren, profitablen Substanzen und Wissen stieg das Interesse Dritter an der Nutzbarmachung indigenen Wissens. Die Positionen der Indigenen selbst werden jedoch häufig nicht gehört. Kontrolle und Schutz des Wissens, Erhalt der eigenständigen Traditionen und Kultur, Vorteilsausgleich und informierte Zustimmung, aber auch Selbstbestimmung und Landrechte sowie Konflikte mit den nationalstaatlichen Regierungen

¹¹⁶ www.infoe.de/home/Biodiversit%E4t/Entt%E4uschung+%FCber+Bonner+Tagung/

sind zentrale Punkte der Diskussion. Dieses Kapitel versucht, die Perspektiven der Staaten des Südens und die davon abweichenden der indigenen Völker zu skizzieren.

Die Megadiversitäts-Staaten

Im Februar 2002 bildete sich im mexikanischen Cancún die Gruppe der „Like Minded Megadiverse Countries“ (LMMC), die Megadiversitäts-Gruppe. In dem Gebiet dieser 15 Staaten¹¹⁷ befinden sich insgesamt rund 70 % der weltweiten biologischen Vielfalt und 45 % der Weltbevölkerung sind dort beheimatet. Zu dem Zusammenschluss führten die 2001 beendeten Verhandlungen im Rahmen der CBD über einen Vertrag zur Regelung des Zugangs zu biologischer Vielfalt und des Vorteilsausgleichs für ihre Nutzung. Die im Rahmen dieser Verhandlungen verabschiedeten „Bonn Guidelines“ sind nicht verbindlich. Die Megadiversitätsländer sind der Ansicht, dass diese Richtlinien für sie noch keine Beteiligung am Nutzen der biologischen Vielfalt vorsehen, die ihrer besonderen Position als Ursprungsländer dieser Vielfalt entspricht. 2002 gelang es ihnen während der Rio-Nachfolgekonferenz in Johannesburg, Verhandlungen für ein international verbindliches Regime zu Zugang und Vorteilsausgleich auf den Weg zu bringen.

In ihrer Erklärung vom Januar 2005¹¹⁸ beanspruchen die LMMC die Souveränität über ihre „eigenen“ biologischen Ressourcen. Sie verpflichten sich, die Ziele der CBD zu erfüllen und setzen als wichtigste eigene Ziele wirtschaftliche und soziale Entwicklung fest.

Erklärung der Megadiversitätsländer

Wir, die Umweltminister und Delegierten aus Bolivien, Brasilien, China, Kolumbien, Ecuador, Indien, Indonesien, Kenia, Madagaskar-

¹¹⁷ Die Gruppe besteht aus Bolivien, Brasilien, China, Kolumbien, Ecuador, Indien, Indonesien, Kenia, Madagaskar, Malaysia, Mexiko, Peru, den Philippinen, Südafrika und Venezuela.

¹¹⁸ www.undp.org/biodiversity/docs/Summary_Report_Delhi_Megadiverse_17_21Jan05.doc

kar, Malaysia, Mexiko, Peru, den Philippinen, Südafrika und Venezuela (...)

sind in folgenden Punkten übereingekommen (...) sicherzustellen, dass das internationale Regime, das zu Zugang und Vorteilsausgleich entwickelt wird, unter anderem folgende Elemente einschließt:

vorherige informierte Zustimmung des Ursprungslandes, ein Übereinkommen über die Bedingungen dafür zwischen Ursprungsland und Nutzerland, zwingende Vorschriften über die Angabe des Herkunftslandes des biologischen Materials und des damit verbundenen traditionellen Wissens bei der Anmeldung von geistigen Eigentumsrechten, zusammen mit einer Zusicherung, dass die gültigen Gesetze und Praktiken des Herkunftslandes beachtet worden sind, zwingende Vorschriften über Rechtsfolgen, wenn diese Angaben während der Anmeldung nicht gemacht werden.“¹¹⁹

Die Megadiversitäts-Staaten machen auf diese Art und Weise ihre Rechte an der biologischen Vielfalt geltend und hoffen, von der fortschreitenden kommerziellen Nutzung der genetischen Ressourcen zu profitieren. Besonderes Interesse hatten und haben sie an Technologietransfer, vor allem im Hinblick auf die Bio- und Gentechnologie, so wie in der CBD vorgesehen. Ihre derzeitige Hauptforderung ist die Entwicklung eines internationalen Zertifikats über die Herkunft einer Ressource, zu der auf Grundlage der vorherigen und informierten Zustimmung (prior informed consent, PIC) des Herkunftslandes Zugang gewährt wurde. Außerdem soll ein internationales Regime Überwachungsmechanismen und ein Streitschlichtungsverfahren beinhalten. Es soll klare Vorgaben für die gerechte Aufteilung der Vorteile machen, die aus dem Nutzen einer genetischen Ressource entstehen könnten. Die staatlichen Interessen zielen vor allem auf die Ausbeutung natürlicher Ressourcen zugunsten nationaler Organisationen.

„Unsere Waffe wird das Schweigen sein“: Positionen indigener Gruppen

Indigene¹²⁰ Gemeinschaften oder Völker¹²¹ aller Kontinente melden sich inzwischen auch in internationalen Verhandlungen zu Wort. Mögen viele Fallstudien über Bioprospektion in den 1990er Jahren die Teilnahme indigener Gemeinschaften an derartigen Projekten und ihr Eingehen auf Bestimmungen über Zugang und Vorteilsausgleich zeigen¹²² – das eingangs zitierte Statement, hinter dem eine ganze Reihe indigener Organisationen steht, spricht eine deutlich andere Sprache. Geht es in internationalen Verhandlungen um Biopiraterie, Bioprospektion und Zugangsfragen, sind die Positionen indigener Organisationen häufig wesentlich radikaler als diejenigen vieler NGOs. Viele von ihnen fordern ein sofortiges Moratorium auf Bioprospektionsprojekte und auf den Zugang zu genetischen Ressourcen bis zur Lösung der Landkonflikte. Sie befürchten, dass die Privatisierung und Inwertsetzung ihres Wissens und ihrer natürlichen Ressourcen die politische, soziale, ökonomische und kulturelle Integrität ihrer Völker untergraben wird.¹²³ Zu den aktiven Organisationen gehören nicht nur solche aus „südlichen“ Ländern. Indigenen-Organisationen aus Kanada, den USA und Neuseeland/Aotearoa spielen bei der Positionsbestimmung, Politisierung und Aufklärungsarbeit ebenfalls eine wichtige Rolle. Dazu gehört etwa der *Rat indigener Völker zu Biokolonialismus* (IPCB).¹²⁴ Er wurde organisiert, „um indigene Völker beim Schutz ihrer genetischen Ressourcen, ihres Wissens, ihrer Kultur und ihrer Rechte gegen die negativen Effekte der Biotechnologie zu unterstützen.“

120 Der Begriff „Indigene“ ist eine relativ junge Übersetzung, wahrscheinlich des spanischen Begriffs „indígenas“ und wird inzwischen weltweit für „Ureinwohner“ verwendet. In Lateinamerika hat er als Sammelbezeichnung für alle Nachkommen der vorkolumbianischen Bevölkerung die Begriffe „Indios“ oder „Indianer“ ersetzt, vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Indigen>

121 Indigene Organisationen benutzen den Begriff „Volk“ als Selbstbezeichnung, um damit ihren Anspruch auf den Status eines Rechtssubjektes auch im Völkerrecht zu verdeutlichen. Aus diesem Grunde wird er auch hier im Buch so verwendet, trotz der problematischen Geschichte des Wortes „Volk“ im Deutschen.

122 Vgl. www.biodiv.org/doc/case-studies/default.aspx

123 Vgl. Statement of the International Indigenous Forum on Biodiversity at the Ad Hoc Open-Ended Working Group on Access and Benefit Sharing, Bonn, 22.-26. Oktober 2001.

124 Selbstdarstellung des „Indigenous Peoples Council on Biocolonialism“ unter www.ipcb.org/

Die Sicht vieler indigener Völker auf biologische Vielfalt unterscheidet sich grundsätzlich von der „westlichen“.¹²⁵ Viele indigene Völker trennen nicht zwischen wilder und domestizierter Vielfalt, sie sehen eine enge Verbindung zwischen Natur und Kultur: „Wenn wir über Biodiversität sprechen, sprechen wir wirklich über unsere ganze Weltsicht, unsere Kulturen, unsere Länder, unsere Spiritualität. (...) Dies alles ist miteinander verbunden.“¹²⁶

Maismenschen und die Liane der Seele

In manchen Kulturen verbinden sich mit den wichtigsten Nahrungs- oder Heilpflanzen Weltbild und religiöse Traditionen der Menschen. So sind etwa dem „Popol Vuh“, einer Sagen- und Mythensammlung der Maya zufolge, die Menschen aus einer Mischung von weißem und gelbem Mais geschaffen. Der Mais ermöglichte Geschmeidigkeit und Zähigkeit, nachdem Lehm und Holz keine befriedigenden Ergebnisse gebracht hatten. Die Maya betrachteten den Mais als göttliches Wesen, ausgesät wurde er in kollektiver Arbeit und mit feierlichen Riten begleitet. Neben gelbem, weißem, rotem und schwarzem Mais wuchsen auf der „Milpa“, dem Maisfeld, schwarze Bohnen und Kürbisse. Am Mais konnten die Bohnen emporklettern, während die großen Kürbisblätter verhinderten, dass der Regen die kostbare Erde wegschwemmte. Auf diese Weise spiegelt die „Milpa“ die Vorstellung des Zusammenlebens und Zusammenwirkens der Maya wieder.

Mais ist bis heute eines der wichtigsten Nahrungsmittel in Lateinamerika. Er spielt auch heute noch eine große Rolle in der Symbolik und den Texten indigener Gruppen in verschiedenen Ländern Lateinamerikas. Ein Maiskolben war Teil des Logos der guatemal-

125 Problematische Aspekte einer vereinfachenden Gegenüberstellung von „edlen Wilden“ und „Westen“ diskutiert B. Thaler, *Biopiraterie und Indigener Widerstand*, 2004. bes. S.57–72.

126 Stella Tamang, *Federation of Nationalities, Nepal*, zit. in *The Rural Advancement Foundation International, Enclosures of the mind: Intellectual Monopolies*, 1997, S. 27.

tekischen Guerillabewegung UNRG. Auch die mexikanische Bewegung EZLN¹²⁷, die hauptsächlich aus Indigenen besteht, bezieht sich in ihren Texten immer wieder auf Mais als wichtiges Symbol. Ihre Angehörigen bezeichnen sich darin auch als „Maismenschen“.

Die Pflanze *Banisteriopsis caapi* wird von Schamanen indigener Völker¹²⁸ im westlichen Amazonasbecken verarbeitet, um ein zeremonielles Getränk herzustellen, das als „Ayahuasca“ („Rebe der Seele“) bekannt ist. Sie verwenden es für die Heilung von Kranken und in religiösen Zeremonien, um Geister zu treffen und in die Zukunft zu blicken. Der Ayahuasca-Rausch wird als Rückkehr zum Ursprung aller Dinge betrachtet¹²⁹ und die Menschen glauben, in ihren Visionen den Göttern ihres Volkes zu begegnen oder der Erschaffung des Menschen oder gar des „Universums“ beizuwohnen. Die Inkas nannten Ayahuasca die „Weinrebe der Seelen“ oder „Peitsche der Toten“. Zahlreiche Sagen und Legenden ranken sich um diese Pflanze. Auch Ayahuasca wurde ein Objekt von Biopiraterie.¹³⁰

Die Positionen indigener Organisationen drehen sich um drei Themenkomplexe: erstens die Frage ihrer Souveränität und ihrer Selbstbestimmungsrechte in Bezug auf Land, den Zugang zu ihrem traditionellen Wissen und zu den genetischen Ressourcen auf ihren Gebieten, zweitens die Wirkung von Vorteilsausgleich und (westlichen) geistigen Eigentumsrechten, sowie drittens die Möglichkeiten eigenständiger Schutzformen für indigenes Wissen.

127 Ejército Zapatista de Liberación Nacional, deutsch „Zapatistische Armee der Nationalen Befreiung“, Bauernmiliz im süd-mexikanischen Bundesstaat Chiapas, Trägerin des Aufstandes dort seit dem 1.1.1994.

128 Vgl. www.amazonlink.org/biopiraterie/ayahuasca.htm

129 Vgl. www.caiman.de/ayahua.html

130 Siehe www.amazonlink.org/biopiraterie/ayahuasca.htm



Yum Kax – der Maisgott der Maya

Die Souveränitätsfrage: Selbstbestimmungsrechte über Territorium, genetische Ressourcen und traditionelles Wissen

Wichtigster Streitpunkt zwischen indigenen Völkern und nationalstaatlichen Regierungen, die für die Indigenen immer auch Kolonialregierungen sind, ist die Souveränität über indigene Territorien und deren natürliche Ressourcen. Zu oft sind indigene Völker Opfer von staatlichen „Entwicklungsprojekten“ gewesen, seien es Staudämme, Kraftwerke, Bergwerksprojekte oder Plantagen zum Anbau von Exportfrüchten. Bis heute werden diese Territorien z. B. nicht gegen illegalen Holzeinschlag und Goldsucher geschützt.

Regierungen sind insgesamt nicht sehr geneigt, Indigenen verbindliche Rechte zuzugestehen. Dies gilt auch für den Bereich der biologischen Vielfalt. Nach zähen Debatten haben Regierungen eingeräumt, dass indigene und lokale Gemeinschaften Rechte an ihrem traditionellen Wissen haben. Im Gegensatz zu den allermeisten anderen internationalen Verträgen erwähnt die CBD indigene Gemeinschaften in Art. 8(j).

Der Beitrag indigener Gemeinschaften zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie das indigene Wissen über ihre Nutzung werden anerkannt. Deswegen fordert die CBD, dass indigene und lokale Gemeinschaften mit einbezogen werden sollen, wenn über den Zugang zur biologischen Vielfalt entschieden wird. Ebenso sollen sie an einem möglichen Vorteilsausgleich beteiligt werden. Allerdings gilt Artikel 8(j) nur bei entsprechender Ausgestaltung der nationalen Gesetze.

Die CBD sieht für die Indigenen kein Recht vor, Verträge über die Naturschätze in ihren Territorien selbst abzuschließen, es heißt: „In Anerkennung der souveränen Rechte der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen, ist die Vollmacht, Zugang zu den genetischen Ressourcen den nationalen Regierungen vorbehalten und unterliegt nationaler Gesetzgebung.“¹³¹ Die Regierungen trennen zwischen indigenen Rechten an traditionellem Wissen und Rechten an genetischen Ressourcen: Sie behalten sich das Recht an den genetischen Ressourcen und die vorherige informierte Zustimmung in Bezug auf den Zugang dazu vor. Das gilt auch, wenn diese sich in den angestammten Gebieten indigener Völker befinden.

Im Gegensatz dazu bestehen z. B. die im *Rat indigener Völker gegen Biokolonialismus* (IPCB) zusammengeschlossenen Organisationen auf ihr Recht, Andere vom Zugriff auf ihre Territorien und deren Ressourcen unabhängig von Entscheidungen des jeweiligen Staates ausschließen zu können. Indigene fordern ihre Anerkennung nicht nur als „Gemeinschaften“ sondern als „Völker“ im Rahmen der CBD, und damit einhergehend das Recht an internationalen Verhandlungen teilzunehmen.

Die große Mehrheit der auf der 6. CBD-Vertragsstaatenkonferenz in Den Haag 2002 vertretenen indigenen Völker lehnte aus diesen Gründen die Teilnahme an der Entwicklung der Richtlinien zu Zugang und Vorteilsausgleich als Ermöglichung von Biopiraterie an ihren eigenen Ressourcen und ihrem eigenen Wissen ab.¹³² Sie entschieden bewusst, sich nicht

¹³¹ CBD, Artikel 15 Abs. 1.

¹³² Vgl. dafür und für das Folgende: D. Harry/L. Malia Kanehe, The BS in Access and Benefit Sharing (ABS) – Critical Questions for Indigenous Peoples, in: *The Catch: Perspectives on Benefit Sharing*, 2005, www.ipcb.org/publications/other_art/bsinabs.html.

aktiv an einer Diskussion über die Richtlinien zu beteiligen und wiesen später die Umsetzung der Richtlinien zurück. Denn auch die „Bonner Richtlinien“ schlagen vor, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen von nationalen Behörden geregelt werden soll.¹³³ Die Zustimmung lokaler und indigener Gemeinschaften soll nur zusätzlich eingeholt werden. Dies gilt nur, insoweit entsprechende Rechte lokaler Gemeinschaften in nationalem Recht verankert sind. Schon diese Formulierungen machen klar, dass diese Regelungen auf nationalstaatliche Souveränität abzielen und die Rechte indigener Völker vernachlässigt werden. Indigene betonen dabei, dass sie im Gegensatz beispielsweise zu NGOs nicht bloße „stakeholders“ sind, d. h. bestimmte Interessen in internationalen Verhandlungsprozessen vertreten, sondern sich als „rightholders“, als InhaberInnen bestimmter Rechte verstehen, die zwingend zu berücksichtigen sind.

„Unser Wissen ist keine Ware“

„Rechte an unserem traditionellen Wissen und unseren natürlichen Ressourcen sind kollektive Rechte, die Teil unseres Selbst und unveräußerlich für unsere Völker sind. ... Wissen ist für uns nicht bloß eine Handelsware, die wie jede andere auf dem Markt gehandelt wird. Unser Wissen über unsere natürliche Umwelt ist untrennbar verbunden mit unseren Identitäten, Werten, Gesetzen, Institutionen und Kosmologien als Völker ... Wir wollen unsere Sorge darüber zum Ausdruck bringen, dass die Debatten um Zugang und Vorteilsausgleich nicht mehr und nicht weniger bedeuten, als der Privatisierung und Inwertsetzung unseres Wissens und unserer Ressourcen zu kommerziellen Zwecken Legitimität zu verschaffen. Die Privatisierung und das Zur-Ware-Machen unseres Wissens und unserer natürlichen Ressourcen werden die politische, soziale, ökonomische und kulturelle Identität unserer Völker untergraben.“

International Indigenous Forum on Biodiversity zu den „Bonn Guidelines“

133 § 26d und § 31 der Richtlinien.

Das *Internationale Indigene Forum zu Biodiversität* (IIFB) macht in einer Erklärung deutlich, nach welchen Prinzipien eine Zustimmung indigener Völker zum Zugriff auf genetische Ressourcen in ihren Gebieten sowie auf ihr Wissen eingeholt werden sollte:

„Im Zusammenhang mit dem Recht indigener Völker auf Selbstbestimmung bedeutet freie, vorherige und informierte Zustimmung:

1. Alle Mitglieder der betroffenen Gemeinschaften stimmen der Entscheidung zu.
2. Wann ein derartiger Konsens vorliegt, bestimmt sich in Übereinstimmung mit Gewohnheitsrecht und –praktiken.
3. Freiheit von externer Manipulation, Einmischung oder Zwang.
4. Umfassende Information über Ziel und Umfang der Aktivität.
5. Entscheidungen werden in einer Sprache und einem Prozess getroffen, der für die Gemeinschaften verstehbar ist.
6. Die nach Gewohnheitsrecht bestehenden Institutionen und repräsentativen Organisationen der Gemeinschaften müssen in allen Phasen des Zustimmungsprozesses beteiligt sein.
7. Das Recht indigener Völker, „NEIN!“ zu sagen muss respektiert werden.“¹³⁴

Wie in der CBD sind in innerstaatlichen Gesetzen diese Forderungen in der Regel allenfalls teilweise umgesetzt. In Bolivien beispielsweise ist vorgesehen, dass eine staatliche Stelle über den Zugang zu den genetischen Ressourcen zu entscheiden hat. Allerdings ist, soweit Zugang zu Wissen um die Verwendung der Ressourcen erfolgen muss, die Zustimmung der InhaberInnen dieses Wissens erforderlich. Ohne diese erteilt auch die staatliche Stelle ihre Zustimmung nicht.¹³⁵ In Indien wird die Zustimmung zum Zugang zu genetischen Ressourcen ebenfalls von einer staatlichen Stelle erteilt. Diese muss der Beantragung von geistigen Eigentumsrechten in jeglicher Form zustimmen, soweit sie sich auf

¹³⁴ Schlusserklärung des IIFB vom Oktober 2001, www.infoe.de/home/Biodiversit%E4t/Schlusserkl%E4rung+des+Internationalen+Indigenen+Forums/

¹³⁵ Die spanische und englische Fassung der Regelung zur Umsetzung der Entscheidung 391 über ein gemeinsames Regime für den Zugang zu genetischen Ressourcen von 1997 sind abrufbar unter www.grain.org/brl

Produkte, die auf Material aus Indien aufbauen, beziehen. Die entsprechende staatliche Stelle entscheidet auch über die Verteilung von Gegenleistungen, die im Rahmen eines Vorteilsausgleichs erfolgen. Lokale oder indigene Gemeinschaften haben keine eigenständigen Rechte.¹³⁶

Vorteilsausgleich und indigenes Wissen

Werden indigene Völker nur als Inhaber traditionellen Wissens und nicht als Inhaber von Rechten über ihre Territorien betrachtet, ist ihre Zustimmung nicht nötig, bevor auf ihre Ressourcen zugegriffen wird. Ein Beispiel aus der Kalahari-Wüste des südlichen Afrikas verdeutlicht die Probleme rund um den Vorteilsausgleich: die Vereinbarung über den von den San verwendeten „Hoodia-Kaktus“.¹³⁷

Der Fall ging durch die Medien: das traditionelle Wissen der südafrikanischen San über den sogenannten Hoodia-Kaktus führte die britische Arzneimittelfirma *Phytopharm* zu einem potentiellen Wirkstoff gegen Korpulenz. Die San benutzten den „Hoodia“ traditionell, um das Hungergefühl während der Jagd zu unterdrücken. *Phytopharm* beanspruchte, ein Heilmittel gegen Korpulenz entdeckt zu haben. Die Einzelheiten des Falls sind wichtig: Der *südafrikanische Rat für Wissenschaftliche und Industrielle Forschung (Council for Scientific and Industrial Research, CSIR)* verkaufte die Entwicklungsrechte für „Hoodia“ an *Phytopharm*. Diese patentierten den appetitunterdrückenden Wirkstoff P57. Später tat sich *Phytopharm* für die Entwicklung von marktfähigen Produkten mit dem US-amerikanischen Pharmagiganten *Pfizer* zusammen, der sich allerdings kurz darauf wegen Umstrukturierungen innerhalb des Unternehmens wieder zurückzog. All diese Schritte unternahm *Phytopharm*, ohne die San auch nur zur Kenntnis zu nehmen oder gar ihre Zustimmung einzuholen. *Phytopharm*s Vertreter wollten später sogar glaubhaft machen,

¹³⁶ Das indische Biodiversitätsgesetz ist ebenfalls zu finden unter www.grain.org/brl

¹³⁷ Weitere Informationen zu dem Fall in der Broschüre des Evangelischen Entwicklungsdienstes (EED), Biopiraten in der Kalahari, 2004 und in R. Wynberg, Rhetoric, Realism and Benefit-Sharing – Use of Traditional Knowledge of Hoodia Species in the Development of an Appetite Suppressant, *Journal of World Intellectual Property*, November 2004.

sie hätten die San, die „Hoodia“ genutzt hatten, für ausgestorben gehalten. Tatsächlich aber leben in Südafrika, Botswana, Namibia und Angola 100.000 San.

Erst als der CSIR und *Phytopharm* weithin kritisiert worden waren, weil sie keine Zustimmung der San eingeholt hatten und die Rolle, die das Wissen der San bei der Identifizierung der Eigenschaften des „Hoodia“ gespielt hatte, verleugnet hatten, wurde den San eine Vereinbarung zum Vorteilsausgleich angeboten. Gemäß dieser 2003 ausgehandelten Vereinbarung bekommen die San 6% der Lizenzgebühren, die der CSIR für Produkte mit dem Wirkstoff P57 von *Phytopharm* erhält. In dem Vertrag wird den San untersagt, ihr Wissen in irgendeiner anderen kommerziellen Anwendung zu nutzen.

Die Abmachung zwischen den San und dem CSIR wurde von vielen als eine Erfolgsgeschichte für die San gehandelt. Das Beispiel wurde benutzt, um Vorteilsausgleich als eine Möglichkeit der Armutsbekämpfung zu propagieren. Die Zahlungen, die der Abmachung entspringen, sollen in eine „San-Hoodia-Stiftung“ eingezahlt werden, aus der Gesundheitsfürsorge, Infrastruktur und soziale Sicherungsmaßnahmen finanziert werden sollen. Zusätzlich, so betont ein Bericht des *Deutschen Institutes für Entwicklung*, sei die grenzüberschreitende Identifikation der San als *ein* indigenes Volk positiv und habe die Position der San-Gemeinschaften in anderen Ländern gestärkt.¹³⁸

Für die San war ihre Teilnahme am Vorteilsausgleich sicherlich die einzige Möglichkeit, überhaupt etwas zu erhalten. Vermutlich wären die San aber einfach unbekannte Diebstahlsopfer geblieben, wären der CSIR und *Phytopharm* nicht auf frischer Tat bei der Aneignung ihres Wissens erappt worden. Im Endeffekt erlangte *Phytopharm* das dauernde Monopol auf das traditionelle Wissen der San über den „Hoodia“. Festzustellen bleibt, dass die San für ihr traditionelles Wissen entschädigt wurden und nicht für ein Recht, das sie an der genetischen Ressource selbst haben könnten. Es war der CSIR und nicht die San, die dem Zugriff auf die

¹³⁸ Deutsches Institut für Entwicklung, Access and Benefit-Sharing (ABS) – An Instrument for Poverty Alleviation, 2003, S. 20.

¹³⁹ Ausführlich in der Broschüre des EED, siehe Fußnote 137.

genetischen Ressourcen zustimmen.¹³⁹ Der Hoodia-Fall ist insofern ein aufschlussreiches Beispiel dafür, was passiert, wenn indigene Völker gezwungen sind, mit Kolonialstaaten und multinationalen Konzernen umzugehen. Außerdem, so KritikerInnen, gehören Gesundheitsfürsorge, Infrastruktur und soziale Sicherungsmaßnahmen zu den grundlegenden Menschenrechten, die Bringschuld des Staates sind und nicht erst durch den Verkauf traditionellen Wissens verdient werden müssen.¹⁴⁰

Neben einigen Einzelheiten der Regelung, die im „Hoodia-Fall“ getroffen wurden, ist der Umgang mit indigenem Wissen, wie er hier beispielhaft dargestellt wurde, generell problematisch: Indigenes Wissen gehört traditionell niemandem; indigene geistige Traditionen sind eine Gabe vorhergehender Generationen und das Geburtsrecht zukünftiger Generationen. Da das Wissen niemandem gehört, kann auch kein Individuum ein Recht beanspruchen, es zu verkaufen. Zudem ist für viele indigene Völker ihr traditionelles Wissen ohne Preis, sein Wert kann weder in Begriffen noch im Dienste von ökonomischer Ausbeutung berechnet werden. Wenn aber solches Wissen einer Vereinbarung zum Vorteilsausgleich unterworfen wird, wird es zu einem handelbaren Gut, es verliert seinen spezifischen Charakter.¹⁴¹

Gegen den Zwang zur Einigung

„Gegenwärtige Vorschläge, die indigenen Völkern Benefit-sharing-Vereinbarungen anbieten, zwingen sie in eine Teilnahme an der wirtschaftlichen Ausbeutung ihres Wissens und ihrer Ressourcen hinein, ohne die rechtlichen Folgen ihres Tuns zu berücksichtigen. Keine Nation sollte gezwungen werden, ihr kulturelles Erbe zu vermarkten. Genau das ist es, was in gegenwärtigen Diskussionen mit Blick auf die indigenen Völker vorgeschlagen wird. Zugriff- und Vorteilsausgleichsvereinbarungen sind in internationalen Foren nach oben auf die Tagesordnung gesetzt worden. Insbesondere

¹⁴⁰ So D. Harry/L. Malia Kanehe, Fußnote 132.

¹⁴¹ Siehe Fußnote 132.

die gegenwärtigen Bemühungen ein ‚internationales Regime zu Access und Benefit-Sharing‘ zu erarbeiten... werden die Ausbeutung traditionellen Wissens und genetischer Ressourcen ermöglichen – das alles im Namen nachhaltiger Entwicklung.“

Kollektive Erklärung indigener Völker über den Schutz indigenen Wissens während der dritten Sitzung des „UN Permanent Forum on Indigenous Issues“ im Mai 2004¹⁴²

Indigene sagen Nein zu geistigen Eigentumsrechten an Natur

Indigene Völker müssen sich mit dem Eintritt in Vereinbarungen zum Vorteilsausgleich einem Rechtssystem unterwerfen, das ihrem eigenen System zum Schutz von Natur und Wissen im wesentlichen fremd ist. Diejenigen, die dem Vorteilsausgleich zustimmen, müssen akzeptieren, dass fortan das Patentrecht die Eigentumsfrage in Bezug auf die Produkte regelt, die von den genutzten genetischen Ressourcen abstammen. Die Grundannahmen von Patenten sind indigenen Konzepten weitgehend fremd: „Ein Patent schützt eine neue Erfindung, nicht alte Traditionen, ein Patent wird an Individuen vergeben, nicht an Kollektive. Ein Patent gilt für eine vorherbestimmte Zeitspanne, danach werden die Informationen öffentlich zugänglich – indigenes Wissen ist aber nicht öffentlich zugänglich, kein Teil des Gemeingutes.“¹⁴³

Viele indigene Völker haben strikt gegen die Patentierung von Leben Stellung bezogen, z. B. gegen das TRIPS-Abkommen der WTO unter der Überschrift: „No to Patenting of Life“. Ein Bericht vom „Workshop zu

¹⁴² www.ipcb.org/resolutions/htmls/pf2004.html. Zustimmende Organisationen: Indigenous Peoples' Council on Biocolonialism (IPCB), Na Koa Ikaika O Ka Lahui Hawai'i, Asian Indigenous Peoples' Pact (AIPP) Foundation, Association of Indigenous Village Leaders in Suriname (VIDS), International Indian Treaty Council (IITC), Indigenous Youth Caucus, Rapa Nui Parliament, The Traditional Circle of Indian Elders and Youth, Call of the Earth (COE), Concerned Women for Peace for Sudan, African Indigenous Women's Organization, Indigenous Information Network, Kamakakuokalani Center for Hawaiian Studies, Ka Lahui Hawaii.

¹⁴³ Vgl. Harry/Malia Kanehe, Fußnote 133132.

Biodiversität, Traditionellem Wissen und Rechten indigener Völker“ von 2003 zieht das Fazit: „Niemandem kann zu eigen sein, was in der Natur existiert, außer der Natur selbst. Die Menschheit ist ein Teil von Mutter Natur. Wir haben nichts geschaffen und daher können wir auf keinem Weg beanspruchen, Eigentümer von dem zu sein, was uns nicht gehört.“ Und: „Patentierung und Kommodifizierung des Lebens ist gegen unsere fundamentalen Werte und unseren Glauben, der alles Leben, alle Lebensprozesse und die gegenseitigen Beziehungen zu allen Geschöpfen als heilig betrachtet.“¹⁴⁴



Indigene in San Christobal/Mexiko protestieren gegen die WTO

144 V. Tauli-Corpus, Biodiversity, Traditional Knowledge and Rights of Indigenous Peoples, 2003, S. 25, www.twinside.org.sg/title/bioipr.htm

Für die Indigenen bieten die gegenwärtigen Systeme zum Schutz geistigen Eigentums keinen angemessenen Schutz für traditionelles Wissen. Die Haltung der meisten indigenen Völker ist, dass traditionelles Wissen am besten durch das vielen indigenen Völkern eigene Gewohnheitsrecht geschützt werden kann und dass dieses anerkannt werden sollte.¹⁴⁵ Indigene haben auch deutlich gegen Ideen der WIPO Stellung genommen, mittels Datenbanken und Register traditionelles Wissen zu veröffentlichen und damit vor Patentierung schützen zu wollen. Traditionelles Wissen sei dynamisch und nicht statisch, könne nicht einfach in einem Register dokumentiert und fixiert werden. Von der WIPO vorgeschlagene Gemeinschaftspatente oder -marken seien kein angemessenes Schutzinstrument, weil sie nur einen kurzfristigen Schutz gegen Vermarktung bieten. Der Schutz geschehe in indigenen Territorien vielmehr durch mündliche Weitergabe, Gewohnheitsrecht und traditionelle Praktiken. Außerdem bestehen Indigene darauf, dass indigenes Wissen, auch wenn es in Datenbanken gespeichert ist, nicht öffentlich sein darf. Vielmehr sei es nötig, Mechanismen zur Wiederaneignung des Wissens von indigenen Völkern zu entwickeln, das ihnen ohne vorherige Zustimmung entlockt worden sei. Indigenes Wissen und genetische Ressourcen sollten als unveräußerliches kulturelles Erbe eingeordnet werden.¹⁴⁶

Bauernbewegungen

Bäuerinnen und Bauern spielen beim Erhalt der biologischen Vielfalt eine entscheidende Rolle. Sie haben die landwirtschaftliche Vielfalt erst entwickelt und über Generationen bewahrt. Mit ihren „Landsorten“ stellen sie direkt die Nahrungsgrundlage für Millionen Menschen jenseits der industrialisierten Landwirtschaft sicher. Seit Jahrtausenden behalten KleinbäuerInnen für ihre Landwirtschaft, für den Eigenbedarf und darüber hinaus, einen Teil ihrer Ernte zur Wiederaussaat im folgenden Jahr ein. Daher sind Bäuerinnen und Bauern sehr direkt von Biopiraterie und den entsprechenden internationalen Abkommen betroffen. Men-

¹⁴⁵ ABS, 8j, PIC, TK, IPR, GURTS??? – Indigene Völker schlagen sich durch den Dschungel der Bestimmungen, www.infoe.de/home/Biodiversit%E4t

¹⁴⁶ Vgl. Collective Statement of Indigenous Peoples, New York 2004, www.ipcb.org/resolutions/htmls/pf2004.html

schen in der Landwirtschaft in Entwicklungsländern protestieren in den letzten Jahren verstärkt für „Farmers’ Rights“¹⁴⁷ und gegen Biopiraterie, gegen die Industrialisierung der Landwirtschaft und den Einfluss von großen Agrarkonzernen. Im folgenden werden einige Gruppen und ihre Aktionen vorgestellt.¹⁴⁸

Karawanen und Demonstrationen

Im Jahr 2000 bildeten in Thailand 400 Dorfbewohner aus 5 Provinzen der nordöstlichen Thung Kula Ronghai Region, die für den besten Jasminreis berühmt ist, eine elftägige Karawane gegen die Einführung von genmanipuliertem Jasminreis, organisiert durch *BioThai* (Thai Network on Community Rights and Biodiversity). Im Rahmen dieser Kampagne wurden Treffen zwischen BäuerInnen aus Thailand, Indien, Kambodscha und von den Philippinen organisiert, um Erfahrungen im Kampf gegen genmanipulierte Pflanzen auszutauschen.

Eine große internationale Karawane für das Recht auf Ernährungssouveränität fand im September 2004 durch 13 asiatische Länder statt und machte die Öffentlichkeit dort auf viele Fragen zur Ernährung aufmerksam, wobei aber dort der Kampf um Land und gegen gentechnisch veränderte Organismen (GMOs) derzeit vordringlicher ist als der gegen Biopiraterie.

Auf den Philippinen protestierten im April 2003 mehrere hundert BäuerInnen gegen das Internationale Reisforschungsinstitut, IRRI. Die BäuerInnen beschuldigten das IRRI der Verbreitung von GMOs, der Beihilfe zur Biopiraterie und der Gefährdung der ArbeiterInnen. Sie forderten die sofortige Schließung des Instituts.¹⁴⁹ Seit 1996 findet in jedem Jahr am 17. April der Internationale Tag für die Kämpfe der BäuerInnen statt. 2004 protestierten in 26 Ländern Menschen für Ernährungssouveränität und gegen gentechnisch veränderte Pflanzen.

¹⁴⁷ Vgl. Swissaid, GRAIN (Hrsg.), Bäuerinnen und Bauern erhalten die biologische Vielfalt – Beispiele aus dem Süden, 1991.

¹⁴⁸ Vgl. detaillierter: G. Kaiser, Biodiversitätskonvention und Geistiges Eigentum im Interessenkonflikt, Abschlussarbeit an der Uni Bonn, 2002.

¹⁴⁹ Vgl. K. Wolff, IRRI – Oryza Nirwana, in Genethischer Informationsdienst, Nr. 158, 2003.

La Via Campesina

La Via Campesina (VC)¹⁵⁰ wurde 1993 als internationaler Zusammenschluss von Kleinbauernorganisationen, FarmarbeiterInnen, Landfrauen und indigenen Gemeinschaften aus der ganzen Welt gegründet. Die meisten Mitglieder leben in Asien und Lateinamerika. VC bezeichnet sich selbst als autonome, pluralistische und unabhängige Bewegung. Der Organisation geht es darum, Solidarität und Gemeinsamkeit unter der Vielzahl an kleinen Bauernorganisationen zu entwickeln, „um für gleichberechtigte Wirtschaftsbeziehungen und soziale Gerechtigkeit [zu werben]“ und für „die Erhaltung von Land, Nahrungssouveränität und nachhaltiger Landwirtschaft“ zu streiten. *La Via Campesina* versucht dafür, Macht- und Entscheidungszentren zu beeinflussen, die Partizipationsmöglichkeiten von Frauen zu erhöhen und die Mitgliedsorganisationen zu stärken.

Für *La Via Campesina* ist biologische Vielfalt von kultureller Vielfalt nicht zu trennen. In der Abschlusserklärung ihrer Konferenz über Biologische Vielfalt und genetische Ressourcen im Oktober 2000 forderte sie, Biodiversität als Grundlage der Ernährungssicherheit anzuerkennen und nicht den Welthandelsregeln zu unterwerfen, sondern gerade lokale Märkte und Vielfalt zu fördern. Außerdem solle ein Moratorium gegen Bioprospektion beschlossen werden, bis Mechanismen vereinbart seien, um die Rechte der Landbevölkerung zu garantieren und Biopiraterie auszuschließen. Schließlich müssten Bauern und Bäuerinnen überall das Recht haben, die landwirtschaftliche Vielfalt zu nutzen und Zugang zu Land, Arbeit und Kultur zu bekommen. *La Via Campesina* schlägt die Einrichtung eines Kontrollmechanismus vor, um die Verwirklichung dieser Ziele zu überprüfen und Beschwerden Betroffener bearbeiten zu können.¹⁵¹ Neben klassischen Landwirtschaftsthemen werden Themen wie Menschenrechte, Geschlechterverhältnisse sowie Handel und Investitionen bearbeitet. Weitere zentrale Forderungen sind die „Farmers’ Rights“ und ein Moratorium gegen gentechnisch veränderte Pflanzen.

150 Im Internet unter <<http://ns.rds.org.hk/via>>; vgl. auch J. Uhlenbusch, *La Via Campesina*, ila Nr. 215, Mai 1998.

151 *Via Campesina, Biodiversity and Genetic Resources*, III. Internationale Konferenz, Bangalore, Oktober 2000, www.viacampesina.org/

Indien

Etwa die Hälfte der in Indien lebenden Menschen ist direkt oder indirekt in der landwirtschaftlichen Produktion tätig.¹⁵² Dem Schutz biologischer Ressourcen wird daher landesweit eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Rolle, die Bäuerinnen und Bauern in Indien spielen, ist vielfältiger (oder bekannter) als in anderen Ländern. Wichtige Akteure sind die *Karnataka Farmers Association* (KRRS), die *Farmers Union* (Shetkari Sangatana), die Umweltaktionsgruppe *Kalpavriksh*, die *Research Foundation for Science, Technology and Ecology*, die *Gene Campaign* sowie das *Centre for Science and Development*.

KRRS

Die KRRS vertritt ca. 10 Millionen indische Farmer, sie wirbt vor allem für organischen Landbau und die Abkehr von den zerstörerischen Methoden der „Grünen Revolution“, und sie unterstützt Bauern durch das eigene *Institut für nachhaltige Landwirtschaft*.¹⁵³ Ihren Schwerpunkt hat die KRRS im Bundesstaat Karnataka. An einer von der KRRS im Sommer 1993 organisierten Demonstration gegen den Entwurf des TRIPS-Abkommens beteiligten sich ca. eine halbe Million Menschen. Sie unterstützten die Forderungen des Vorsitzenden der KRRS, Prof. Nanjundaswamy, nach einem Schutz der Rechte der Bauern, dem Verbot der Vergabe geistiger Eigentumsrechte auf biologisches Material an ausländische Firmen und nach Gemeinschaftsrechten. „Saatgut muss weiterhin zwischen den Bauern eines Landes und auf der ganzen Welt frei ausgetauscht werden dürfen, wie es bis heute die Praxis gewesen ist.“¹⁵⁴

Die KRRS geht in ihrer Opposition gegen Patente auf Leben und Terminator-technologie z. T. recht radikal vor, und schreckt selbst vor der Zerstörung von Gebäuden internationaler Saatgutfirmen und von Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen nicht zurück.¹⁵⁵ Auch internatio-

¹⁵² Vgl. V. Heins, Der neue Transnationalismus – Nichtregierungsorganisationen und Firmen im Konflikt um die Rohstoffe der Biotechnologie, 2001.

¹⁵³ Vgl. M. Khor, Towards sustainable agriculture, Juni 1995., im Internet: www.sare.org/sanet-mg/archives/html-home/8-html/0273.html

¹⁵⁴ Zit. in M. Khor, Indian Farmers rally against GATT, Bio-Patents, Oktober 1993.

¹⁵⁵ Siehe J. Madeley, Big Business, Poor Peoples, 1999; IATP-News, GM Foods Campaign – The Seeds of Destruction vom 15. Februar 1999.

nal tritt die Organisation auf, so reiste eine Delegation im Frühsommer 1999 nach Europa, um auf ihre Forderungen aufmerksam zu machen.

KRRS fordert, ausländischen Unternehmen weder den Zugang zum indischen Landwirtschaftssektor noch zur biologischen Vielfalt des Landes zu gestatten. Des weiteren wird die Frage des Zugangs zu genetischen Ressourcen „umgedreht“. Die Bäuerinnen und Bauern fordern den „bevorzugten, wenn nicht freien Zugang zu den Sorten, die *ex situ* konserviert und verbessert wurden,“¹⁵⁶ da sie niemals für das aus traditioneller Landwirtschaft stammende Ausgangsmaterial, das weltweit in Genbanken lagert, entschädigt worden sind.

Aus Indien gibt es noch weit mehr Stimmen gegen Patente auf Leben. Die bekannteste dürfte Vandana Shiva gehören, die für ihren Kampf um die Rechte der indischen Bäuerinnen und Bauern 1993 den alternativen Friedensnobelpreis verliehen bekam. Sie informiert in aller Welt über die Bedrohung der „Farmers' Rights“ in den Ländern des globalen Südens und ist eine scharfe Kritikerin gängiger Konzernpolitik sowie internationaler Abkommen, die diese begünstigen. Ihr Name ist eng verknüpft mit dem Widerstand der InderInnen gegen die Patente auf den heiligen Neembaum.

¹⁵⁶ R. Guha/J. Martinez-Alier, Die Vermarktung der Artenvielfalt, Prokla, Heft 108, 1997.

Kapitel 6

Viel zu tun und wenig zu sagen: Frauen und Biopiraterie

Die Auseinandersetzungen um die biologische Vielfalt betreffen Frauen und Männer unterschiedlich. Wenn der Blick auf Geschlechterverhältnisse gerichtet wird, ist es wichtig im Auge zu behalten, dass diese auf einer patriarchalen Gesellschaftsordnung beruhen und keinesfalls „natürlich“ sind. Wenn im Folgenden die besondere Rolle von Frauen in Bezug auf biologische Vielfalt und Biopiraterie beschrieben wird, geht es nicht darum, „traditionelle“ Geschlechterverhältnisse zu verklären oder zu verteidigen. Vielmehr soll sichtbar gemacht werden, dass das Geschlechterverhältnis die Art und Weise durchzieht, wie Menschen Natur nutzen und wahrnehmen. Es bildet damit eine zentrale Kategorie in der gesamten Diskussion. Zwei wichtige Aspekte, an denen die Bedeutung des Geschlechterverhältnisses besonders deutlich wird, sind die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und die unterschiedliche Gestaltungsmacht von Frauen und Männern.

Der Begriff „geschlechtsspezifische Arbeitsteilung“ weist darauf hin, dass die Art und Weise, wie Arbeit in einer Gesellschaft organisiert und ausgeführt wird, Ergebnis gesellschaftlicher Vorstellungen über das Verhältnis zwischen Frauen und Männern ist. Auch für den Umgang mit biologischer Vielfalt haben sich geschlechtsspezifisch unterschiedliche Nutzungsweisen entwickelt.¹⁵⁷

¹⁵⁷ Vgl. P. Howard (Hrsg.), *Women & Plants – Gender Relations in Biodiversity Management and Conservation*, 2003.

Häufig üben Frauen Tätigkeiten aus, die mit Zucht, Anbau, Ernte, Lagerung und Weiterverarbeitung von Pflanzen zusammenhängen, oder sie kontrollieren diese. Das umfasst beispielsweise den Tausch von Saatgut und Setzlingen, die Pflanzenzucht in Hausgärten, die Kultivierung und Vermehrung von Wildpflanzen und den Erhalt von Landsorten. All diese Tätigkeiten erhöhen die Biodiversität einer Region. Viele dieser Arbeiten lassen sich dem „reproduktiven“ Bereich, der Haus- und Gartenarbeit, zurechnen. Dies ist ein Grund für die weitgehende Unterschätzung ihrer Bedeutung. Die Arbeit der Frauen hat landwirtschaftliche Produktion aber erst ermöglicht und gleicht manchmal sogar Probleme intensiver Landwirtschaft aus. Das Einkreuzen alter, von Frauen bewahrter Sorten kann Hochleistungssorten retten, wenn diese von Schädlingen bedroht sind.

Der Verlust der biologischen Vielfalt hat unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer: Vor allem arme Frauen sind durch die Zerstörung von Ökosystemen betroffen, da sie oft für das Sammeln von Feuerholz, Wasser und Tierfutter zuständig sind. Durch Biopiraterie werden traditionelle Wissenssysteme von Frauen in besonderer Weise bedroht.

Ein weiterer geschlechtsspezifischer Aspekt ist die unterschiedliche Gestaltungsmacht von Frauen und Männern. Frauen und Männer haben häufig unterschiedliche Möglichkeiten der Selbstbestimmung, Partizipation und Eigenverantwortung. Das zeigt sich etwa, wenn es um den Anteil von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen geht, um den Zugang zu Wissen und Bildung oder um die Möglichkeit, politisch aktiv zu werden. Frauen sind von wichtigen Entscheidungen, die die agrarbiologische Vielfalt betreffen – so etwa von Saatgutgesetzen – ausgeschlossen. Von besonderer Bedeutung für viele Frauen im globalen Süden ist der Zugang zu Land und Saatgut. Immer noch haben Frauen geringere Möglichkeiten als Männer, über Land und Landnutzung zu entscheiden. Sie werden oft in Fragen des Erbrechtes benachteiligt und die von ihnen geleistete Arbeit für den Eigenbedarf zählt weniger als die landwirtschaftliche Exportproduktion.

Kritische Fragen zur Rolle von Frauen

International gilt die Erhaltung biologischer Vielfalt nur als möglich, wenn Frauen als Akteurinnen wahrgenommen werden und mitsprechen können. Bisher ist davon nur wenig zu merken. So erwähnt zwar die Präambel der CBD Frauen ausdrücklich: „In Anerkennung der lebenswichtigen Rolle, die Frauen bei der Bewahrung und nachhaltigen Nutzung biologischer Vielfalt spielen und in Bestätigung der Notwendigkeit der vollen Teilnahme von Frauen auf allen Ebenen der Politik und der Umsetzung von Maßnahmen für die Bewahrung biologischer Vielfalt (...).“ Jedoch ergeben sich daraus keine Konsequenzen. Frauen werden wie so oft von vorgeblich geschlechtsneutralen Formulierungen lediglich „mitgemeint“. Damit werden bestehende Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern verfestigt.

Was dies bedeutet, zeigt beispielsweise der kritische Blick auf den Artikel 8 der CBD, in dem es darum geht, traditionelles Wissen zu schützen und Regeln für den Erhalt biologischer Vielfalt vor Ort aufzustellen. Mit Blick auf das Geschlechterverhältnis stellen sich dabei folgende Fragen: Wer entwickelt welche Wissensbestände, wer gibt sie weiter? Welches Wissen gilt für den Erhalt der (Agro)biodiversität als relevant – fließt das Wissen von Frauen genauso ein wie das von Männern? Gibt es Bemühungen, mit denen speziell der Erhalt des von Frauen überlieferten Wissens unterstützt wird? Können Männer und Frauen gleichermaßen von Maßnahmen zum Schutz traditionellen Wissens profitieren? Der Ausschluss von Frauen aus Entscheidungsprozessen führt dazu, dass das Wissen und die Tätigkeiten von Frauen, die für den Erhalt der Biodiversität wichtig sind, übersehen werden.

Besonders brisant ist der Mechanismus des Vorteilsausgleichs. Wer profitiert in welcher Weise davon? Stehen Frauen und Männern dieselben Rechte und derselbe Zugang zu finanziellen und materiellen Ressourcen zu? Werden Landrechte garantiert – und wenn ja, in gleicher Weise für Frauen und für Männer? Von wem wird die vorherige informierte Zustimmung (PIC) eingeholt, mit wem werden die gegenseitig zugestimmten Bedingungen (MAT) vereinbart? Da Frauen in den Entscheidungsprozessen

sen zu PIC und MAT unterrepräsentiert sind, sind ihre Möglichkeiten, über die Nutzung genetischer Ressourcen mitentscheiden zu können, mit ihren Positionen Rückhalt zu finden und gegebenenfalls ihre Ablehnung einzubringen, stark beschränkt. Durch die fehlenden Partizipationsmöglichkeiten ist zudem die Möglichkeit, finanziell oder durch Sachleistungen am Vorteilsausgleich teilzuhaben, begrenzt.

Bei der Ausweisung von Schutzgebieten wäre ebenfalls zu fragen, inwieweit Frauen und Männer unterschiedlich betroffen sind. So kann etwa eine Einschränkung der Landnutzung Tätigkeiten, die vorwiegend von Frauen ausgeübt werden (wie das Sammeln von Wildpflanzen) unmöglich machen. Dies bedeutet eine extreme Gefährdung der Ernährungssicherheit, da in vielen Ländern des globalen Südens bis zu fünfzig Prozent des täglichen Bedarfs an Nahrungsmitteln durch Wildpflanzen gedeckt werden.



Frauen wehren sich

Es gibt verschiedene Ansätze, den Spielraum für Handlungsweisen von Frauen zu erweitern, ihre Interessen in der Öffentlichkeit stärker zur Geltung zu bringen und ihre Rechte zu vertreten. Dazu gehören das Engagement bei internationalen Verhandlungen sowie lokaler und weltweit beachteter Protest und Widerstand von Frauen.

Im Rahmen internationaler Verhandlungen hat sich die Berücksichtigung von Rechten und Interessen von Frauen, etwa im Laufe des CBD-Nachfolgeprozesses, teilweise verbessert. Ein wichtiger Schritt war dabei die Leipziger FAO-Konferenz 1996, auf der das Konzept der „Farmers’ Rights“ weiterentwickelt und der agrarwirtschaftliche Beitrag von Frauen betont wurde. In diesem Zusammenhang forderte die von Vandana Shiva und Maria Mies gegründete NGO *Diverse Women for Diversity* gleichen Zugang für Frauen zu den Ressourcen. Erst seit der vierten Vertragsstaatenkonferenz der CBD 1998 gelingt es einigen Frauenorganisationen, etwa dem *Indigenous Women’s Biodiversity Network* oder dem *Asian Indigenous Women Network*, Zugang zu Verhandlungsforen zu erhalten. Im Zuge der Verhandlungsprozesse zeigte sich, dass diese NGOs zwar in der Arbeitsgruppe zum Artikel 8(j), die sich mit dem Schutz traditionellen Wissens befasst, eigene Positionen einbringen konnten, bei den „harten“ ökonomischen Fragen des Vorteilsausgleichs allerdings keinen Erfolg hatten – sie wurden zur entsprechenden Arbeitsgruppe nicht einmal zugelassen.

Der unterschiedliche Verlauf der Verhandlungen zum Artikel 8(j) bzw. zu den Regelungen über den Vorteilsausgleich legt nahe, dass Geschlechteraspekte auf den maßgeblichen Konferenzen nur eine Chance haben, wenn Frauen-NGOs präsent sind. Doch die Kapazitäten für kleine NGOs mit einer eigenen Delegation an solchen Verhandlungen teilzunehmen, sich darauf vorzubereiten und die eigenen Inhalte auf die Konferenz-Agenda zu bringen, sind begrenzt. Die ungleichen Kräfteverhältnisse zwischen den einzelnen Akteuren – seien es finanzielle oder personelle Kapazitäten, politische Strategien oder Abhängigkeits- und Konkurrenzverhältnisse – bleiben mit dem Verweis auf die gleichberechtigte Teilnahme aller Interessensgruppen bei Verhandlungen jedoch meist

ausgeblendet. Dies hemmt die Teilnahme indigener und bäuerlicher Gruppen, und besonders die von frauenpolitischen NGOs und Netzwerken.

Umso wichtiger sind Projekte auf lokaler Ebene. Mit Hilfe des Wissens und des Engagements von Frauen gelingt es im Rahmen solcher Projekte häufig, die Ernährungssicherung für die örtliche Bevölkerung zu gewährleisten. Etwa bei *Nayakrishi Andolon*, der *Bewegung Neue Landwirtschaft* in Bangla Desh¹⁵⁸. Die treibende Kraft für die Gründung von *Nayakrishi Andolon* waren Frauen, die die Auswirkungen der „modernen“ Landwirtschaftsmethoden direkt zu spüren bekamen. Inzwischen sind zwölf Saatgut-Zentren eingerichtet, die Samen von insgesamt 1.314 lokalen Pflanzenarten aufbewahren und weiterverbreiten.. Traditionelles Wissen wird so aufgegriffen und weiterentwickelt. 300 traditionelle Reissorten konnten auf diese Weise wieder eingeführt werden.

Im Hauptquartier von *Nayakrishi Andolon* in Tangail hängen Hunderte von Glasflaschen von den Tragebalken einer Holzhütte – jede in einer anderen Farbe und Tönung, je nachdem, wie viel Licht welcher Wellenlänge für das jeweilige Saatgut optimal ist. Alle sind mit dem volkstümlichen und dem wissenschaftlichen Namen der Pflanze, einer Nummer und dem Herkunftsort sorgfältig beschriftet. Es ist ein umfangreiches Wissen erforderlich, um diese Saaten richtig zu trocknen und zu lagern. Traditionell ist dies Sache der Frauen, was ihren Status in Haushalt und Dorf sichert.¹⁵⁹ Bislang wurden etwa 22.000 Bäuerinnen und Bauern ausgebildet, annähernd 60.000 Familien bewirtschaften 3.650 Hektar Land nach den Prinzipien von *Nayakrishi Andolon*. 18 Dörfer verstehen sich als „Nayakrishi-Dörfer“, die auf jeglichen Einsatz von Chemie bei der Landbewirtschaftung verzichten. Die Familien- und Dorfgemeinschaft ist eine der tragenden Säulen des Nayakrishi-Konzeptes. Besonders bei der Bewahrung des Saatguts arbeiten alle BäuerInnen zusammen. Jeder Haushalt hat seine eigene kleine Sammlung, jedes Dorf ein kleines Zentrum, jede Nayakrishi-Zentrale in den Regionen ein großes Zentrum, in denen Tausende regionaler Pflanzenarten aufbewahrt werden.

¹⁵⁸ Vgl. für das Folgende die Projektinformation von „Brot für die Welt“:
www.brot-fuer-die-welt.de/projekte/index.php?projekte/41_139_DEU_HTML.php

¹⁵⁹ Vgl. www.greenpeace-magazin.de/magazin/reportage.php?repid=1896

Indigene Frauen und Biodiversität

„Indigene Wissenssysteme und die Vielfältigkeit des Lebens in unseren Territorien sind kollektive Ressourcen, unter unserer direkten Kontrolle und Verwaltung.

Indigene Frauen spielen eine Schlüsselrolle beim Schutz und der Bewahrung der Biodiversität in verschiedenen Ökosystemen – Wäldern, trockenen und halbfleuchten Gegenden, Gewässern, Küsten und Ozeanen, Bergregionen. Unsere Lebensweisen und unsere Art und Weise, uns künstlerisch auszudrücken werden vom Land bestimmt. Jeder Verlust von Biodiversität kann unwiderrufliche Auswirkungen auf unser kulturelles Erbe haben.

Medizinisches Wissen indigener Frauen ist weit verbreitet und wegen ihres umfangreichen Wissens sind sie unsere weisen Hebammen, geistigen Führerinnen, Heilerinnen, Kräuter-, Pflanzen- und Heilkundige. Ihr Wissen, ihre Nutzung und ihre Kontrolle dieser medizinischen Pflanzen müssen vor Forschung von außen und Bestrebungen, sie kommerziell zu verwerten, geschützt werden.

Wir wenden uns gegen Technologien und gegen eine Politik wie das Regime der geistigen Eigentumsrechte, das unsere Rechte als indigene Völker verletzt, unser traditionelles Wissen, unsere Handlungsweisen, unser Saatgut und andere genetische Ressourcen, die für die Ernährung wichtig sind, zu behalten.

Wir wenden uns gegen die Einführung genetisch veränderter Lebensformen und gegen die Terminator-Technologie, die schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit, die Gesundheit, die Umwelt und die Lebensweise indigener Völker hätten.

...

Indigene Frauen wenden sich gegen die Durchsetzung von Datenbanken und Registern indigenen Wissens als Mechanismen, die für den Schutz indigenen Wissens gebraucht würden.“

Manukan-Erklärung des Netzwerks indigener Frauen zu Biodiversität, Malaysia, Februar 2004¹⁶⁰

¹⁶⁰ www.ipcb.org/resolutions/htmls/manukan.html. Unterzeichnet von African Indigenous Womens Network (Kenya), Asia Indigenous Peoples Pact, Asociación Nappuana (Panama), Asociación Regional Aborigen del Dike (Costa Rica), Canadian Indigenous Biodiversity Network (Kanada), Centro de Estudios Multidisciplinarios (Bolivien) Concerned Women Action for Peace (Sudan), Hadzabe Survival Council (Tansania), Ilaratak Lorkomerey (Tansania), Indigenous Peoples Council on Biocolonialism (USA), Indigenous Peoples' Secretariat on the CBD (Kanada), Nga Wahine Tiaki O Te Ao (Aotearoa), Na Koa Ikaika O Ka Lahui Hawai'i (Hawaii), National Aboriginal Health Organization (Kanada), Unissons-nous Pour la Promotion de Batwa/Uniproba, Programme d'Intégration et du développement du peuple pygmée au Piop_Kiyuss, Tebtebba Foundation (Phillipines).

Kapitel 7

Am Verhandlungstisch und auf der Straße: Widerstand und Protest gegen Biopiraterie

Wo Menschen unterdrückt und ausgebeutet werden, erhebt sich immer wieder Protest und Widerstand dagegen – und oft findet dieser Widerstand internationale Solidarität. Das Thema Biopiraterie war lange Zeit ein Spezialthema der NGO-Fachleute, obwohl sich an der Privatisierung der biologischen Vielfalt gut die Charakteristika kapitalistischer Gesellschaftsentwicklung zeigen lassen. Ein Grund dafür ist vielleicht darin zu suchen, dass die Menschen im hochindustrialisierten Deutschland nur noch wenige direkte Bezüge zur biologischen Vielfalt und zu „Naturthemen“ haben. In vielen Ländern des globalen Südens sieht die Situation anders aus: hier sind viele Menschen auf traditionelle pflanzliche Medikamente angewiesen oder bauen in Subsistenzlandwirtschaft verschiedene Getreide- und Gemüsesorten auf ihrem eigenen Land an.

Kurze Geschichte des Widerstandes gegen Biopiraterie

Protest und Widerstand gegen die Inwertsetzung genetischer Ressourcen gibt es international auf vielen Ebenen, mit unterschiedlichen Schwer- und Ausgangspunkten.

Die Erfahrungen der „Grünen Revolution“, d. h. der verstärkten Industrialisierung der Landwirtschaft durch Hochertragsorten und synthetische Düngemittel in den 1950er und 1960er Jahren bilden den Hintergrund vieler heutiger Proteste gegen die Privatisierung biologischer Vielfalt. Die massive und teilweise gewalt-

same Durchsetzung der „Grünen Revolution“ brachte zwar zunächst Ertragssteigerungen, erhöhte jedoch die Abhängigkeit der BäuerInnen von internationalen Unternehmen und die Verschuldung, verringerte die Artenvielfalt und zerstörte Ökosysteme.

Viele AktivistInnen aus Entwicklungsländern wiesen bereits in den frühen 1980er Jahren auf die Folgen der Privatisierung biologischer Vielfalt im Zusammenspiel mit der Gentechnologie hin und organisierten Widerstandsaktionen dagegen.¹⁶¹ In Indien demonstrierten 1993 parallel zu den Verhandlungen des TRIPS-Abkommens mehrere hunderttausend Bauern und Bäuerinnen gegen die Patentierung von Pflanzen, Tieren und deren Genen. Von Basisbewegungen wurden die Rechte der BäuerInnen gegen die neuen internationalen Bestimmungen in Stellung gebracht. Sie fanden Eingang in die Diskussionen der *UN-Organisation für Nahrung und Landwirtschaft* (FAO). Dort werden seit Anfang der 1980er Jahre Diskussionen über Maßnahmen geführt, die die Gen-Erosion landwirtschaftlicher Sortenvielfalt reduzieren sollen.

In Deutschland wurde seit 1992 unter dem Slogan „Kein Patent auf Leben“ eine breitere Öffentlichkeit auf die Problematik aufmerksam gemacht, vor allem von der gleichnamigen Kampagne und *Greenpeace*.

Den Begriff Biopiraterie prägte 1993 die kanadische Gruppe RAFI¹⁶². Sie macht damit die politische Dimension der Aneignung genetischer Ressourcen deutlich und hielt den Biotechnologie-Unternehmen einen Kampfbegriff entgegen.

Die Protestformen sind höchst unterschiedlich, je nachdem ob Regierungen, soziale Bewegungen, VertreterInnen von Nichtregierungsorganisationen oder Wissenschaftsnetzwerke sich gegen Biopiraterie stel-

¹⁶¹ Z. B. P. Mooney, Saat-Multis und Welthunger – Wie die Konzerne die Nahrungsschätze der Welt plündern, 1981.

¹⁶² Rural Advancement Foundation International, heute unter dem Namen ETC-Group bekannt.

len. Unterschiedliche Interessen und v.a. unterschiedliche Gesellschaftsentwürfe spielen eine entscheidende Rolle dabei, welche Kritik formuliert und welche neuen Perspektiven aufgezeigt werden. Nicht alle, die Patente auf Leben ablehnen, sind gleichzeitig gegen Biopiraterie aktiv, und nicht alle, die Biopiraterie ablehnen, stellen gleichzeitig die Inwertsetzung biologischer Vielfalt in Frage.

Protest fängt unten an – Basisgruppen gegen Biopiraterie Kritische Öffentlichkeitsarbeit und juristische Spielräume

Widerstand gegen Biopiraterie kann im Kleinen und im Großen geübt werden. Viele verschiedene Initiativen, kleine ehrenamtlich arbeitende Gruppen oder Nichtregierungsorganisationen mit wenigen Hauptamtlichen engagieren sich gegen die Kommerzialisierung der Natur.

Zu den wichtigsten Instrumenten gehören die rechtlichen Möglichkeiten, Patente zu kippen. Wird bekannt, dass ein Patent zur Anmeldung eingereicht ist, lässt sich dagegen eine begründete Einwendung formulieren. Diese kostenlose Einwendung beim Patentamt kann formlos geschehen und eignet sich gut für begleitende Aktionen. Rechtlich entfaltet eine Einwendung nur dann Wirkung, wenn die EinwenderInnen klare Beweise für einen Verstoß gegen die Patent-Kriterien vorlegen können. Die Einwendung wird allerdings nur zu den Akten genommen, die einwendende Gruppierung muss nicht weiter informiert werden. Jedoch wird das Patentamt den Fall wohl umso genauer prüfen, je deutlicher ein öffentliches Interesse an dem Vorgang besteht. Nach erfolgter Erteilung eines Patentbescheides kann innerhalb von 9 Monaten dagegen Einspruch erhoben werden. Es kommt zu einem öffentlichen Verfahren, das neue Anknüpfungsmöglichkeiten für Informationsarbeit bietet. Allerdings entstehen dann Kosten von mindestens 500 Euro.

Informationen über neue Patente und über den Stand eines Patent-(anfechtungs)verfahrens lassen sich mit etwas Übung auf der Homepage des EPA finden. Langer Atem ist immer gefragt. Im Fall von Cupuaçu dauerte es vom Bekanntwerden des Patentantrags bis zum Erfolg der Einwendung über zwei Jahre (siehe Kasten); im Falle des Einspruchs gegen

ein Neem-Patent brauchte die endgültige Entscheidung nach dem Widerspruch des Patentinhabers gegen das negative Urteil im Jahr 2000 noch einmal fünf Jahre.

Der rechtliche Weg wird einfacher, wenn sich zusätzlich Betroffene aus der Herkunftsregion der patentierten Pflanzen oder des geraubten Wissens engagieren. Das Patentamt muss immer wieder erteilte Patente widerrufen, weil traditionelle Nutzung oder Vorleistung nicht berücksichtigt wurde oder weil Fehler bei der Offenlegung passiert sind. Mit Einsprüchen und Einwendungen – oder mit Löschanträgen im Falle von zweifelhaften Marken-Eintragungen – werden jedoch nur Siege an der Spitze des Eisberges errungen. Die grundsätzliche Frage nach den Rahmenbedingungen, die Biopiraterie erst möglich – und oft genug legal – machen, droht dabei allerdings aus dem Blick zu geraten.

Biopiratenangriff auf Cupuaçu – Geschichte eines erfolgreichen Widerstandes

Cupuaçu heißt in einer Indianersprache der Amazonasregion „große Kakaofrucht“. Die bis zu 2 kg schwere Frucht wächst am Cupuaçubaum (*Theobroma grandiflorum*), der eng mit dem Kakaobaum (*Theobroma cacao*) verwandt ist. Er wird schon seit Jahrhunderten in der Region genutzt. Zum Verzehr werden aus dem Fruchtfleisch Süßspeisen wie Konfitüre, Eis oder Saft hergestellt; aus den Samen lässt sich die schokoladenartige Cupulate herstellen und sie wirken gegen Bauchschmerzen.

Der Kampf um Cupuaçu begann 2002. Ein brasilianisches Kleinunternehmen hatte versucht, Cupuaçu-Marmelade aus der Amazonasregion nach Deutschland zu exportieren. Der Anwalt eines japanischen Unternehmens forderte Lizenzgebühren und drohte mit einem Verfahren, wenn die BrasilianerInnen ihre Frucht weiterhin unter dem angestammten Namen Cupuaçu verkaufen würden. Bald darauf war die Sachlage klar: Die japanische Firma *Asahi Foods* hatte in Japan, den USA und Europa Cupuaçu als Markennamen

eintragen lassen – entgegen dem geltenden Markenrecht, nach dem Pflanzennamen keinen Markenschutz erhalten können. Zusätzlich meldete der Konzern bei den Patentämtern Japans und Europas Patente auf das Herstellungsverfahren von Cupulate an. Damit wurde der Name Cupuaçu geistiges Eigentum von *Asahi Foods* und auch das Wissen um das Herstellungsverfahren für Cupulate drohte zum Privateigentum des Konzerns zu werden. Im Amazonasgebiet in Brasilien regte sich zuerst Widerstand gegen diesen Fall von Biopiraterie. Gemeinsam mit der brasilianischen NGO *Amazonlink* organisierten sich die betroffenen Gemeinden. Die *BUKO-Kampagne gegen Biopiraterie* erfuhr über das Internet von dem Widerstand, nahm Kontakt auf und startete die Kampagne „Naschen gegen Biopiraterie“. Zusammen mit dem Regenwaldladen in Freiburg besorgte die Kampagne leckere Cupuaçu-Pralinen aus der Amazonasregion und gewann viele Weltläden und andere Initiativen für den Verkauf und die Öffentlichkeitsarbeit. Die Kampagne sammelte 5.000 Unterschriften gegen das Patent auf das Herstellungsverfahren der Cupulate und überreichte sie im Oktober 2003 in einer öffentlichen Aktion dem *Europäischen Patentamt* in München. Weitere 2000 Unterschriften wurden seitdem gesammelt und an das Amt weitergeleitet.

Der Protest war erfolgreich: Schon im Februar 2004 wurde der Patentantrag auf Cupulate vom japanischen Patentamt abgelehnt. Im Februar des gleichen Jahres verzichtete *Asahi Foods* auf den Markenschutz in den USA. Auch beim *Europäischen Markenamt* in Alicante blieb die Markeneintragung nicht bestehen: Der Druck der eigenen Bevölkerung bewegte die brasilianische Regierung dazu, einen Antrag auf Rücknahme der Marke in Europa zu stellen. Ihm wurde Anfang 2005 schließlich stattgegeben. Das *Europäische Patentamt* forderte nach den kritischen Eingaben *Asahi Foods* dazu auf, den Patentantrag nachzubessern. Das Unternehmen schwieg und stellte die Zahlung der Patentgebühren ein. Im Mai 2005 verkündete das Patentamt offiziell: Kein Patent auf Cupuaçu!



Demo von AktivistInnen im Rahmen eines internationalen Segeltörns gegen Biopiraterie, 2003

Kreative symbolische Aktionen der letzten Jahre waren z. B. öffentliche Aussaataktionen in Fußgängerzonen belebter Innenstädte, eine Segeltour auf der Ostsee (mit Transparenten in der Takelage, mit Theater im Hafen und Film zum Thema auf dem Hauptsegel), eine Karawane mit Ochsenkarren auf dem Weg durch indische Dörfer oder mit einem Zirkuswagen entlang der Ostseeküste.

Da es bei der Auseinandersetzung um Biopiraterie immer auch um einen „Kampf um die Köpfe“ geht, finden viele Formen ansprechender Bildungsarbeit statt: die *Karawane für Ernährungssouveränität* sandte aus Asien ReferentInnen bis nach Europa; Videofilme werden produziert, Straßentheater und Cupuaçu-Jonglagenummern entwickelt. Weltläden können sehr gut zu Orten politischer Bildung werden: Neem-Produkte und Basmati-Reis sind schon Produkte des Alternativen oder Fairen Handels. An ihnen lässt sich verdeutlichen, wie es zu Biopiraterie kam und wie die Solidarität mit Betroffenen aussehen kann.

Aktionen wie die (öffentliche) Zerstörung von Feldern, auf denen gentechnisch veränderte und patentierte Pflanzen angebaut werden, führen direkt in die Konfrontation mit den Akteuren der Gentechnik-Industrie und wenden sich gegen die Patentierungslogik. Aber auch der Aufbau lokaler Saatgutbanken stellt die Patent-Option unmittelbar in Frage. Der Erhalt traditioneller Gemüse-, Obst- oder Kartoffelsorten im

eigenen Garten ist ebenfalls mehr als nur ein Symbol. Mehrere Initiativen widmen sich der Erhaltung alter Nutzpflanzensorten, z. B. *Dreschflegel* in Deutschland oder *Arche Noah* in Österreich. Über sie sind Samen von und Informationen über fast verschwundene Arten zu bekommen.¹⁶³ Die Initiative Archehöfe bemüht sich gegen den Trend um die Erhaltung traditioneller Haustierrassen.¹⁶⁴ Eine weitere Möglichkeit des Protests ist auch die bewusste Verletzung der Monopolrechte: z. B. durch den Verkauf markengeschützter Cupuaçu-Produkte im Dritte-Welt-Laden.

Demonstrationen gegen Patente auf Leben oder die internationalen Abkommen, die den Rahmen für Biopiraterie schaffen, werden meist nur symbolischen Charakter erreichen. Dennoch gelang es bei zahlreichen Demonstrationen anlässlich von WTO-Ministerkonferenzen oder den sogenannten „Weltwirtschaftsgipfeln“ der reichsten Länder der Erde, nicht nur eine breite Öffentlichkeit zu erreichen, sondern auch Druck auf die Verantwortlichen aufzubauen.

Während in vielen Ländern des globalen Südens viele Menschen nahezu täglich mit den Auswirkungen von staatlicher Unterdrückung, über-
teuerten Medikamenten (aufgrund von Patenten¹⁶⁵) oder der Einschränkung ihrer traditionellen Anbauweisen konfrontiert und daher eher bereit sind, sich mit dem Thema Biopiraterie auseinander zu setzen, muss in Europa eine kritische Öffentlichkeit erst geschaffen werden.

Nötig oder zumindest hilfreich ist neben den konkreten Aktionen auch immer eine Betrachtung der gesellschaftlichen Entwicklung insgesamt. Das Phänomen Biopiraterie tritt nicht zufällig in Zeiten des neoliberalen Umbaus der kapitalistischen Gesellschaft auf, sondern ist vielmehr Ausdruck davon. Die wichtigen Akteure und ihre Grundsätze und Handlungsstrategien zu identifizieren kann sehr wichtig sein, wenn man sich selbst oder der Aktionsgruppe weitergehende Perspektiven eröffnen will.

163 www.dreschflegel-saatgut.de; www.nutzpflanzenvielfalt.de; www.arche-noah.de

164 www.g-e-h.de/

165 Z. B. die Klage von 39 Pharmakonzernen gegen Südafrika, weil das Land nachgebaute AIDS-Medikamente importieren wollte, die mit Patenten belegt waren. Nach internationalem Protest zogen die Konzerne ihre Klage 2001 zurück.



Unterschriftenübergabe und Protest vor dem Europäischen Patentamt in München gegen Patente auf Cupuacu im Sommer 2003

Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Biopiraterie

Bei den großen NGOs, die in den Bereichen biologische Vielfalt und Biopiraterie aktiv sind, gibt es deutliche Unterschiede in der Positionierung und in den Aktivitäten zwischen Naturschutzorganisationen, entwicklungspolitischen Organisationen und solchen Organisationen, die sich besonders mit Landwirtschaftsfragen oder den Rechten lokaler Gemeinschaften oder indigener Völker befassen.

Naturschutz-Organisationen

Der Schutz von Natur und Arten war in den 1980er Jahren ein wichtiger Antriebsfaktor in der Entstehungsgeschichte der Biodiversitätskonvention. Internationale Naturschutz-NGOs wie die *International Union for the Conservation of Nature (IUCN)*¹⁶⁶ oder der *World Wildlife Fund (WWF)* engagierten sich frühzeitig für den Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten und den Erhalt intakter Ökosysteme. Damit verbunden war aber eine Zurückdrängung von Menschen aus bedrohten Gebieten wegen ihres angeblich naturzerstörerischen Verhaltens.

¹⁶⁶ Die IUCN ist im eigentlichen Sinne keine NGO, da auch Regierungen Mitglied sind.

Die Naturschutzorganisationen setzen bei ihrem Vorgehen auf westliches Wissen, marktförmige Anreize und internationale Regeln um den Verlust biologischer Vielfalt zu verlangsamen, biologische Vielfalt zu schützen und nachhaltig zu nutzen. Die Strategie der Naturschutz-NGOs ist zweischneidig: Obwohl sie sich für den Erhalt der Natur einsetzen, beinhalten die von ihnen propagierten Mittel und Strategien einen Blick auf Natur, der zunehmend vom Interesse an ihrer wirtschaftlichen Verwertbarkeit gekennzeichnet ist. Die Rechte der Menschen, die schon seit Jahrhunderten in den betreffenden Regionen leben, werden dabei häufig missachtet (vgl. Kapitel 2).¹⁶⁷ Auch wenn z. B. die deutschen Natur- und Umweltschutz-NGOs aus der Kritik der 1980er Jahre an dem Konzept „Schutzgebiete zuerst“ gelernt haben und sich mittlerweile auch für die Rechte indigener Gemeinschaften und deren Beteiligung einsetzen,¹⁶⁸ fordern sie relativ unreflektiert die Umsetzung der Bonner Richtlinien zur CBD.¹⁶⁹ Deren Problematik ist in Kapitel 3 schon angedeutet: Es geht darin viel um den Zugang zur biologischen Vielfalt und wenig um die Beteiligung oder gar ein Vetorecht der Menschen vor Ort.¹⁷⁰ Kritische Stimmen bringen immer wieder vor, dass solche Regeln in der Form wie sie derzeit diskutiert werden, den Ländern des Südens kaum Vorteile bringen werden.¹⁷¹ Provokativ ließe sich fragen, ob die Schutzgebiete zur Beruhigung des Gewissens der Industrieländer eingerichtet werden sollen.¹⁷²

Entwicklungspolitische Nichtregierungsorganisationen

Anders als die Naturschutzorganisationen argumentieren Organisationen wie das *Third World Network* (Malaysia) oder die schweizerische *Erklärung*

¹⁶⁷ Die kanadische NGO ETC-Group wirft z. B. dem WWF Unterstützung von Biopiraterie vor, siehe Silvia Ribeiro, in C. Görg/U. Brand, *Mythen globalen Umweltmanagements*, 2002, S. 130.

¹⁶⁸ Vgl. Forderung 3, S.2 in der Resolution zur 7. CBD-Vertragsstaatenkonferenz an die Bundesregierung, unterzeichnet von einem Dutzend deutscher NGOs: „Bundsregierung muss Einrichtung von Schutzgebieten für Urwälder und Meere politisch und finanziell unterstützen“, www.nabu.de/artenschutz/schutzgebieten-resolution.pdf

¹⁶⁹ Ebd., Forderung 7, S. 3.

¹⁷⁰ Vgl. GRAIN, *Re-situating the benefits from biodiversity*, Seedling, April 2005, S. 7.

¹⁷¹ Vgl. S. Ribeiro, *The traps of ‚benefit sharing‘*, in: *The Catch*, Fußnote 132, S. 37–80, bes. 68ff sowie D. Sharma, *Selling Biodiversity – Benefit Sharing is a dead concept*, in: *The Catch*, S. 1–14.

¹⁷² Allerdings gibt es auch große Unterschiede zwischen den Organisationen, die die Resolution unterschrieben haben. Greenpeace z. B. macht sich auf anderen Ebenen gegen Biopiraterie und andere Formen der wirtschaftlichen Verwertung von Natur stark.



Biodiversitätsfestival in Indien – eine Karawane zieht von Dorf zu Dorf, um die Hüterinnen des Saatguts zu ehren

von Bern, der *Evangelische Entwicklungsdienst* (EED) oder das katholische Hilfswerk *Misereor* in Deutschland, aber auch die nichtkirchliche Lobbyorganisation *Germanwatch* oder die Menschenrechtsorganisation *FIAN*.¹⁷³ Im Mittelpunkt ihres Interesses stehen zunächst einmal die in den jeweiligen Ländern lebenden Menschen und die dort herrschenden sozio-ökonomischen Bedingungen. Sie sprechen sich gegen Biopiraterie und die Patentierung von biologischen Ressourcen aus und fordern, das Recht auf Nahrung sowie die Kontrolle über die biologischen Ressourcen lokal zu stärken. Der EED und *Misereor* unterstützen, beraten und vernetzen Einzelpersonen und Organisationen in den Ländern des Südens und erproben mit ihren Projektpartnern vor Ort Alternativen zur kommerziellen Verwertung genetischer Ressourcen. Beispielsweise führt die indische Partnerorganisation des EED, die *Deccan Development Society*, seit mehreren Jahren „Biodiversity Festivals“ durch, um die Saatgutarbeit der KleinbäuerInnen zu würdigen und verloren geglaubte Sorten wieder zu beleben (s. nächstes Kapitel). Allerdings setzen die nördlichen Entwicklungs-NGOs zum Teil lediglich auf die Einhaltung der in der CBD festgeschriebenen Regeln. In ihren Augen kann bei Einhaltung dieser Regeln nicht mehr von Biopiraterie gesprochen werden.

173 www.eed.de; www.misereor.de; www.germanwatch.org, Food First International Action Network, www.fian.de

Auch im Hinblick auf die Umsetzung des TRIPS-Abkommens setzen sich diese NGOs dafür ein, Spielräume auszuschöpfen. Beispielsweise fordern sie wie die Megadiversitätsländer, in die nationalen Patentgesetze die Offenlegung der Herkunft – eine sogenannte „disclosure of origin“ – einzuführen. Der Patentanmelder müsste gemäß dieser Regelung nachweisen, wo die zu Grunde liegenden biologischen Ressourcen gesammelt wurden, wie die indigene Bevölkerung in den Prozess eingebunden wurde und welche Abkommen über einen Vorteilsausgleich geschlossen worden sind. Auch wenn diese Regelung es erschweren dürfte, Patente auf Pflanzen zu erhalten, verhindert sie die private Aneignung genetischer Ressourcen nicht.

GRAIN und ETC-Group – die kritischeren NGOs

Die spanische Organisation GRAIN¹⁷⁴ kritisiert den ausschließlich ökonomischen Ansatz, der in UN-Verhandlungen verfolgt wird. Sie fordert eine viel stärkere Berücksichtigung der Bedeutung von biologischer Vielfalt für den Lebensunterhalt sowie ihres vielfältigen Nutzens auf lokaler



Stand der BUKO Kampagne gegen Biopiraterie auf dem Evangelischen Kirchentag 2005

174 www.grain.org

Ebene.¹⁷⁵ Sie befürchtet, dass die CBD zu einem Freibrief für den Handel mit biologischer Vielfalt wird und Biopiraterie schlicht legalisiert. Neben GRAIN recherchiert auch die kanadische Organisation „ETC-Group“¹⁷⁶ Fälle von Biopiraterie, erarbeitet Studien, stellt Quellen zusammen und unterstützt fallweise die Regierungen einiger Entwicklungsländer bei den komplizierten internationalen Verhandlungen. Beide NGOs unterhalten in einigen der betroffenen Länder Büros, u.a. in Mexiko und auf den Philippinen. Die ETC-Group hat auch die 2004 zum dritten Mal verliehenen *Captain Hook Awards*¹⁷⁷ für die anrühmigsten Biopirateriefälle mit initiiert. Verliehen werden die Preise von der Koalition gegen Biopiraterie. Aktuelle Preisträger sind unter anderem der brasilianische Präsident Lula da Silva als „Schlimmster Verräter“ aufgrund der Erlaubnis der brasilianischen Regierung Testversuche mit der „Terminator-technologie“ durchzuführen; das niederländische Unternehmen *Soil & Crop Improvement* als „Am Abscheulichsten“ aufgrund seiner Versuche, äthiopischen Tef¹⁷⁸ in Europa patentieren zu lassen; die WIPO in der Kategorie „Schlimmste Internationale Konvention“ für ihren *Substantive Patent Law Treaty* sowie die Idee, traditionelles Wissen im Rahmen eines Eigentumssystems schützen zu wollen. Aber auch positive Entwicklungen werden gewürdigt, mit sogenannten Cog-Awards¹⁷⁹: Die peruanische Koalition gegen Biopiraterie sowie die mexikanischen indigenen und bäuerlichen Gemeinschaften sind beispielsweise für ihren Widerstand gegen ein Patent auf Maca sowie die gentechnische Kontaminierung des Mais-Vielfaltszentrums Mexikos ausgezeichnet worden.

Der Widerstand ist global

In vielen Ländern des globalen Südens findet Widerstand gegen Biopiraterie statt. Etliche konkrete Aktionen wurden bereits in Kapitel 5 vorgestellt. Häufig lässt sich die Kritik an Biopiraterie nicht von Protesten

175 GAIA/GRAIN, Biodiversity for Sale – Dismantling the hype about benefit sharing; Global Trade and Biodiversity, in Conflict, Nr. 4, April 2000, S. 2.

176 www.etcgroup.org.

177 www.captainhookawards.org.

178 Zwerghirse, wichtigstes Getreide Abessiniens.

179 Cogs (dt. Koggen) waren die gegen Piraten in See stehenden Schiffe.

gegen die Politik der großen Agrar- und Pharmakonzerne oder dem Widerstand gegen Gentechnik und das internationale Welthandelsregime trennen. Vorhandene Berührungspunkte aufzuzeigen und im Austausch mit sozialen Bewegungen aus aller Welt grundsätzliche Fragen aufzuwerfen und zu kommunizieren kann zu kräftigem Gegenwind für die Biopiraten führen.



Anlegung eines lokalen Saatgutregisters während der Karawane zur Erhaltung der Biodiversität in Indien

Kapitel 8

Auf der Suche nach Alternativen und Gegenmodellen

Wer Kritik äußert, wird nicht selten gleich nach Gegenmodellen, Alternativvorschlägen oder Lösungsmöglichkeiten gefragt. Häufig wird ein einfaches „Ya Basta – es reicht!“ nicht akzeptiert. Eine Blaupause für „nachhaltige Entwicklung“ soll am besten gleich mitgeliefert werden.

Diesem Druck muss man sich nicht unbedingt beugen. „Ya Basta“ zu rufen, laut, kollektiv und kreativ, ist angesichts der heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten schon mehr als von vielen erwartet werden kann. Grundsätzlich gilt: Alternativen können nur zusammen gedacht und entwickelt werden. Niemand kann ernsthaft eine „Fix-und-Fertig-Lösung“ präsentieren. Trotzdem sollen hier einige Strategien und Ansätze vorgestellt werden, die zumindest in Teilen versuchen, der Biopiraterie Einhalt zu gebieten – auch wenn dabei nicht immer gleichzeitig der Inwertsetzung der biologischen Vielfalt vorgebeugt wird.

Kollektives Wissen – nicht kommerzialisierbar! Die Debatte um kollektive Rechte

Vielfach wird versucht, dem westlichen Verständnis von Eigentum als privatem Verfügungsrecht Alternativen entgegen zu stellen, die die Perspektiven anderer Wissenssysteme aufnehmen und respektieren. Eines der ersten und am weitesten entwickelten Konzepte wurde bereits Anfang der 1990er Jahre durch das in Malaysia ansässige *Third World Network* in die Diskussion gebracht. Dieses Modell der „Community Intel-

lectual Rights“ betrachtet traditionelles Wissen als Gemeinschaftseigentum. Die lokale Gemeinschaft verwaltet und bewahrt dieses Wissen, das mit anderen Gemeinschaften frei getauscht werden kann. Mit dem Wissen (und mit der biologischen Vielfalt) darf nur gehandelt werden, wenn die gesamte Gemeinschaft zugestimmt hat und auch die Frauen ausdrücklich beteiligt worden sind. Patente auf Leben werden dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgehend von diesem Gedanken, hat die *Organisation Afrikanischer Staaten* (heute: *Afrikanische Union*) im Jahr 1998 Vorschläge zur Berücksichtigung bei der nationalen Gesetzgebung entwickelt, die als Grundlage für eine afrikaweite Konvention gedacht waren.¹⁸⁰ Die Vorschläge wurden 1999 in den TRIPS-Überarbeitungsprozess eingebracht. Sie führten zu breiten Diskussionen, wurden aber von anderen internationalen Organisationen als untauglich abgetan.

Private Eigentumsrechte sind als Schutzsystem für das Wissen indigener Völker nicht angemessen, denn Zugriffsrechte auf natürliche Ressourcen sind in traditionellen Gemeinschaften nicht einzelnen Personen zugeordnet, sondern stehen mehreren oder allen zu. 150 VertreterInnen indigener Gruppen aus 14 Ländern beanspruchten 1993 in der *Mataatua Erklärung über kulturelle und geistige Eigentumsrechte indigener Völker* das Recht auf die Kontrolle über die Verbreitung ihres Wissens, jedoch ohne eine Nutzung Dritter in jedem Falle auszuschließen. Herkömmliche westliche Schutzsysteme betrachten sie als nicht ausreichend: Wissen kann in ihren Augen nicht an Dritte verkauft werden, da es keine Ware ist, sondern mit kultureller Identität, spirituellen Handlungen und der Nutzung natürlicher Ressourcen in einem engen Zusammenhang steht.¹⁸¹

Datenbanken und Register

Indien und Peru gehören zu den Ländern, die traditionelles und kollektives Wissen durch Datenbanken oder Register (z. B. über das Internet)

¹⁸⁰ G. Dutfield, *Intellectual Property Rights, Trade and Biodiversity*, 2000.

¹⁸¹ Erklärung abgedruckt in D. Posey/G. Dutfield, *Beyond Intellectual Property*, 1996; vgl. auch: R. Kuppe, *Der Schutz des traditionellen umweltbezogenen Wissens indigener Völker*, in: G. Klaffenböck u.a.: *Biologische Vielfalt*, 2001, S. 141-155.

öffentlich zugänglich machen. Das dokumentierte Wissen zu den verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten von Pflanzen ließe sich – so die Motivation hinter dem Vorhaben – durch Patentämter bei der Prüfung von Patentanträgen oder durch NGOs einsehen. Das könnte Patente auf Pflanzen, Stoffe oder Verfahren verhindern, deren Wirkungen, Anwendungen oder Herstellungstechniken schon seit längerem bekannt sind, weil das Patentkriterium der Neuheit nicht erfüllt ist.

In Indien mit seinen vermutlich über 9.000 traditionellen Heilpflanzen wurde die *Traditional Knowledge Digital Library* eingerichtet. Dieses Regierungsprojekt soll eine Vernetzung unter den Patentämtern fördern und Biopiraterie verhindern. In digitaler Form wurden bis Oktober 2003 bereits 36.000 Ayurveda-Texte dokumentiert und in fünf verschiedenen Sprachen zugänglich gemacht. Zwar sollen auf diesem Weg über 1.200 Heilpflanzen einer Patentierung entzogen werden, jedoch wird gleichzeitig die Forschung und Vermarktung dieser Pflanzen gefördert. Das verschärft die Gefahren eines solchen Registers: Durch den gesteigerten Bekanntheitsgrad und mögliche Gewinnaussichten wird eine Kommerzialisierung des traditionellen Wissens und der Heilpflanzen gefördert.

Obwohl die Datenbank keine direkte Patentierung erlaubt, schützt sie nicht zuverlässig davor, wenn Biotechnologieunternehmen z. B. einen besonders hohen Reinheitsgrad eines Wirkstoffes erreichen oder leichte Abwandlungen beschreiben. Zumindest das US-amerikanische Patentamt ist bei solchen „erfinderischen Schritten“ leicht zu überzeugen, im Interesse der heimischen Konzerne zu handeln. Anfang 2005 startete Indien eine Initiative, dieses Datenbanksystem auf alle Länder in der *Südasiatischen Vereinigung für Regionale Kooperation* (SAARC) auszudehnen.¹⁸²

Ebenfalls in Indien gründeten sich in den vergangenen Jahren viele lokale Biodiversitätskomitees, die eine Bestandsaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzpflanzenvielfalt machen und das Wissen zum Umgang mit Saatgut aufarbeiten, um es zu bewahren. „Community Biodi-

¹⁸² SAARC to set up Traditional Knowledge Digital Library, The Financial Express, Dehli, 3. Januar 2005.

iversity Register“ entstehen, die die Unabhängigkeit der bäuerlichen Gemeinschaften von staatlicher oder kommerzieller Saatgutversorgung betonen. Leider werden diese Ziele in etlichen Fällen durch nationale Gesetzgebungen in Frage gestellt (siehe unten und Kapitel 4 Nachbaugebühren). Positive Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften können solche Registrierungsprojekte vor allem haben, wenn sie in selbstorganisierten Prozessen durchgeführt werden. Der Austausch über teilweise verschüttetes Wissen um Heilwirkungen von Pflanzen oder ihre Zubereitung kann regionalen Nachbarn zu Gute kommen und das Bewusstsein über den eigenen kulturellen und materiellen Reichtum fördern. Darauf zielt beispielsweise auch die Arbeit von COMPITCH, einer Organisation mexikanischer HeilerInnen und Hebammen.

Register zum Saatguterhalt

Um das Wissen über traditionelles Saatgut wiederzubeleben, hat die *Deccan Development Society* begonnen, Register biologischer Vielfalt anzulegen. In einem Projekt zur Sicherung von Gemeinschaftswissen werden Dörfer besucht und in gemeinschaftlicher Arbeit mit den KleinbäuerInnen vor Ort wird das vorhandene Wissen zusammengetragen. Zunächst wird mitten auf dem Dorfplatz eine große Tabelle in den Sand gezeichnet und die lokal verwendeten Pflanzensorten werden eingetragen bzw. hineingelegt. In fast 40 Spalten bietet das „überdimensionale Schachbrett“ auf dem Boden Platz für die Eintragung wissenswerter Merkmale Dutzender Pflanzensorten. Jede Feldfrucht wird auf jedes Merkmal hin besprochen und das Wissen der Menschen in die Tabelle eingetragen. Ist das ganze „Schachbrett“ gefüllt und ein Konsens über die Zuordnungen gefunden, wird das zusammengetragene Wissen in ein Buch eingetragen und mit Unterschriften und Fingerabdrücken beglaubigt.¹⁸³

183 EED (Hrsg.), *Früchte der Vielfalt – Globale Gerechtigkeit und der Schutz traditionellen Wissens*, 2002.

Problemlösung durch vorherige Absprachen?

Die Biodiversitätskonvention legt die Verpflichtungen der Akteure fest, die Zugang zu biologischer Vielfalt erhalten wollen. Sie müssen vorher von einer zuständigen Stelle eine Erlaubnis einholen (PIC – Prior informed consent); sie müssen sich gemeinsam auf Bedingungen für Zugang und Verwendung verständigen (MAT – mutually agreed terms) und einen Vorteilsausgleich vereinbaren (siehe Kapitel 3). In vielen Staaten werden – wie von der CBD vorgesehen – Gesetze erlassen, die Regeln zur Verhinderung von Biopiraterie vorsehen.

Eines der ersten Länder mit einer nationalen Biodiversitätspolitik waren die Philippinen; Indien, Brasilien und andere folgten. Die Stärkung der indigenen Autonomie ist das Ziel der philippinischen „Executive Order 247“. Ihr zufolge darf die Regierung Bioprospektion erst zulassen, nachdem lokale Gemeinschaften informiert und beteiligt wurden und ein Dokument über eine vorherige informierte Zustimmung (PIC) vorliegt. Gewohnheitsrechte der Indigenen müssen anerkannt werden und illegale Bioprospektion wird unter Strafe gestellt. Bioprospektoren bezeichneten die Regelungen als überambitioniert.¹⁸⁴

Auch in Brasilien werden „illegale Biopiraten“ mit staatlichen Gegenmaßnahmen konfrontiert. Mit Booten, Satellitenüberwachung und regelmäßigen Kontrollen auf dem Amazonas versucht man, eine der biodiversitätsreichsten Regionen der Erde zu schützen. Hier zeigt sich ein großes Problem solch staatlicher Initiativen. Denn satellitengestützte Bilder sind nicht nur nutzbar, um Biopiraten dingfest zu machen, sondern alle Menschen, die sich in diesen Regionen aufhalten, können überwacht werden. Der brasilianische Ökonom Henri Acselrad bezeichnet dies als „Militarisierung der Nachhaltigkeit“ und sieht die Entwicklung eines „Militär-Umwelt-Komplexes“, wodurch „riesige Investitionen in Technologien und Apparate zur Landüberwachung“ legitimiert werden.¹⁸⁵

¹⁸⁴ www.biodiv.org/doc/case-studies/abs/cs-abs-de.pdf, S. III.

¹⁸⁵ H. Acselrad, Die ökologische Herausforderung zwischen Markt, Sicherheit und Gerechtigkeit; in C. Görg/U. Brand, Mythen globalen Umweltmanagements – „Rio +10“ und die Sackgassen nachhaltiger Entwicklung, 2002, S. 56ff.

Besonders Gemeinschaften, die sich nicht der Staatskontrolle unterwerfen wollen und auf ihre eigenen Rechte pochen, können so kontrolliert und gezielt eingeschüchtert werden.

Im Sommer 2005 wurde durch das brasilianische *Institut für Umwelt und nachwachsende Naturressourcen* (IBAMA) eine nationale Kampagne gegen Biopiraterie ins Leben gerufen. An Schulen, Flughäfen und Universitäten sollen Broschüren, Plakate und Aufkleber an die Bevölkerung verteilt werden. Die Kampagne zielt auf eine breite Unterstützung des Kampfes gegen Biopiraterie. Parallel dazu wurde seitens der brasilianischen Regierung ein Gesetz erarbeitet, das den Zugang zu den genetischen Ressourcen des Landes regeln soll.¹⁸⁶

In Indien machten zwei NGOs schon Mitte der 1990er Jahre einen Vorschlag für eine nationale Biodiversitätsgesetzgebung. Nach fünfjährigen Verhandlungen und der Einbeziehung der Bevölkerung vieler Bundesstaaten entstand ein Biodiversitätsgesetz („Biological Diversity Act“). Es stellt den Schutz und die Erhaltung biologischer Vielfalt in den Mittelpunkt, behandelt jedoch den Schutz oder gar eine Förderung traditionellen Wissens nicht in ausreichender Form.¹⁸⁷ Diese Lücke soll die oben beschriebene *Traditional Knowledge Digital Library* schließen.

Oft unterscheiden sich die Interessen der Gesetzgeber, die Strategien gegen die Plünderung der Natur entwickeln, nur wenig von denen der Biopiraten. Mit den großen internationalen Abkommen wollen sich die Regierungen und Konzerne des Nordens die Verfügungsgewalt über die biologischen Ressourcen des Südens sichern, während die nationalstaatliche Gesetzgebung in vielen südlichen Ländern den jeweiligen Regierungen eine Partizipation am „Grünen Gold“ garantieren sollen. Den Kürzeren ziehen indigene Gemeinschaften und letztlich alle, die durch eine nicht-kommerzialisierte biologische Vielfalt zu Saatgut und Nahrung, zu Heilpflanzen und Medikamenten Zugang haben. Ausbeuterische Verhältnisse bleiben in Nord und Süd bestehen; diese zu überwinden bedarf es des vielfältigen kollektiven Widerstands!

¹⁸⁶ Poonal Nr. 673, Deutsche Ausgabe des wöchentlichen Pressedienstes lateinamerikanischer Agenturen vom 14. Juni 2005, www.npla.de/poonal/p673.html.

¹⁸⁷ BIO-IPR-DocsServer, Mailout von Grain Los Banos, 12.12.2002.

Kapitel 9

Der Blick über den Tellerrand

Wer sich mit Biopiraterie und dem Widerstand dagegen beschäftigt, dem werden Querverbindungen zu anderen Feldern der Ausdehnung kapitalistischer Verhältnisse ins Blickfeld geraten. Rechtliche Kontrollstrategien werden auch in anderen Bereichen der belebten Natur und geistiger Prozesse eingesetzt und es werden neue Technologien zur Kontrolle entwickelt. Diese Überschneidungen können eine Möglichkeit sein, zwischen verschiedenen Formen des Protests Verbindungen herzustellen. Dem soll dieses abschließende Kapitel dienen.

Jenseits der Pflanzen

Biopiraterie – nur ein Problem welches die pflanzliche Vielfalt betrifft? Die auf den vorhergehenden Seiten angeführten Beispiele könnten einen solchen Eindruck erwecken. Jedoch existieren ähnliche Debatten im Hinblick auf Nutztiere, „wilde“ tiergenetische Ressourcen oder meeresbiologische Vielfalt und sogar den Menschen.¹⁸⁸

Biopiraterie und Tiere

Auch Tiere werden Gegenstand von Biopiraterie, so zum Beispiel der erst 2002 entdeckte tropische Frosch *Phyllomedusa oreades*, dessen Haut einen antibakteriellen Stoff enthält. Allerdings ist die Bedeutung von Pflanzen für Ernährung und Medizin wesentlich größer als die der Tiere. Dies liegt vor allem daran, dass viele Pflanzen leichter zugänglich sind

¹⁸⁸ Craig Venter, der „Entschlüssler“ des menschlichen Genoms, ist derzeit auf den Weltmeeren unterwegs, um die DNA der Bakterien in den Ozeanen zu katalogisieren, vgl. www.wams.de/data/2005/04/10/671364.html, auch www.etcgroup.org/documents/rockboat.final.pdf

und schlicht nicht weglafen können. Da die Tiere sich bekanntermaßen hauptsächlich von Pflanzen ernähren und damit auf den Erhalt derselben angewiesen sind, legten NGOs, Regierungen und internationale Organisationen ihren Schwerpunkt in den 1970er bis 1990er Jahren auf die Bewahrung der pflanzengenetischen Ressourcen. Mittlerweile sind die Diskussionen und Verhandlungen auch im Bereich der tiergenetischen Ressourcen weiter vorangeschritten. Die FAO erstellt derzeit einen Weltzustandsbericht zu tiergenetischen Ressourcen, der ähnlich wie bei den Pflanzen in einem globalen Aktionsplan münden wird. Nichtregierungsorganisationen wie die *Liga für Hirtenvölker*¹⁸⁹ versuchen, die Bedeutung der Tierrassenvielfalt vor allem für arme Bevölkerungsgruppen herauszustellen, den Verlust dieser Vielfalt zu thematisieren und Handlungsstrategien zu eröffnen. Die Gefährdungsursachen sind häufig die gleichen wie bei Pflanzen: Hochleistungsrassen, Zerstörung von Ökosystemen, Gentechnologie und geistige Eigentumsrechte.¹⁹⁰

Biopiraterie und Menschen

Selbst Patente auf menschliche Gene sind keine Seltenheit mehr. Die Patentierung sogenannter Brustkrebsgene wurde in Kapitel 4 bereits angesprochen. Die Patentierung der Zelllinien von John Moore, einem an einer seltenen Form von Leukämie erkrankten US-Amerikaner, ist ein klassischer Fall von Biopiraterie. Moores behandelnder Arzt ließ ohne dessen Wissen Teile seiner befallenen und operierten Milz im Labor kultivieren. Dann ließ er sich ein entstehendes besonderes Eiweiß, eine angeblich wertvolle pharmazeutische Komponente beim Einsatz in der Krebstherapie, patentieren.¹⁹¹

Deutlich weiter als solche Einzelfälle gehen groß angelegte Untersuchungen an größeren Menschengruppen. Im Rahmen des „Genographic Project“¹⁹², das von *National Geographic* und IBM durchgeführt wird, soll das Erbgut von 100.000 Indigenen analysiert und im Kontext von Geschichte und Rasse bewertet werden. Es geht angeblich darum, Mig-

189 www.pastoralpeoples.org

190 Liga für Hirtenvölker, Tierhalterrechte, Nutztierassen erhalten, ländliche Existenzen bewahren, 2004.

191 GRAIN, in: F. Köchlin (Hrsg.), Das patentierte Leben, 1998, S. 42.

192 <https://www5.nationalgeographic.com/genographic/>



rationswege unserer frühen Vorfahren nachzuzeichnen und Beziehungen sowie Unterschiede zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu verstehen.¹⁹³ Bereits Anfang der 1990er Jahre sollte das ähnlich angelegte „Human Genome Diversity Programme“ starten. Diesem wurde jedoch nach massiver Kritik wegen seiner rassistischen Grundlage die öffentliche Unterstützung entzogen. Nun scheint es eine rein privatwirtschaftliche Neuauflage des Programms zu geben.¹⁹⁴ IBM und National Geographic machen zwar die Zusage, die Ergebnisse nicht patentieren lassen zu wollen und das Projekt sehr partizipatorisch und transparent durchzuführen, dennoch lassen sich die gewonnenen Daten auch kommerziell verwenden. Weiterhin gelten die Zusagen nur für direkte Ergebnisse, nicht für Forschungsergebnisse, die auf den „Genographic“-Daten aufbauen.

„Hapmap“¹⁹⁵ wiederum ist ein Projekt zur Identifizierung und Katalogisierung genetischer Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Menschheit. Durchgeführt wird es seit Ende 2002 von Institutionen aus sechs Ländern.¹⁹⁶ Ziel ist es, die genetischen Sequenzen von Individuen miteinander zu vergleichen, um Chromosomenregionen zu identifizieren, auf denen die gleichen Unterschiede vorkommen. Diese Informationen sollen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, um Gene zur Krankheitsdiagnostik oder -therapie ausfindig zu machen. Durchgeführt werden die Untersuchungen mit insgesamt 270 Personen. Vier „Ethnien“ in Nigeria, Japan, China und den USA werden von den ForscherInnen untersucht. Ob die potentiell entstehenden Ergebnisse anschließend öffentlich zugänglich sein werden und inwiefern die Versuchspersonen eine Entschädigung erhalten, ist bislang nicht erkennbar.

Patente und Software

Geistige Eigentumsrechte werden räumlich wie sachlich in ihrem Anwendungsbereich immer weiter ausgedehnt. Diese Beobachtung betrifft

¹⁹³ So die Presseerklärung, vgl. www.ibm.com/news/se/sv/2005/04/13-national.html

¹⁹⁴ www.sunshine-project.de/infos/aktuelles/2003/03_10_22_Ethnowaffen.html

¹⁹⁵ www.hapmap.org/index.html.en

¹⁹⁶ USA, Nigeria, Großbritannien, Kanada, China, Japan.

nicht nur den Bereich der Biopiraterie, sondern auch Software oder die Unterhaltungsindustrie. Letztere versucht in jüngerer Zeit verstärkt, Urheberrechte, z. B. auf Filme, im Rahmen von Kampagnen wie „Hart-aber-gerecht“ durchzusetzen, mit denen beispielsweise das Kopieren von DVDs im öffentlichen Bewusstsein als verbrecherische Handlung verankert werden soll.¹⁹⁷

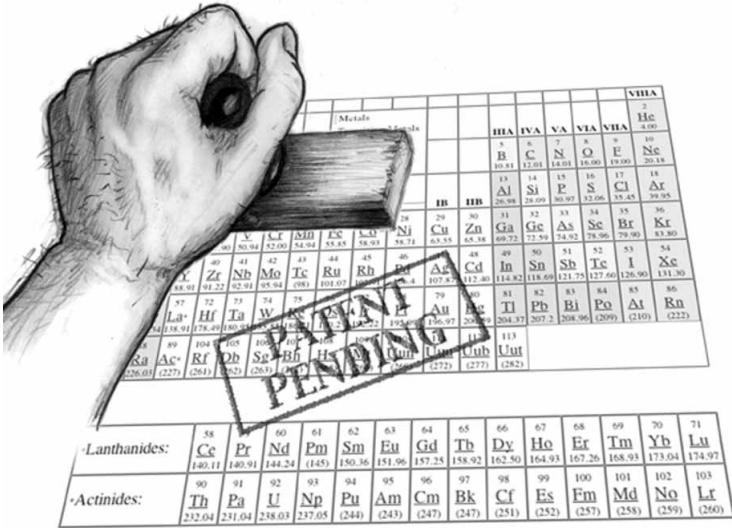
Von Patenten bedroht ist auch freie Software. Solche Software wird in einem kollektiven Prozess und häufig in ehrenamtlicher Arbeit von ProgrammiererInnen weltweit entwickelt und dann allen Interessierten kostenlos oder gegen sehr geringe Gebühren zur Verfügung gestellt. Ein Patent auf ein bestimmtes Programm „schützt“ die Idee, die hinter diesem Programm steht, und verbietet es anderen, dieselbe Idee auf anderem technischen Wege umzusetzen. Wenn ein Microsoft-Entwickler beispielsweise die Idee hat, ein Textverarbeitungsprogramm mit bestimmten Funktionen zu schreiben und der Konzern anschließend ein Patent dafür bekommt, darf niemand anderes mehr ein Programm mit den gleichen Funktionen schreiben und es kostenlos bereitstellen. Erste Patente auf Software gibt es bereits. So z. B. das Patent auf den „One-Klick-to-Buy“-Button, der von vielen Online-Shops genutzt wird und es ermöglicht, eine Ware mit einem einzigen Mausklick zu kaufen.

Technologische Kontrolle

Neben rechtlichen Instrumenten werden auch Technologien schon immer genutzt, um neue Märkte zu erobern und zu kontrollieren. An zwei technologischen Entwicklungen, der Terminator- und der Nanotechnologie, lassen sich zukünftige Konflikte voraussehen und Widerstandsperspektiven erkennen.

Durch die Terminorttechnologie wird mit Hilfe der Gentechnik unfruchtbares Saatgut hergestellt. Das heißt, aus dem gekauften Saatgut wird zwar einmal eine Pflanze. Deren Samen sind jedoch unfruchtbar – oder können nur durch die Zugabe bestimmter chemischer Substanzen

¹⁹⁷ Siehe www.hartabergerecht.de.



Durch nanotechnologische Methoden und das Patentrecht können selbst die Elemente patentiert werden

wieder keimfähig gemacht werden. Das Ziel ist es, die BäuerInnen zu zwingen, jedes Jahr neues Saatgut zu kaufen. Die Nebenwirkungen sind katastrophal: Betroffen davon sind vor allem die KleinbäuerInnen des globalen Südens, denn sie verwenden bis heute meist Samen aus der eigenen Ernte für die nächste Aussaat. Ist ihnen dies durch Patente oder Nachbaugebühren (s.o.) nicht mehr möglich, müssten sie jährlich teures neues Saatgut kaufen. Bereits 1998 versuchte *Monsanto*, die Terminator-Technologie salonfähig zu machen. Damals scheiterte das Unternehmen und im Rahmen der CBD einigte man sich auf ein Moratorium für die Anwendung dieser Technologie. Anfang 2005 unternahm Kanada mit der Unterstützung anderer Länder jedoch einen Versuch, dieses Moratorium zu kippen – und so wie es heute aussieht (Stand September 2005), wird die Vertragsstaatenkonferenz der CBD im März 2006 in Brasilien die Freigabe der Technologie diskutieren. Widerstand ist notwendig. Einem internationalen Aufruf der kanadischen Organisation ETC-Group, die Pläne der Konzerne zu durchkreuzen, folgen aus Deutschland u.a. die BUKO-Kampagne gegen Biopiraterie sowie die BUKOAgarKoordination.

Mit der sogenannten Nanotechnologie scheint ein ähnlicher Weg eingeschlagen zu werden. Nanotechnologie ist der Sammelbegriff für alle technischen Prozesse, die sich der Bearbeitung von Stoffen bis 100nm Größe widmen.¹⁹⁸ Nicht alle diese Entwicklungen sind schlecht, aber bedeutende Schwierigkeiten ergeben sich bezüglich Fragen der Patentierbarkeit von neu zusammengesetzten Stoffen ebenso wie im Hinblick auf den Zusammenhang von Bio-/Gentechnologie und nanotechnologischen Entwicklungen. Die ETC-Group, die sich als eine der wenigen NGOs diesem Thema bereits seit mehreren Jahren widmet, hat einige kritische Studien erstellt, die den Zusammenhang zu Patentierungsfragen aufwerfen und gesellschaftliche Folgen der Nanotechnologie betrachten.¹⁹⁹

Mit Hilfe nanotechnologischer Verfahren lassen sich Pestizide für weitere 20 Jahre patentrechtlich absichern, mit Hilfe von Bakterien Nanokabel für molekulare Computer produzieren oder wichtige Exportprodukte des globalen Südens wie Baumwolle oder Gummi ersetzen (durch Nanofasern und -partikel). Es lassen sich sogar, so die Hoffnungen der ForscherInnen, künstliche Organismen herstellen, die sich reproduzieren und an ändernde Umweltbedingungen anpassen können. „Unser Ziel ist es, [in 30 Jahren] eine so genaue Kontrolle über die Genetik lebender Systeme zu haben, dass wir, um einen Tisch zu erhalten, nicht erst einen Baum wachsen lassen und absägen müssen, sondern fähig sein werden, gleich den Tisch wachsen zu lassen.“²⁰⁰ Alle wichtigen Konzerne sind dabei: *DuPont, IBM, Kraft/Altria, Bayer, Syngenta, Unilever, Nestle, GlaxoSmithKline, Pharmacia, Monsanto, BASF, DowChemicals, Microsoft ...*

Perspektiven des gemeinsamen Widerstands

Die im vorliegenden Buch dargestellten Geschehnisse sind, trotz vieler Widersprüche, *ein* ökonomisch angestoßener und politisch durch-

¹⁹⁸ Vgl. für eine Einführung, N. Boeing, *Nano?! Die Technik des 21. Jahrhunderts*, 2004.

¹⁹⁹ Vgl. ETC-Group, *Green Goo – Nanobiotechnology comes alive; Communiqué 77, 2003*; ETC-Group, *The Big Down – From Genes to Atomes, 2003*; ETC-Group, *Down on the Farm – The Impact of Nano-scale Technologies on Food and Agriculture, 2004*.

²⁰⁰ Rodney Brooks, Direktor des Labors für Künstliche Intelligenz, Massachusetts Institut für Technology.

gesetzter Prozess, der „der weiteren Durchsetzung der Strukturprinzipien kapitalistischer Vergesellschaftung dient.“²⁰¹ Es ist seit gut einem Vierteljahrhundert kein Problem mehr, natürlich vorkommende Substanzen mit Patenten oder anderen Schutzrechten geistigen Eigentums zu privatisieren.

Der Kampf gegen die Ausdehnung geistiger Eigentumsrechte hat durchaus etwas bewirkt. Die Prägung des Begriffs Biopiraterie etwa hat neue Perspektiven und Handlungsspielräume eröffnet. Einzelne Skandalpatente oder ganze Gesetzesvorhaben wie z. B. jüngst die geplante Software-Patent-Richtlinie der EU konnten verhindert werden. Es bleibt jedoch noch viel zu tun – und alle können etwas dazu beitragen geistige Eigentumsrechte zurückzudrängen, gegen Biopiraterie vorzugehen und sich für den Erhalt der biologischen Vielfalt einzusetzen.

Allerdings ist nicht nur das individuelle Verhalten im Sinne konkreter Aktionen wichtig. Die beschriebenen Probleme sollten weiter politisiert werden und in eine breite gesellschaftliche Debatte über die Folgen der immer weiter um sich greifenden Privatisierungsbestrebungen münden. Konzerne und Politik verwenden viel Geld darauf und bauen große Rechtsabteilungen auf, um eigene Ansprüche auf geistiges Eigentum zu erklären, Ansprüche Dritter abzuwehren und Patent-, Sortenschutz- oder Urheberrechte durchzusetzen. Kaum jemand sieht noch die Notwendigkeit, das Patentrecht oder gar das ganze System geistiger Eigentumsrechte in Frage zu stellen – selbst wenn in immer mehr Bereichen (genetische Ressourcen, Software, Kultur) die Freiheiten immer weniger und die Einschränkungen der Nutzung immer größer werden.

Eigentum ist dabei der Kern des Problems. Die Zuweisung von Eigentumsrechten an bestimmten (im)materiellen Gegenständen schließt andere von deren Nutzung aus. Geistige Eigentumsrechte begründen zunehmend den Kern der Kontroll- und Machtbeziehungen heutiger gesellschaftlicher Verhältnisse. Sie bewirken, dass bestehende Strukturen der Ausgrenzung verstärkt werden – Menschen ohne dickes Portemonnaie

201 C. Görg/U. Brand, *Patentierter Kapitalismus – Zur politischen Ökonomie genetischer Ressourcen*, Das Argument, 2001, S. 476.

haben immer weniger Zugang zu Nahrung, Bildung, Gesundheit und Kultur. In all diesen Bereichen schafft die Privatisierung von gesellschaftlich nützlichem Wissen ähnliche Probleme und zerstört (kollektive) Gegenmodelle. Überall werden kapitalistische Strukturen ausgedehnt. Es findet eine Transformation von vorher kollektiv nutzbarem Wissen hin zur Ware statt. Damit einher geht immer eine Umverteilung von unten nach oben, von Süd nach Nord.

„Ya Basta – es reicht“ zu sagen ist nötig, um den dargestellten Bestrebungen multinationaler Unternehmen und Regierungen etwas entgegen zu setzen. Es ist möglich, selbst aktiv zu werden und sich mit anderen zusammen zu schließen. Und es ist möglich und nötig, über den Tellerrand hinaus zu sehen. Um „Freiheit von geistigen Eigentumsrechten“ zu erreichen und soziale Räume (zurück) zu erkämpfen, müssen Kräfte gebündelt werden. Die Nichtregierungsorganisation GRAIN rief im Herbst letzten Jahres AktivistInnen aus den unterschiedlichen Bereichen des Kampfes gegen geistige Eigentumsrechte dazu auf, sich zusammen zu schließen.²⁰² In Bezug auf Biopiraterie und Software stellen sich ähnliche Probleme. Alternativen werden bereits gedacht und sollten themenübergreifend ausprobiert werden. Gentechnikfreie Zonen entstehen derzeit überall in Deutschland – warum nicht auch microsoftfreie? Linux und freie Software sind erfolgreich – warum nicht nach dem entsprechenden Modell Saatgutentwicklung und Pflanzenzüchtung betreiben? Widerstand ist nötig – bunt, kreativ und vielfältig! Auf geht's!

²⁰² GRAIN, Seedling, Oktober 2004, www.grain.org.

Zum Weiterlesen und Aktivwerden

Im Folgenden ein kleiner Überblick über Möglichkeiten, sich weiter zu informieren bzw. über Gruppen und Organisationen, die sich mit dem Thema Biopiraterie beschäftigen. Wer aktiv werden will: es gibt viele Möglichkeiten dazu!

Das Who is Who des Protests gegen Biopiraterie: Gruppen und Websites

BRD

Die *BUKO Kampagne gegen Biopiraterie* (www.biopiraterie.de) hat dieses Buch geschrieben. Sie ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Einzelpersonen und Organisationen und arbeitet im Rahmen der „Bundeskoordination Internationalismus“ (BUKO). Die BUKO (www.buko.info) ist ein Zusammenschluss von über 150 Gruppen sowie Einzelpersonen mit internationalistischem Anspruch. Die Kampagne will Widerstand gegen Biopiraterie aufbauen und gesellschaftliche Alternativen diskutieren und unterstützen. Dabei beschäftigt sie sich ebenso mit Biopiraterie in den Ländern des globalen Südens wie mit Biopiraterie vor der eigenen Haustür. Innerhalb der Kampagne bilden sich immer wieder neue Schwerpunkte heraus. Konkrete Biopirateriefälle nimmt die Kampagne zum Anlass, in Absprache mit den Betroffenen an die Öffentlichkeit zu gehen. Aktionen, Protest und juristisches Vorgehen sind Mittel, Patente zu kippen und an den Abkommen zu rütteln, die Biopiraterie begünstigen. Die Kampagne lebt von der Beteiligung vieler Menschen und freut sich immer über weitere MitstreiterInnen. Die Homepage informiert aktuell und ausführlich. Spenden und Zuschüsse ermöglichen Publikationen, Bildungsarbeit und einen immer lauterem Protest gegen Patente auf Leben und Biopiraterie – die Kampagne freut sich über jede Spende – Spendenquittungen können ausgestellt werden. Konto: BUKO-VzF e.V., Kto.-Nr. 234 389 bei der Ev. Darlehensgen. Kiel, BLZ 210 602 37, Stichwort: „Biopiraterie“

Zu erreichen ist die Kampagne unter info@biopiraterie.de, oder c/ o BUKO Agrar Koordination, Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg, Tel. 040/392526.

Die *BUKO Agrar Koordination* (www.bukoagrar.de) ist im Rahmen der Bundeskoordination Internationalismus“ (BUKO) angesiedelt und arbeitet zu den Schwerpunkten Landwirtschaft und Ernährung. Sie ist Mitträgerin der Kampagne gegen Biopiraterie. Im Rahmen des Jugendbildungsprojekt Biopoly macht die Agrar Koordination Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, unter anderem zu Biopiraterie.

Regelmäßige Recherchen in der Datenbank des Europäischen Patentamts (EPA) führt die in München ansässige Gruppe *Kein Patent auf Leben* durch. Ihre Website www.keinpatent.de bietet eine gute Informationsquelle im Hinblick auf fragwürdige Fälle aus der Patenterteilungspraxis des EPA und Statistiken über die erteilten Patente.

Einen übergreifenden Ansatz zum Thema geistige Eigentumsrechte verfolgt die *ATTAC AG „Wissensallmende und Freier Informationsfluss“ (WAFI)*. Die Gruppe thematisiert die Bedeutung von Patenten im Softwarebereich ebenso wie Biopiraterie oder die Problematik von Urheberrechten. WAFI arbeitet u. a. an konkreten Kampagnen und Protestaktionen mit. Weitere Infos unter www.wissensallmende.de.

Zu einem Teilbereich von Biopiraterie hierzulande, nämlich den Nachbaugebühren, ist die *Interessensgemeinschaft Nachbau* (www.ig-nachbau.de) aktiv. Sie ist aus dem alternativen Bauernverband Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) entstanden, informiert über Nachbaugebühren und unterstützt den juristischen und politischen Protest von LandwirtInnen dagegen.

Größere Nichtregierungsorganisationen wie *Greenpeace* (www.greenpeace.de), der *Evangelische Entwicklungsdienst* (www.eed.de) und *Misereor* (www.misereor.de) informieren ebenfalls über Patente auf Leben und Biopiraterie. Sie recherchieren einzelne Fälle, unterstützen Partnerorganisationen in Entwicklungsländern bei der Entwicklung von alternativen Strategien sowie das juristische Vorgehen gegen Skandalpatente.

International

Die spanische Nichtregierungsorganisation *GRAIN* beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Informations- und Lobbyarbeit zu landwirtschaftlicher biologischer Vielfalt, traditionellem Wissen und Biopiraterie. *GRAIN* verfügt mit www.grain.org über eine Website, die in englisch, französisch und spanisch aktuelle Informationen zum Thema Biopiraterie enthält. Unter anderem ist dort ein kostenloser Email-Newsletter zu abonnieren, der auf Entwicklungen und Ereignisse hinweist.

Eine weitere sehr aktive Organisation ist die in Kanada, England und Mexiko ansässige *ETC Group* (www.etcgroup.org). ETC steht für Actiongroup on Erosion, Technology and Concentration (Aktionsgruppe zu Erosion, Technologie und Konzentration). In der Selbstdarstellung der Gruppe heißt es: „ETC widmet sich dem Erhalt und der nachhaltigen Förderung der kulturellen und ökologischen Vielfalt und der Menschenrechte.“ Die ETC Group war an einer Reihe erfolgreicher Protestaktionen gegen Biopiraterie beteiligt. Außerdem verleiht sie die Hook Awards für besondere „Leistungen“ auf dem Gebiet der Biopiraterie (www.captainhookawards.org).

Gute Informationsquellen in Bezug auf aktuell laufende internationale Verhandlungen sind das *International Centre for Trade and Sustainable Development (ICTSD)* in Genf (mit Schwerpunkt auf der WTO) sowie das *International Institute for Sustainable Development (IISD)*, das u. a. die Verhandlungen im Rahmen der CBD beobachtet. Die englischsprachigen Websites sind zu finden unter www.ictsd.org und www.iisd.org

Weitere Organisationen und Websites (mit Angabe der Sprache):

Amazonlink:

www.amazonlink.org/biopiracy/index.htm (englisch, deutsch, portugiesisch)

La Via campesina:

www.viacampesina.org/ (englisch, französisch, spanisch, portugiesisch)

Iniciativa para la prevención de la biopirateria:

www.biopirateria.org/ (englisch, spanisch)

BUKO Pharma Kampagne:

www.bukopharma.de (englisch, deutsch)

Third World Network:

www.twinside.org (englisch)

Erklärung von Bern:

www.evb.ch (englisch, deutsch, französisch, italienisch, spanisch)

Centre for International Environmental Law:

www.ciel.org (englisch)

Indigenous peoples council on biocolonialism:

www.ipcb.org (englisch)

Focus on the Global South:

www.focusweb.org (englisch, französisch, spanisch, portugiesisch, arabisch)

Websites der wichtigen internationalen Organisationen

Die Websites der relevanten internationalen Organisationen sind eine Quelle für teilweise interessante Studien und Hintergrundinformationen – meist in englisch und spanisch:

Welthandelsorganisation: www.wto.org

Sekretariat der Biodiversitätskonvention: www.biodiv.org

World Intellectual Property Organisation: www.wipo.int

Zum Weiterlesen – die klassische Papiervariante

Zum Thema Biopiraterie gibt es inzwischen zahlreiche Literatur – sowohl politische als auch wissenschaftliche Fachliteratur. Die vorliegende Liste enthält hauptsächlich Hinweise auf deutschsprachige Literatur, die sich an ein breiteres Publikum richtet.

Eher einführenden Charakter haben die folgenden Bände:

BUKO Agrar Koordination (1998): Dossier Nr. 20: Saatgut, Stuttgart, Schmetterling-Verlag.

Gertrude Klaffenböck/Eva Lachkovics (2001): Biologische Vielfalt – Wer kontrolliert die genetischen Ressourcen? Frankfurt a. M., Brandes & Apsel

BUKO Agrar Koordination (2002): Dossier Nr. 25: Biologische Vielfalt, Stuttgart, Schmetterling-Verlag.

Vandana Shiva (2002): Biopiraterie – Kolonialismus des 21. Jahrhunderts, Münster, Unrast-Verlag.

Ulrich Brand/ Monika Kalcsics (Hrsg.)(2002): Wem gehört die Natur? Konflikte um genetische Ressourcen in Lateinamerika, Frankfurt a.M., Brandes & Apsel.

Sebastian Boedeker/Oliver Moldenhauer/Benedikt Rubbel (2005): Wissensallmende, Reihe ATTAC Basistexte, VSA-Verlag.

Denjenigen, die stärker an theoretischen Darstellungen zum Thema Biopiraterie, gesellschaftliche Naturverhältnisse und Staatstheorie interessiert sind, können folgende Bücher empfohlen werden:

Christoph Görg/Christine Hertler u. a. (1999): Zugänge zur Biodiversität – Disziplinäre Thematisierungen und Möglichkeiten integrierender Ansätze, Metropolis-Verlag.

Ulrich Brand/Christoph Görg (2003): Postfordistische Naturverhältnisse, Konflikte um genetische Ressourcen und die Internationalisierung des Staates, Münster, Verlag Westfälisches Dampfboot.

Michael Flitner (1995): Sammler, Räuber und Gelehrte, Die politischen Interessen an pflanzengenetischen Ressourcen 1895-1995, Campus Verlag.
Joscha Wullweber (2004): Das grüne Gold der Gene: Globale Konflikte und Biopiraterie, Verlag Westfälisches Dampfboot.

Englische Standardwerke zu Biopiraterie, geistigen Eigentumsrechten und biologischer Vielfalt aus Perspektive des globalen Südens sind:

Darrell A. Posey/Graham Dutfield (1996): Beyond Intellectual Property, Toward Traditional Resource Rights for Indigenous Peoples and Local Communities, IDRC, online verfügbar unter http://web.idrc.ca/en/ev-9327-201-1-DO_TOPIC.html

Graham Dutfield (2000): Intellectual property rights, trade and biodiversity: Seeds and plant varieties , Earthscan.

Peter Drahos/John Braithwaite (2002): Information Feudalism: who owns the knowledge economy?, Earthscan.

Studien zu einzelnen Themen wie Vorteilsausgleich, internationale Verhandlungen etc. finden sich auf den oben genannten Websites.

Zum Weitergucken – Filme zum Thema:

Wachsende Versprechen – Gentechnik in Mittelamerika, 2004 (Regie: S. Pohl, B. Lubich, S. Blessin), 40 min. Der Film möchte einen Überblick geben über die agrarpolitische Situation der Länder Mittelamerikas im Spannungsfeld von Freihandel, Nahrungsmittelhilfe und Grüner Gentechnik, Bezug über die BUKO Agrar Koordination, www.bukoagrar.de, Tel. 040/392526.

Medicina de todos, 2002 (Regie: K. Reusch), 2002, 40 min. Der Film beschäftigt sich mit einem großen Bioprospektionsprojekt (ICGB Maya) in Chiapas/Mexiko und dem Widerstand dagegen.
Bezug durch selle-kiel@web.de.

Stichwortverzeichnis

Für was stand nochmals diese merkwürdige Abkürzung? Es ist nicht immer einfach, sich im Dschungel der Biopiraterie zurecht zu finden. Statt eines Glossars gibt es hier ein Stichwortverzeichnis.

Access and Benefit Sharing, ABS, siehe Vorteilsausgleich	
Bayer (Crop Science)	33, 39, 48 ff , 151
Bilaterale Abkommen	26, 68, 71 ff , 88
Biologische Vielfalt	u.a. 10 ff , 22, 28f, 34, 46, 61, 66ff, 95, 98, 101ff, 117ff, 125f
Biopatent-Richtlinie	72, 79 ff , 94,
Biopiraterie, Definition	10 ff
Bioprospektion ..	16 , 19, 27, 29f, 39, 100, 143
Bonn Guidelines	97 f
CBD, siehe Konvention über biologische Vielfalt	
Cupuaçu	127 ff , 131
EPA, Europäisches Patentamt	21, 24, 54, 82, 83 f , 127
EPÜ, Europäisches Patentübereinkommen	54, 83 f
ETC-Group	47, 135 ff , 150, 156,
EU, Europäische Union ..	65, 72, 74, 79 ff , 152,
FAO, Food and Agricultural Organisation, Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	68 ff , 121, 126, 146
Farmers' Rights	51, 69 f , 86, 113, 121
Geistige Eigentumsrechte	10 ff , 46, 62, 69ff, 140, 148, 152
Gentechnik	12, 24 f , 47 , 60, 130, 149, 153
Geschlechterverhältnisse	114, 117 ff
GMOs, gentechnisch veränderte Organismen	43 ff , 58, 113, 115, 130
GRAIN	135 ff , 153, 156
Grüne Revolution	41, 42
Hoodia	15, 107 ff
Hybrid(züchtung)	51
Indigene	u.a. 97 , 100 ff , 123, 145
IPR, Intellectual Property Rights, siehe geistige Eigentumsrechte	
Konvention über biologische Vielfalt (CBD)	10, 65 ff , 72, 98, 103f, 119, 133f, 150
Maca	40f, 136
Mexiko	17ff, 25, 35f, 47, 99, 111, 136
Monsanto	24, 43 ff , 50, 150f
Nachbaugebühren	72, 85 ff , 150
Nanotechnologie	149, 151 f
Nichtregierungsorganisationen, NGOs	46f, 76, 85, 100, 121f, 126f, 132 ff , 146
Ölmais	21 f , 24
Patent, Definition	53 ff
(Pflanzen)züchter	24, 63, 69, 87 ff
PIC, Prior Informed Consent	66 , 99, 119f, 143
Reis (Basmati, Jasmin) ..	25 ff , 70, 122, 130
Reisforschungsinstitut (IRRI) ..	25, 46 , 113
Subsistenz(landwirtschaft) ..	62 , 86, 94, 125
Syngenta	46, 48 , 50, 151
Terminatortechnologie	87, 115, 123, 136, 149 ff
TRIPS	46, 60 ff , 72, 74, 77ff, 94, 110, 126, 135
UPOV	63, 72, 75, 86, 87 ff , 94
Vorteilsausgleich	66 ff , 98f, 107f, 119f
WIPO, World Intellectual Property Organi- sation	72, 76 ff , 112, 136
WTO, World Trade Organization	45 f , 60, 72, 74ff, 131
Züchtervorbehalt	87